



Eisenstadt, am 20.11.2013
Sachb.: Mag. Csillag
e-mail: franz.csillag@bgld.gv.at
(bitte nur für informelle Anschreiben
verwenden; für Anbringen i.S.v. § 13 Abs. 2
AVG das Formularservice Burgenland oder
anbringen@bgld.gv.at wählen)
Tel.: +43 (0) 57 / 600 - 2301
Fax: +43 (0) 57 / 600 – 2899

Zl.: 5-G-UVP1079/52-2013

Land Burgenland – Landesstraßenverwaltung

B 61a Pullendorfer Straße

Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch – Genehmigung

I.	Genehmigung	6
II.	Vorhaben	7
1.	Allgemeines	7
2.	Antragsunterlagen	10
III.	Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)	11
	Fachbereich Abfallwirtschaft, Altlasten	11
	Fachbereich Erschütterungen	13
	Fachbereich Forst- und Jagdwesen	13
	Fachbereich Oberflächenwasser und Grundwasser, Gewässerökologie und Fischerei	16
	Fachbereich Kulturgüter	21
	Fachbereich Landschaftsbild, Ortsbild	22
	Fachbereich Landwirtschaft, Boden	23
	Fachbereich Lärmschutz	24
	Fachbereich Luftschadstoffe und Klima	24
	Fachbereich Naturschutz	25
	Fachbereich Umweltmedizin	28
	Fachbereich Verkehrstechnik	28

Beweissicherungsauflagen

Fachbereich Erschütterungen	29
Fachbereich Bodenmechanik	29
Fachbereich Forst- und Jagdwesen	30
Fachbereich Oberflächenwasser und Grundwasser	30
Fachbereich Kulturgüter	31
Fachbereich Landschaftsbild, Ortsbild	31
Fachbereich Lärmschutz	31
Fachbereich Naturschutz	33
Fachbereich Umweltmedizin	33
Fachbereich Verkehrstechnik	33

IV. Kosten

V. Abspruch über Einwände

B. Begründung

1. Gang des Genehmigungsverfahrens	35
1.1. Antrag, Mängelbehebung	35
1.2. Edikt und Kundmachung	36
1.3. Einwände und Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist	36
1.4. Erstellung der Einzelgutachten sowie der Zusammenfassenden Bewertung	57

1.5. Verfahrensabschnitt mündliche Verhandlung bis zur Erlassung des Bescheides erster Instanz	151
2. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen	152
2.1. Parteistellung	152
2.1.1. Nachbar/Nachbarinnen (§ 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G)	152
2.1.2. Parteien nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht bereits nach Z 1 erfasst sind (§ 19 Abs. 1 Z 2 UVP-G)	153
2.1.3. Umweltanwalt (§ 19 Abs. 1 Z 3 UVP-G)	153
2.1.4. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (§ 19 Abs. 1 Z 4 UVP-G) und Gemeinden (§ 19 Abs. 1 Z 5 leg.cit.)	153
2.1.5. Bürgerinitiativen (§§ 19 Abs. 1 Z 6 i.V.m. Abs. 2 UVP-G)	154
2.1.6. Umweltorganisationen (§§ 19 Abs. 1 Z. 7 i.V.m. Abs. 10 UVP-G)	154
2.2 Allgemeines	154
2.3. Zu den gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen	155
2.3.1. WRG 1959	155
2.3.2. ForstG	163
2.3.3. IG-L	166
2.3.4. EisenbahnG	168
2.3.5. §§ 5 und 6 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegesetz – NG 1990, i.d.F. LGBl.Nr. 7/2010	169
2.3.6. Gesetz vom 24. November 1988 über die Aufforstung von Nichtwaldflächen	173

3.	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000 – zusätzliche Genehmigungskriterien (§ 17 Abs. 2 UVP-G)	174
4	Zu den Einwendungen und Stellungnahmen	180

Spruch

I. Genehmigungsbescheid

Aufgrund des Antrags des Landes Burgenland, vertreten durch die Landesstraßenverwaltung, auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Landesstraße B 61a Pullendorfer Straße von km 0,000 bis km 9,881 (Kreisverkehr S 31/B 61) wird gemäß § 17 iVm Anhang 1 Spalte 3 Z 9 lit h Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP–G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2013, wie folgt entschieden:

1. Dem Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektsunterlagen (Beilage 1 zu diesem Bescheid) gemäß

- §§ 17 Abs. 1, 2 und 4 bis 7, 24f Abs.2 UVP-G in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 3 Z 9 lit h **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP–G 2000**, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2013, unter gleichzeitiger Anwendung folgender Verwaltungsvorschriften
- §§ 14, 21, 30 Abs. 3, 30a, 32, 38, und 42a Abs. 2 Z. 2 **Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959**, BGBl Nr. 215/1959 idF BGBl I Nr. 98/2013,
- §§ 17 und 18 **Forstgesetz**, BGBl Nr. 440/1975 idF BGBl I Nr. 189/2013
- § 20 **Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L**, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2010,
- §§ 5, 6 **Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG** 1990, i.d.F. LBGl. Nr. 7/2010

- **§ 2 Abs. 2 Gesetz vom 24. November 1988 über die Aufforstung von Nichtwaldflächen LGBl. Nr. 17/1989**

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Straßenbauvorhabens erteilt.

II. Vorhaben

1. Allgemeines

Die geplante Trasse der B 61a beginnt beim derzeitigen Ende der S 31 (Kreisverkehr S 31/B 50), hat einen niveaugleichen Anschluss (Kreisverkehr) an die Landesstrasse L 332 südlich von Oberloisdorf und endet mit einem niveaugleichen Anschluss (Kreisverkehr) an der B 61 zwischen Mannersdorf an der Rabnitz und Rattersdorf-Liebing. Die Gesamtprojektlänge der B 61a beträgt 9.881,50 m. Die Trassenführung entspricht im Wesentlichen der Variante B im Trassenabschnitt Nord und der Variante C1 im Trassenabschnitt Mitte der vorangegangenen Strategischen Umweltprüfung 2011. Der in der Strategischen Umweltprüfung ebenfalls untersuchte Trassenabschnitt Süd entfällt, da der Anschluss an das ungarische Straßennetz nicht fixiert ist und die Abstimmungen mit den ungarischen Dienststellen hinsichtlich des Verlaufs der B 61a südlich der Kreisverkehrsanlage mit der B 61 noch nicht abgeschlossen sind.

Im Prognosejahr 2025 werden auf der B 61a durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken von DTV = 6.625 KFZ/24 h bis DTV = 8.457 KFZ/24 h erwartet.

Bei Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante, Planfall 0) erfolgt im Jahr 2025 ein Verkehrszuwachs von 40 % auf L 332, B 61 und B 55, von 45 % auf der B 61 zwischen Mannersdorf an der Rabnitz und dem Grenzübergang Rattersdorf und von 30 % auf den übrigen Straßen und Ortsdurchfahrten. Jährliche Verkehrs-Zuwachsraten von mehr als 3 % werden erwartet.

Bei Realisierung des Vorhabens (Planfall 1) erfolgt im Jahr 2025 eine Reduktion der Verkehrsstärken um 65 % in Steinberg-Dörfel und um 85 % in Mannersdorf an der Rabnitz. Die im Planfall 1 prognostizierten Verkehrszahlen liegen im Fall der Entlastungsmöglichkeit durch die B 61a deutlich unter den Messwerten für 2011.

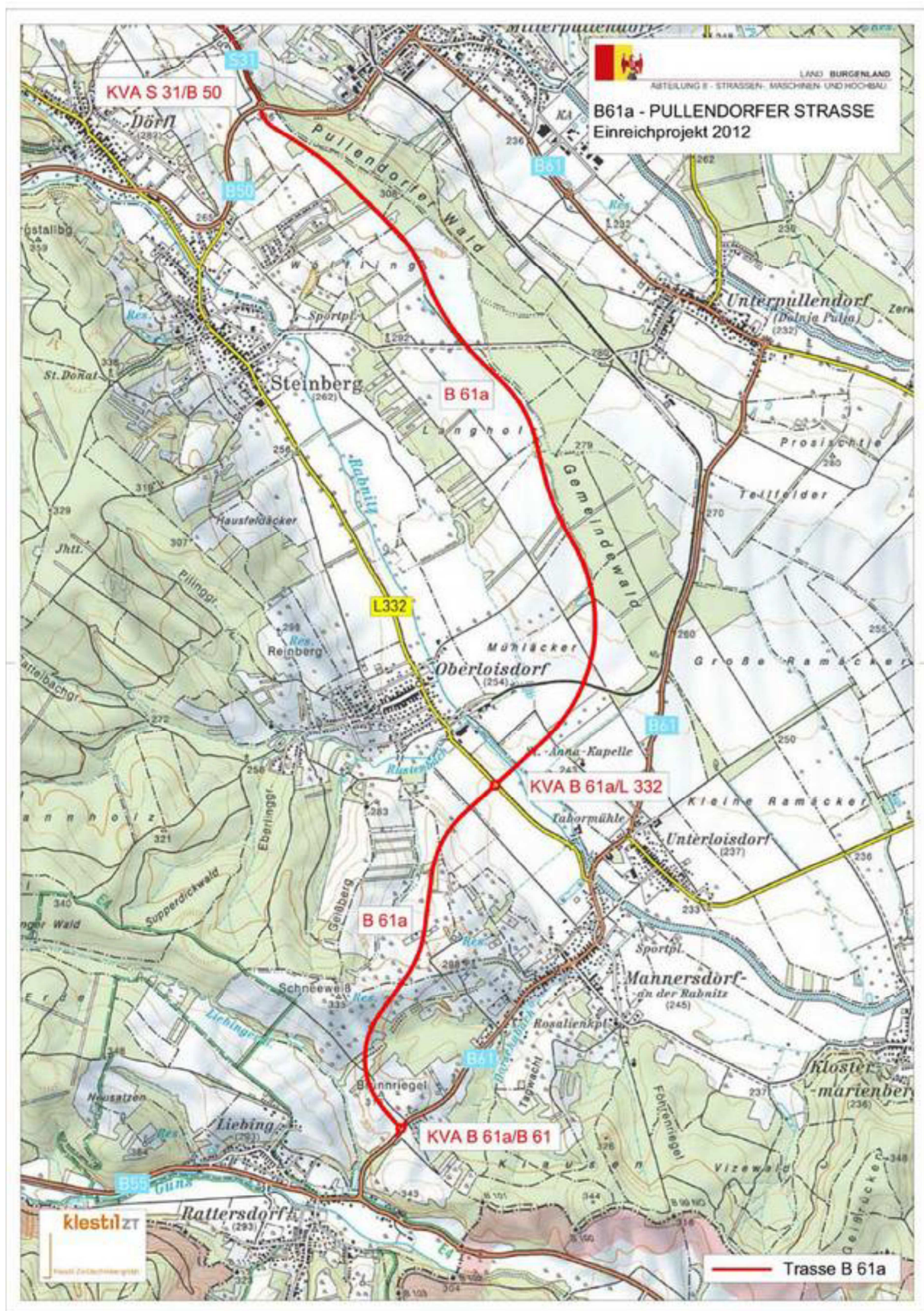
Das Vorhaben gilt als Neubau einer sonstigen Straße und liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiete (Luft)) gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

Mit einer Länge von 9.881,50 m und einem DTV = 6.625 KFZ/24 h bis 8.457 KFZ/24 h überschreitet das Vorhaben die Schwellenwerte gemäß **Anhang 1 Z 9 lit. h UVP-G 2000** ($L > 500$ m, $DTV5 > 2.000$ KFZ/24 h), womit prinzipiell eine obligatorische **Einzelfallprüfung** durch UVP-Behörde zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich ist.

Entsprechend der UVP-G Novelle 2012, BGBl. I Nr. 77/2012 **entfällt gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 diese Einzelfallprüfung** jedoch, **wenn der Projektwerber / die Projektwerberin die Durchführung einer UVP beantragt.**

Mit **Antrag vom 21.12.2012** wurde durch die Projektwerberin die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** beantragt, die **Einzelfallprüfung entfällt** somit.

Da das Vorhaben einen Tatbestand aus der Spalte 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 erfüllt, ist die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem vereinfachten Verfahren** durchzuführen. Damit hat die Behörde gemäß § 12a leg. cit. an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine **Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** zu erstellen.



2. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

Einreichoperat

BOX I

- **MAPPE 01 - UNTERLAGEN GEMÄSS FORSTGESETZ**
- **MAPPE 02 - WASSERRECHTLICHES EINREICHOPERAT**
- **MAPPE 03 - NATURSCHUTZ UND ARTENSCHUTZ**
- **MAPPE 04 - ANSUCHEN UM AUSNAHME VOM BAUVERBOT DER EISENBAHN
GEM. § 42 EISbG 1957**

BOX II

- **MAPPE A – KURZFASSUNG**
- **MAPPE B.1 – VERKEHRSUNTERSUCHUNG**
- **MAPPE B.2 – GEOTECHNISCHES GUTACHTEN**
- **MAPPE C – UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG**
- **MAPPE D – LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BEGLEITPLANUNG**
- **MAPPE E – TECHNISCHES PROJEKT STRASSE**
- **MAPPE F – TECHNISCHES PROJEKT OBJEKTE**
- **MAPPE G.1 – FACHBEITRAG LÄRM**
- **MAPPE G.2 – FACHBEITRAG LUFT UND KLIMA**
- **MAPPE G.3 - FACHBEITRAG RAUMENTWICKLUNG, FREIZEIT UND
ERHOLUNG, SACH- UND KULTURGÜTER**

- **MAPPE G.4 – BODEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND WILD**
- **MAPPE G.5 – PFLANZEN, TIERE, LEBENSÄRÄUME UND LANDSCHAFTSBILD**
- **MAPPE G.6 – FACHBEITRAG WASSER**
- **MAPPE G. 7 – FACHBEITRAG GEWÄSSERÖKOLOGIE & FISCHEREI**
- **MAPPE G. 8 – FACHBEITRAG ERSCHÜTTERUNGEN**

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

III. Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen und Auflagen)

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) festgelegt:

Abfallwirtschaft, Altlasten

AW.A.01 Werden während der Aushubarbeiten andere Materialien als nicht verunreinigter Bodenaushub bzw. nicht verunreinigte Bodenbestandteile angetroffen, ist entweder das wasserrechtlich bestellte Bauaufsichtsorgan oder ein Fachkundiger (Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, für Bautechnik etc.) für die Beurteilung der Materialien heranzuziehen. Von diesem Fachkundigen ist festzulegen, welcher Behandlung (Verwertung, Deponierung etc.) die angetroffenen Materialien zu unterziehen sind. Erstreckt sich der Aushubbereich über größere Bereiche, in denen andere Materialien als nicht verunreinigter Bodenaushub bzw. nicht verunreinigte Bodenbestandteile angetroffen werden, oder werden im

Zuge der Bauarbeiten im Bereich der Altablagerung in der KG Unterloisdorf, Gst. Nr. 1492, andere Materialien als Bodenaushubmaterialien angetroffen, so ist mit der Abteilung 9 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Referat Abfallwirtschaft, in Verbindung zu treten.

AW.A.02 Jene Aushubmaterialien entlang der Straßentrasse, die nicht im Bereich ihrer Anfallsstelle für Baumaßnahmen verwendet und wieder eingebaut werden, sind entsprechend den Vorgaben der Deponie-VO 2008 zu analysieren und es ist ihre Eignung für die Errichtung der Schutzdämme oder für die Durchführung von Geländemodellierungen entsprechend Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 nachzuweisen.

AW.A.03 Beim Einsatz von Recyclingmaterialien (Betonrecycling-, Asphaltrecycling-, Hochbaurecyclingmaterial) dürfen nur qualitätsgesicherte Materialien zur Anwendung kommen. Die Verwendung ist in Abhängigkeit der Qualitätsklassen (A+, A, eventuell auch B) nach der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Baustoff Recyclingverbandes festzulegen und zu dokumentieren.

AW.A.04 Überschüssiges Aushubmaterial ist entweder einer zulässigen Verwertung zuzuführen oder auf einer entsprechenden Deponie (Deponieklasse) abzulagern.

AW.A.05 Die im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Baustellenabfälle sowie die Abfälle, die im Bereich der Baustelleneinrichtung und in den Aufenthaltsräumen der am Bau tätigen Personen anfallen, sind entsprechend zu sammeln und ordnungsgemäß über ein befugtes Entsorgungsunternehmen bzw. über die örtlichen Einrichtungen (Umweltdienst Burgenland GmbH, Altstoffsammelstellen) zu entsorgen.

AW.A.06 Mobile Dieselaggregate dürfen nur mit einer Auffangvorrichtung betrieben werden, in der eventuell auslaufende wassergefährdende Stoffe aufgefangen werden. Bei der Betankung von dieselbetriebenen Geräten bzw. Maschinen ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.

AW.A.07 siehe WG.A.14

AW.A.08 Das Rückhaltebecken RHB 5 ist nicht als Versickerungsbecken sondern als dichtes Becken (Verdunstungsbecken) auszuführen. Die Abdichtung ist an der Sohle und an den Böschungsflanken mit einer mindestens zweilagigen, mineralischen Dichtungsschicht, mit einer Stärke von je 20 cm in verdichtetem Zustand, in einer Gesamtstärke von mindestens 40 cm, herzustellen.

AW.A.09 Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) der Dichtungsschicht des RHB 5 darf bei einem hydraulischen Gradienten von $i=30$ (Laborwert) 5×10^{-10} m/s nicht überschreiten (gilt für die Eignungsprüfung im Labor). Für die Abnahmeprüfung in situ darf ein Wert von 10^{-9} m/s nicht überschritten werden. Der Verdichtungsgrad D_{Pr} muss größer als 95 % sein.

AW.A.10 Der nordwestlich der Altablagerung Unterloisdorf verlaufende Entlastungsgraben ist ab der Drosselstrecke auf einer Länge von 250 m an der Sohle und an den Böschungsflächen mit einer mineralischen Dichtschicht in einer Gesamtstärke von 30 cm herzustellen. Betreffend Dichtschicht gelten die gleichen Anforderungen der Auflage AW.A.09.

Erschütterungen

ER.A.01 Nach Inbetriebnahme des Vorhabens ist in Wohngebäuden entlang der B61a „guter“ Erschütterungsschutz nach ÖNORM S 9012 einzuhalten, in Wohngebäuden entlang des Sekundärstraßennetzes „ausreichender“ Erschütterungsschutz.

ER.A.02 Während der Bauphase dürfen die Erschütterungsimmissionen im Fundamentbereich von Anrainergebäuden die um 20 % (impulsförmige Baustellenerschütterungen) bzw. 30 % (kontinuierliche Baustellenerschütterungen) abgeminderten Richtwerte der ÖNORM S 9020 nicht überschreiten.

ER.A.03 **Bedingung:** Über die erschütterungsrelevanten Grenzwerte für den Sammelkanal am rechten Rabnitzufer bei Objekt Nr. 16029 „Rabnitzbrücke bei Unterloisdorf“ ist mit dem Eigentümer des Kanals das Einvernehmen herzustellen.

Forst-, und Jagdwesen

FJ.A.01 Die Gültigkeit der Rodungsbewilligungen ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb einer Landesstraße, gebunden.

FJ.A.02 Die Rodungsbewilligung für den Betrieb einer Landesstraße im beantragten Ausmaß von 6,6792 ha wird unbefristet erteilt. Die Rodungsflächen sind in den vorgelegten Lageplänen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, ersichtlich.

FJ.A.03 Die Rodungsbewilligung für die Waldflächen, die zur Baufeldfreimachung und für vorbereitende Arbeiten zur Trassenerrichtung benötigt werden, wird im beantragten Ausmaß von 1,1030 ha befristet erteilt. Die Rodungsflächen sind in den vorgelegten Lageplänen, die einen wesentlichen Bestandteil des Bescheids bilden, ersichtlich.

FJ.A.04 Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides erfüllt wird.

FJ.A.05 Die Rodungen sind außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

FJ.A.06 Das geschlägerte Nadelholz ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres aus dem Wald zu verbringen, andernfalls vor Ort bekämpfungstechnisch zu behandeln (Schutz vor Borkenkäfervermehrung).

FJ.A.07 Nach dem Trassenaushieb sind die Rodungsflächen zu vermessen und die Grenzen sichtbar zu vermarken.

FJ.A.08 Wurzelstöcke sind entweder fachgerecht zu entsorgen oder vor Ort zu schreddern.

FJ.A.09 Baustelleneinrichtungen sind außerhalb von Waldflächen anzulegen.

FJ.A.10 Zur Waldbrandvorbeugung ist vor Beginn der Bautätigkeiten ein Waldbrandschutzkonzept mit den örtlichen Feuerwehren zu erarbeiten und der Bezirksforstinspektion bekanntzugeben.

FJ.A.11 Die grundsätzliche Benützbarkeit der Forstwege während der Bauphase ist sicherzustellen.

FJ.A.12 Bei Trockenheit sind zur Vermeidung von Staubbelastungen die Baustraßen zu befeuchten.

FJ.A.13 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Diese muss ein Forstorgan gemäß § 105 Abs. 1 Z 3 Forstgesetz 1975 sein.

FJ.A.14 Die Aufforstungen im Zuge der Wiederbewaldung haben im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Forstbehörde spätestens in dem der Fertigstellung der Anlage folgenden Frühjahr zu erfolgen. Allfälligen Anordnungen der örtlich zuständigen Forstbehörde hinsichtlich notwendiger Nachbesserungen sowie Pflege- und Schutzmaßnahmen (einschließlich vor Wild) hat die Genehmigungswerberin bis zur Sicherung der Kultur nachzukommen. Die Kosten hierfür sind von der Genehmigungswerberin zu tragen.

FJ.A.15 Bei befristeten Rodungsflächen ist der humose Waldboden vor Inanspruchnahme abzuschieben, zwischenzulagern und nach Beendigung der Bautätigkeit wieder aufzubringen.

FJ.A.16 Die befristeten Rodungsflächen sind folgendermaßen wieder zu bewalden:
40 % Hainbuche, 40 % Feldahorn, 20 % sonstige heimische Laubhölzer. Heimische Sträucher können beigemischt werden. Pflanzverband 2 mal 2 m, Reihenabstand 2 m, Mindestpflanzenzahl 2.500 / ha. Ist die Breite der Wiederbewaldungsfläche kleiner 2 m, so ist nur eine Reihe zu pflanzen. Vor Auspflanzung ist der Waldboden bodenzulockern bzw. zu mulchen. Die Pflanzen sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandssicherung zu pflegen und nachzubessern.

FJ.A.17 Ersatzaufforstungen sind folgendermaßen durchzuführen:
50 % Eiche, 20 % Hainbuche, 30 % Feldahorn, Spitzahorn, Kirsche, Linde, Nuss, Wildobst. Heimische Sträucher können beigemischt werden. Reihenabstand ca. 2 m, Mindestpflanzenzahl 2.500 / ha. Vor der Aufforstung ist der Boden zu lockern oder zu mulchen. Die Pflanzen sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandssicherung zu pflegen und nachzubessern.

FJ.A.18 Jagdliche Reviereinrichtungen sind vor Baubeginn zu sichern.

Oberflächenwasser und Grundwasser, Gewässerökologie, Fischerei

Allgemeines:

WG.A.01 **Befristung:** Als Frist zur Benutzung der Gewässer wird der 31.12.2050 festgelegt.

WG.A.02 Es ist eine wasserfachliche Bauaufsicht mit entsprechender Befugnis zu bestellen.

WG.A.03 Der aktuelle Baufortschritt, die projektgemäße Ausführung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Bauauflagen sind durch die von der Behörde bestellte wasserfachliche Bauaufsicht zu dokumentieren und in Form von Bauaufsichtsberichten alle 4 Monate ab Baubeginn bis zur Fertigstellung der Gewässerschutzanlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

WG.A.04 Die Herstellung von Mulden und Bodenfilterbecken ist von einem der Bodenkunde Fachkundigen zu dokumentieren.

WG.A.05 Der Bauzeitplan ist derart abzustimmen, dass eine Beschickung der Gewässerschutzanlagen mit Niederschlagswasser erst nach flächendeckendem Bewuchs erfolgt.

WG.A.06 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Grundeigentümer (Bedingung): Werden Kanäle auf Privatgrundstücken errichtet, wird die Bewilligung unter der Bedingung erteilt, dass vor dieser Errichtung unter Beiziehung der betroffenen Grundeigentümer, eines Vertreters der Bauaufsicht und der bauausführenden Firma eine Trassenbegehung vorzunehmen ist. Hierbei sind die Detailtrassierung festzulegen und der bestehende Kulturzustand der Grundstücke und der Zustand der bestehenden baulichen Anlagen festzustellen und zu dokumentieren. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend den ursprünglichen Untergrundverhältnissen aufzufüllen und der ursprüngliche Zustand der Oberfläche ist wieder herzustellen.

Drainagebesitzer: Bei Querungen von Drainsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

Einbautenträger: Sämtliche wasserrelevante Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und mit den Einbautenträgern die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen. Eine schriftliche Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist im Zuge der Abnahmeprüfung vorzulegen.

Erhaltungsverpflichtete: Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

Fischereiberechtigte: Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

WG.A.07 Die Qualitätsanforderungen von humosem Oberboden (Rasenmulde), Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischer Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch Fachkundige überprüfen zu lassen. Die vorgegebenen Werte der RVS 04.04.11 sind einzuhalten.

WG.A.08 Die Einhaltung der Durchlässigkeitsbeiwerte (k_f -Werte) von 10^{-4} bis 10^{-5} m/s von mineralischem Filter, Bodenfilter und humosen Oberboden sind nach dem Einbau durch Fachkundige zu bestätigen. Beckenanlagen sind zumindest an 3 repräsentativen Stellen zu untersuchen, Mulden sind zumindest alle 1.000 m zu untersuchen.

WG.A.09 Alle errichteten Uferschutzbauten sind laufend zu pflegen, in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten und regelmäßig (mind. zweimal pro Jahr) auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

WG.A.10 Die Ablagerung bzw. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustoffresten und dergleichen im Gewässer bzw. Gerinnebereich, im Hochwasserabflussbereich und in abschwemmungsgefährdeten Bereichen ist unzulässig.

WG.A.11 Die Entsorgung der Fäkal- und allenfalls anfallender häuslicher Abwässer aus den Baustelleneinrichtungen hat nachweislich (Belege) ordnungsgemäß (mittels Verbringung auf eine Kläranlage) zu erfolgen.

WG.A.12 Die Ableitung von Hang- und Böschungswässern auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht gestattet (Ausnahme km 8,7 – Erhaltung des Feuchtwalds).

WG.A.13 Alle Auslaufobjekte in Vorfluter sind standsicher auszubauen, wobei auf eine kolk- bzw. erosionssichere Einbindung in den Altbestand zu achten ist. Erforderlichenfalls ist auch das Gegenufer entsprechend zu sichern. Durch die Sicherungsmaßnahmen in Gerinnen darf das Abflussprofil nicht eingeengt werden.

WG.A.14 Bei der Errichtung von Brücken über Gewässer sowie bei Arbeiten an Gewässern oder Bachverlegungen darf das jeweilige Gewässerkontinuum nicht unterbrochen werden.

WG.A.15 Bestehende Drainagen sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Während der gesamten Bauphase ist eine gesicherte Vorflut der verbleibenden Flächendrainagen zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die wasserfachliche Bauaufsicht hat die ordnungsgemäße Errichtung bzw. Änderung des Drainagesystems und die Funktionstüchtigkeit unmittelbar nach Bauende zu überprüfen und zu bestätigen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener, während der Erhebungen vor Baubeginn zu entsprechen.

WG.A.16 und

AW.A.07 Während des Baus sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

WG.A.17 Bei Arbeiten an Gewässern darf die, die grundwasserführende Schicht überlagernde Deckschicht zum Schutz des Grundwassers nicht durchbrochen werden. Bei der Neugestaltung von Gerinnen ist die dabei gegebenenfalls offengelegte, grundwasserführende Schicht mittels Lehmschlag zum Gewässer hin abzudichten.

Wartung und Kontrolle der Gewässerschutzanlagen:

WG.A.18 Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.

WG.A.19 Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit von Schächten und Beckenanlagen muss für das Wartungspersonal ständig gewährleistet sein. Schächte dürfen nicht überschüttet werden.

WG.A.20 Nach stärkeren Regenereignissen (von Starkregen wird im deutschen Sprachraum ab einer Menge von mehr als 5 Litern auf den Quadratmeter in fünf Minuten, mehr als 10 Liter auf den Quadratmeter in zehn Minuten oder mehr als 17 Liter pro Quadratmeter und Stunde gesprochen) und Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest einmal jährlich, sind die Beckenanlagen, Bodenfiltermulden sowie die Rasenmulden auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten und der Behörde jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

WG.A.21 Der Bodenfilterkörper des Bodenfilterbeckens, der Bodenfiltermulden und der Rasenmulden ist in gepflegtem und flächendeckend begrüntem Zustand zu erhalten. Ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen ist zu entfernen.

WG.A.22 Der Muldenquerschnitt ist zu erhalten. Verlandungen sind abzuschälen und der flächendeckende Bewuchs durch Aufsämung wiederherzustellen.

WG.A.23 Ein Austausch des Bodenfiltermaterials bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sickerleistung sind der Wasserrechtsbehörde vor deren Umsetzung bekannt zu geben.

WG.A.24 Der Schlamm aus den Absetzbecken sowie Schälgut aus den Mulden sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.

WG.A.25 Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann mit entsprechender Befugnis ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung (Kanalstränge, Schächte, Mulden und Beckenanlagen) sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Die Betriebsvorschrift ist im Zuge der Abnahmeprüfung vorzulegen.

WG.A.26 Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen. Die für die Wartung zuständige Stelle ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung bekannt zu geben.

WG.A.27 Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe zu dokumentieren.

WG.A.28 In der für die Wartung zuständigen Stelle ist ein Lageplan des gesamten Entwässerungsabschnitts aufzulegen mit Kennzeichnung

- der Kilometrierung und Richtungsfahrbahn,
- der Grundstücksgrenzen,
- der im Einreichprojekt angeführten Wasserrechte (z.B. Brunnen, Teiche),
- der einzelnen Entwässerungsabschnitte,
- aller Kanalstränge der Entwässerung bis zu den Reinigungsanlagen und der Kanalstränge von den Reinigungsanlagen bis zum Vorfluter, Schächte, Mulden, Beckenanlagen und Absperrvorrichtungen mit jeweiliger Bezeichnung.

WG.A.29 In Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren und dem Wartungspersonal ist ein Maßnahmenplan für Gefahrengutunfälle auszuarbeiten.

WG.A.30 Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist das Filtermaterial auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Ablauf dieser 20 Jahre eine noch ausreichende Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) nachzuweisen.

WG.A.31 Der Betrieb der Straße ist während des Winterdienstes entsprechend dem Anforderungsniveau für den Winterdienst gemäß RVS 12.04.12 und RVS 12.04.15 durchzuführen. Nach ebendiesen Richtlinien entspricht die geplante Straße der Winterdienstkategorie B (Landesstraßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung oder mit einem Verkehrsaufkommen von JDTV > 5.000).

Der Verbrauch an auftauenden Streumitteln ist entsprechend dem Anforderungsniveau für Straßen der Winterdienstkategorie B auf den für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlichen Umfang einzustellen und je nach Fahrbahnverhältnissen und Witterung auf das erforderliche Maß zu beschränken. Es darf nur Feuchtsalz oder gleichwertiges Material entsprechend dem Stand der Technik aufgebracht werden.

WG.A.32 Durch bauliche bzw. technische Vorkehrungen (z.B. Rückhalteeinrichtungen, Abflussdrosseln etc.) ist zu gewährleisten, dass durch die Einleitung von gereinigten chloridhaltigen Winterstraßenwässern die Chloridbasiskonzentration in den betroffenen Gewässern nach Durchmischung den Wert von 200 mg/l nicht übersteigt. Ebenso ist zu gewährleisten, dass bei kurzfristigen Spitzenbelastungen (maximal 72 Stunden) der Konzentrationswert von 600 mg/l nicht überschritten wird.

WG.A.33 **Bedingung:** Vor Baubeginn ist mit dem Vertreter des öffentlichen Wasserguts über die Einleitung von gereinigten chloridhaltigen Winterstraßenwässern ein entsprechendes Übereinkommen bezüglich der Einleitung ins öffentliche Wassergut zu treffen. Dieses Übereinkommen ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.

Kulturgüter

Die Grabungsarbeiten sind zwei bis drei Monate vor dem eigentlichen Baugeschehen auf Fundstelle 1 zu beginnen. Parallel dazu ist von den Verdachtsflächen der in der Liste vorgeschlagene Humusabtrag durchzuführen.

- Fundstelle 1 (Ausdehnung km 5,650 – km 6,100):

Maßnahme: Archäologische Grabung nach Humusabtrag

- Fundstelle 2 (Ausdehnung km 9,350 – km 9,881):

Maßnahme: Humusabtrag von etwa einem Drittel der Trassenbreite; falls Befunde, dann archäologische Grabung und Ausdehnung auf die gesamte Trassenbreite

- Verdachtsfläche 1 (Ausdehnung Anschluss B 50 bis Grenze Gst. Nr. 668/12 - 668/13 und 677/15 – 677/16):

Maßnahme: Humusabtrag auf zwei W-O gerichteten, quer über die Fläche laufenden, etwa 6 m breiten Streifen; falls Befunde, dann archäologische Grabung auf der gesamten beanspruchten Fläche dieses Bereichs

- Verdachtsfläche 2 (Ausdehnung km 1,000 – km 1,500):

Maßnahme: Humusabtrag von etwa einem Drittel der Trassenbreite; falls Befunde, dann archäologische Grabung und Ausdehnung auf die gesamte Trassenbreite

- Verdachtsfläche 3 (Ausdehnung ab Kreisverkehr L 332 – km 7,100):

Maßnahme: Baggerprospektion in Abständen von etwa 50 m quer zur Trasse (Breite eines Böschungslöffels); falls Befunde, dann archäologische Grabung und Ausdehnung auf die gesamte Trassenbreite

- Verdachtsfläche 4 (Ausdehnung km 7,100 – km 7,500):

Maßnahme: Humusabtrag von etwa einem Drittel der Trassenbreite; falls Befunde, dann archäologische Grabung und Ausdehnung auf die gesamte Trassenbreite

Landschaftsschutz, Ortsbild

LS.A.01 Bei den Brückenbauwerken sind die Geländer, Handläufe etc. im Farbton RAL 6005 moosgrün zu beschichten.

LS.A.02 **Bedingung:** Vor Baubeginn ist zwecks Sicherstellung der Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprechend Teil D der Einreichunterlagen in nachstehenden Bereichen die Flächenverfügbarkeit nachzuweisen:

- km 1,56 – km 1,98 westlich der Trasse;
- km 5,22 – km 5,60 westlich der Trasse;
- km 5,63 – km 6,00 westlich der Trasse;
- km 5,63 – km 6,09 östlich der Trasse;
- km 6,10 – km 6,46 westlich und östlich der Trasse;
- km 6,51 – km 6,64 westlich und östlich der Trasse;
- km 6,82 – km 6,97 westlich und östlich der Trasse;
- km 6,98 – km 7,22 westlich und östlich der Trasse;

- km 7,42 – km 7,51 östlich der Trasse;
- km 7,78 – km 7,81 westlich der Trasse;
- km 7,78 – km 7,87 östlich der Trasse;
- km 7,91 – km 7,97 östlich der Trasse;
- km 7,91 – km 7,99 westlich der Trasse;
- km 8,21 – km 8,37 östlich der Trasse;
- km 8,21 – km 8,41 westlich der Trasse;
- km 8,56 – km 8,65 westlich der Trasse;
- km 8,99 – km 9,06 westlich der Trasse;
- km 9,23 – km 9,30 westlich der Trasse;
- km 9,40 – km 9,87 östlich der Trasse;
- km 9,72 – km 9,84 westlich der Trasse.

LS.A.03 Sämtliche Bepflanzungen sind ausschließlich mit heimischen Bäumen und Sträuchern durchzuführen.

LS.A.04 Nach Stilllegung ist der am Bestand 2013 orientierte ursprüngliche Zustand weitgehend wiederherzustellen.

Landwirtschaft, Boden

Als Empfehlungen für die Bepflanzung von Flächen werden folgende Hinweise getroffen:

LB.A.01 Eine Beeinträchtigung für nördlich gelegene Flächen durch Beschattung ist dann nicht zu erwarten, wenn der freigehaltene Streifen analog 2/3 zur Baumhöhe ist (z.B. 12 m Baumhöhe, 8 m Abstand).

LB.A.02 Für westlich und östlich angrenzende Flächen hätte der freizuhaltende Streifen mindestens $\frac{1}{2}$ der Wuchshöhe zu betragen, wobei bei östlich gelegenen Flächen durch die morgendliche Sonneneinstrahlung ein geringfügig geringerer Abstand möglich ist (z.B. 12 m Baumhöhe, 6 m Abstand).

LB.A.03 Für südlich gelegene Flächen ist eine Beeinträchtigung dann nicht zu erwarten, wenn der freibleibende Streifen zumindest $\frac{1}{3}$ der Wuchshöhe aufweist (z.B. 12 m Baumhöhe, 3 m Abstand).

Lärmschutz

LA.A.01 und

UM.A.01 Für Wohnhäuser, bei denen das Irrelevanzkriterium von $< 1,0$ dB laut vorgelegtem Schalltechnischen Bericht überschritten wird bzw. bei denen durch die verkehrsbedingte Lärmzusatzbelastung der L_{den} von 60 dB oder der L_{night} von 50 dB überschritten wird, ist entsprechend der Richtlinie des Landes Burgenland (Teil 1-3 2011) für Bestandstrecken bei Erfüllung der dort genannten Anspruchskriterien (Baubewilligung, dauerhaft gemeldeter Wohnsitz) die Förderung von objektseitigen (passiven) Maßnahmen, wie sie in der Richtlinie des Landes genannt werden, bereits vor Aufnahme des Baubetriebes zu gewähren. Dazu sind allen anspruchsberechtigten Anrainern in nachweisbarer schriftlicher Form die objektseitigen Schallschutzmaßnahmen anzubieten. Diese Nachweise sind der Behörde vorzulegen.

LA.A.02 und

UM.A.02 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass in Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb, dem Stand der Technik entsprechend, lärmarme Baugeräte (gem. BGBl. 249/2001: Verordnung zu Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen im Freien; Stand: 24.07.2001) verwendet werden.

Luftschadstoffe und Klima

LU.A.01 Befestigte Fahr- und Manipulationsflächen sind sauber zu halten.

LU.A.02 Bei sichtbaren Staubaufwirbelungen auf unbefestigten Straßen sind unverzüglich Befeuchtungen der betroffenen Flächen vorzunehmen. Dabei ist folgender Richtwert einzuhalten: 3 Liter / m² alle 3 Stunden.

Naturschutz

NS.A.01 Unter der **Bedingung**, dass der Behörde vor Baubeginn für alle Maßnahmen der Nachweis der Flächensicherung erbracht wird, sind alle Maßnahmen zeitlich nach den Vorgaben im Einreichprojekt (v.a. Fachbeiträge sowie Einlage 03.1 – Naturschutzrechtliches Einreichoperat / Artenschutzrechtliche Prüfung) bzw. UVP-Bescheid umzusetzen. Bei Betriebsbeginn müssen alle Maßnahmen vollständig umgesetzt sein.

NS.A.02 Die Maßnahme **Öko 4** (Altbäume freistellen und langfristig erhalten) ist gemäß dem Fachbeitrag G.5.2.1 (p. 121) und der Landschaftspflegerischen Begleitplanung D.1.1 (p. 40) so umzusetzen, dass die Funktionsfähigkeit als Flugkorridor für Fledermäuse, wie sie zum Zeitpunkt der UVE-Erstellung ermittelt wurde, im erhalten bleibt. Dazu ist sicherzustellen, dass vom unmittelbaren Westrand der Straße zumindest eine nach Westen verlaufende, geschlossene (Kronenschluss) Reihe lebender Altbäume als Anknüpfungspunkt (Hop-Over) zu den östlich der Trasse anschließenden Gehölzen auf Bestandsdauer der B 61a bestehen bleibt. Um rasch eine entsprechende Wirksamkeit zu erreichen, sind bei der Neuanlage von Hop-Over-Strukturen für die Maßnahmen **Öko 1** und **Öko 2** ausschließlich hochstämmige Jungbäume mit einer Mindesthöhe von 4 m zu verwenden.

NS.A.03 Unter der **Bedingung**, dass der Behörde für alle Ersatzmaßnahmen vor Baubeginn eine Planungsunterlage und der Nachweis der Flächensicherung vorgelegt werden, sind für Maßnahmen, die auf Grund der Verfügbarkeit von Flächen oder Strukturen nicht umgesetzt werden können, entsprechende Ersatzmaßnahmen zu setzen. Diese müssen die Ausgleichsfunktionen der ursprünglich vorgesehenen Maßnahme in Bezug auf Flächengröße, Standortqualität und funktionalen Zusammenhang gleichwertig ersetzen. Erst nach Zustimmung durch die Behörde sind die Maßnahmen umzusetzen.

NS.A.04 Alle Ausgleichsflächen, Ersatzlaichgewässer, Amphibienschutzanlagen und Leitstrukturen (Hop-Over für Fledermäuse) sind auf Bestandsdauer der B 61a in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten, gemäß den Zielvorgaben im Einreichprojekt und UVP-Bescheid zu pflegen und von nicht zielkonformen Nutzungen (z.B. Verunreinigungen, Lagerstätten, jagdliche Einrichtungen) ständig freizuhalten.

NS.A.05 Die Beanspruchung naturschutzfachlich sensibler Flächen (Gewässer, Feuchtgebiete, Grünland, Gehölze usw.) durch das Baugeschehen ist auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

NS.A.06 Im gesamten Straßenabschnitt von der Gemeindestraßenbrücke / km 2.650,00 bis zur Wegquerung Hottergrenze / km 3.550,00 sind im Bereich der geplanten Trasse vor Betriebsbeginn während mindestens 1 Frühjahrswanderungsperiode der im Gebiet nachgewiesenen Amphibienarten mit der Zaun-Kübel-Methode gemäß der RVS 04.03.11 (Amphibienschutz an Straßen) die Amphibienwanderungen quantitativ zu erfassen. Eine detaillierte Planung dieser Voruntersuchung ist vor Baubeginn der zuständigen Behörde vorzulegen. Nach Abschluss der Untersuchung ist der Behörde ein Bericht vorzulegen. Ist auf der Grundlage dieses Berichtes im betreffenden Straßenabschnitt eine hohe, projektbedingte Eingriffserheblichkeit für Amphibien zu erwarten (Kriterium: wesentlicher und nachhaltiger Populationsrückgang), dann sind vor Betriebsbeginn durch die Anlage von Ersatzlaichgewässern oder wirksamen Sperren in Absprache mit der Behörde entsprechende Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffserheblichkeit zu setzen.

NS.A.07 In den Rückhaltebecken sind die Auslässe durch entsprechende Abdeckgitter so auszuführen, dass keine adulten (erwachsenen) Amphibien in die wasserableitenden Systeme gelangen können.

NS.A.08 Auf der Ausgleichsflächen FW 1 (Aufforstungen) sind als zusätzliche Maßnahme zur Förderung Altholz bewohnender Pflanzen- und Tierarten mit liegendem Totholz, das bei den projektbedingten Rodungen anfällt, ökologisch aufzuwerten. Dabei sind pro ha mindestens 5 naturnah gestaltete Anhäufungen von Laubholzstämmen (Durchmesser mind. 20 cm) und Wurzelstöcken im Flächenausmaß von mindestens 25 m² auszubringen.

NS.A.09 Um verstärkten Vogelschlag durch den Verkehr zu vermeiden, sind zusätzlich die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- (a) Alle Gehölzpflanzungen für die Maßnahme Öko 9 sind in einem möglichst großen Abstand vom Straßenrand durchzuführen.
- (b) Im Straßenabschnitt km 7.800,00 bis km 8.400,00 sind die straßenbegleitenden Gehölzstreifen nach Möglichkeit nur einseitig (auf 1 Straßenseite) zu realisieren. Bei beidseitiger Bepflanzung ist zumindest auf 1 Straßenseite der Gehölzstreifen möglichst nahe am Straßenrand nur als hochstämmige Baumreihe ohne Strauchbewuchs anzulegen (astfreie Stammhöhe mind. 4 m, daher keine Sträucher und Baumkronen in Fahrzeughöhe im Zielzustand). Dabei sind hochstämmige Jungbäume mit einer Mindesthöhe von 4 m zu pflanzen. Zwischen den beiden Versionen (einseitig / beidseitig) kann abschnittsweise gewechselt werden.

NS.A.10 Für die Flächensicherung und zur fachlichen Betreuung und Kontrolle bei der Umsetzung aller Maßnahmen in den Fachbeiträgen G.5.1.1 und G.5.2.1 zur UVE sowie der entsprechenden Auflagen im UVP-Bescheid ist eine Ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Diese hat gegenüber der zuständigen Behörde ausreichende, einschlägige Erfahrungen und Gebietskenntnisse für die zielgerechte Umsetzung aller Maßnahmen nachzuweisen. Die Tätigkeit der Ökologischen Bauaufsicht erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der Vorbereitungs- und Bauphase bis zur vollständigen Umsetzung aller Maßnahmen mit Ausnahme der Beweissicherung. Die Ökologische Bauaufsicht hat die zuständige Behörde über auftretende Probleme und Abweichungen vom Einreichprojekt umgehend zu informieren. Alle 6 Monate ist jedenfalls ein Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die vollständige Umsetzung aller Maßnahmen ist in Form eines Endberichtes anzuzeigen. Die Funktionsperiode der Ökologischen Bauaufsicht endet erst mit der Approbation dieses Berichtes durch die Behörde.

NS.A.11 Nach Abschluss der Umsetzung aller Maßnahmen ist für die Bestandsdauer der Straße durch die Einrichtung einer entsprechenden fachlichen Aufsicht in Form einer „Ökologischen Betriebsaufsicht“ weiterhin für die zielgerechte Pflege und das Management aller Ausgleichsflächen, Ersatzlaichgewässer und Leitstrukturen zu sorgen. Über diese fachliche Betreuung und Kontrolle ist der Behörde alle 3 Jahre schriftlich zu berichten.

Umweltmedizin

UM.A.01 siehe LA.A.01.

Aus umweltmedizinischer Sicht wurde diesem Auflagenvorschlag folgender Hinweis hinzugefügt:

Diese infolge der betrieblichen Auswirkungen festgelegten objektseitigen Schallschutzmaßnahmen sollten den Anrainern bereits vor Aufnahme des Baubetriebes angeboten werden.

UM.A.02 siehe LA.A.02

Seitens des Bauwerbers ist durch die Ausschreibung die Verwendung lärmarmen Baugeräte im Baustellenbetrieb (gem. BGBl. 249/2001: Verordnung zu Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen im Freien; Stand: 24.07.2001) sicherzustellen.

UM.A.03 Sollten auf Basis der Gegenüberstellung der messtechnisch ermittelten Daten mit den aus der Nachrechnung berechneten Referenzwerten (siehe Auflagenvorschlag UM.B.01) Überschreitungen der Referenzdaten festgestellt werden, die zu Überschreitungen der Richt- und Grenzwerte im Anrainerbereich führen würden, sind nach Lokalisierung der verantwortlichen vorhabensbezogenen Ursachen gesondert zu dimensionierende Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. (Hinweis: Als derartige Zusatzmaßnahmen sind einerseits straßenseitige Abschrmeinrichtungen und Hindernisse möglich, andererseits die Aufbringung lärmindernder Straßendecken, die Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten u. dgl.)

UM.A.04 siehe LU.A.01

UM.A.05 siehe LU.A.02

Verkehrstechnik

VT.A.01 Um den in Kapitel 5.1 des UV-Teilgutachtens des naturschutzfachlichen Sachverständigen Dr. Alfred Grüll, dokumentierten Auflagenvorschlag Nr.2 (betrifft Umsetzung der Maßnahme **Öko 4** gemäß Fachbeitrag G.5.2.1 und landschaftspflegerische Begleitplanung, Einlage D.1.1) Genüge tun zu können, ist das Rückhaltebecken (RHB 5) entsprechend anzupassen. Die entsprechenden Planungen sind der UVP-Behörde vor Baubeginn vorzulegen.

1.1 Auflagen zur Beweissicherung sowie zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung

Erschütterungen

ER.B.01 Während erschütterungsintensiver Bauarbeiten im Bereich des Sammelkanals am rechten Rabnitzufer bei Objekt Nr. 16029 „Rabnitzbrücke bei Unterloisdorf“ sind Erschütterungsmessungen durchzuführen. Diese Messungen haben mit Dreikomponenten-Schwinggeschwindigkeits- oder Dreikomponenten–Schwingbeschleunigungsaufnehmern zu erfolgen. Die Messgeräte sind mit einer Datenfernübertragungsfunktion auszustatten, mit der Einstellungen am Messgerät vorgenommen werden können, Messdaten ausgelesen werden können und Alarmer an Projektbeteiligte verschickt werden können.

Bodenmechanik

BM.B.01 Zur Überwachung und Anpassung der geotechnischen Maßnahmen ist eine behördliche baubegleitende Kontrolle durch einen Geotechnischen Sachverständigen zu installieren. Dieser ist vor Baubeginn zu bestellen und muss nachstehende Aufgaben erfüllen.

- Prüfung der Detailstatiken für den Nachweis der Böschungsstabilität, Dammstabilität sowie Objektfundierungen;
- Abnahme der Gründungssohle sowie Überprüfung des jeweils ersten Pfahls hinsichtlich der Übereinstimmung mit den angenommenen Bodenparametern;
- Überwachung des Setzungsverhaltens der Objekte mittels Setzungsmessbolzen an den Widerlagern und Pfeilern (Festlegung Messintervall und Interpretation);
- Überwachung der Dammschüttarbeiten, inklusive Überwachung des Setzungsverhaltens mittels Setzungspegeln (Festlegung Messintervall und Interpretation) sowie Festlegung der Eignung der Aushubmaterialien für den Wiedereinbau;

- Dokumentation des Untergrunds in den Einschnittsbereichen und Überprüfung mit den Annahmen im Geotechnischen Gutachten;
- Überwachung des Einbaus der Drainagerippen und Überprüfung auf Funktionsfähigkeit;
- Auswertung und Interpretation der Inklinometermessung sowie Festlegung des Messintervalls und allfälliger zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen;
- Erstellung eines Schlussberichtes mit Bestätigung der Erfüllung der vorstehenden Punkte.

Forst- und Jagdwesen

FJ.B.01 Spätestens nach 5 Jahren ab Verkehrsfreigabe ist ein Wildmonitoring durch eine sachverständige Stelle mit folgendem Auftrag durchzuführen:

Analyse der verkehrsbedingten Fallwildstatistik der betroffenen Jagdreviere in Absprache mit den Jagdleitern. Werden dabei erhöhte Fallwildzahlen festgestellt, so sind weitere Maßnahmen zu setzen.

Analyse und Überprüfung der Straßenabschnitte mit installierten Wildwarnreflektoren in Absprache mit den Jagdleitern. Werden dabei Mängel oder Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt, sind weitere Maßnahmen zu setzen.

Oberflächenwasser und Grundwasser

WG.B.01 Das Wasser des Liebinger Bachs ist ca. 100 m bachabwärts der Straße sofort nach dem Bau sowie 2 Jahre nach Betriebsaufnahme (einmal sofort nach Winterende und einmal in den Sommermonaten) auf die unter Auflagenvorschlag WA.B.02. angeführten Parameter untersuchen zu lassen.

WG.B.02 Die Untersuchungen der im Punkt WA.B.01 angeführten Wässer sind mind. auf folgende Parameter durchführen zu lassen:

Sauerstoffgehalt, Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, $\text{NH}_4\text{-N}$, $\text{NO}_3\text{-N}$, $\text{PO}_4\text{-P}$, Ges-P, Chlorid und Natrium.

WG.B.03 Die Probenahmen haben durch Organe einer befugten Untersuchungsanstalt zu erfolgen.

WG.B.04 Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

WG.B.05 Das Wasser der Sonde KB02 ist vor Beginn der Arbeiten auf die Parameter des Blocks 1 der GZÜV zu untersuchen. Ein Jahr nach Inbetriebnahme sowie die folgenden zwei Jahre sind in den Frühjahrsmonaten Proben zu entnehmen und wie oben zu untersuchen. Im Weiteren wird über den Untersuchungsrythmus entsprechend den Ergebnissen entschieden.

WG.B.06 Der Liebinger Bach ist ein Jahr nach Inbetriebnahme einmal auf den Parameterblock 1 der GZÜV sowie auf die Qualitätsparameter Phytobenthos und Makrozoobenthos zu untersuchen. Entsprechend dem Ergebnis dieser Untersuchung wird bezüglich weiterer Untersuchungen entschieden.

Kulturgüter

Die begleitende Kontrolle ist vom Bundesdenkmalamt durchführen zu lassen. Für den Grabungsleiter besteht Berichtspflicht.

Landschaftsschutz, Ortsbild

LS.B.01 Während der gesamten Baudauer ist eine begleitende ökologische Bauaufsicht einzurichten.

Lärmschutz

LA.B.01 und

UM.B.01 Es sind emissionsseitige Kontrollen in Kombination mit Berechnungen sowie Verkehrszählungen wie folgt vorzusehen:

Überprüfung der Schallemission: Nach der Verkehrsfreigabe sind schalltechnische Kontrollmessungen an zwei noch festzulegenden repräsentativen Messpunkten im Straßennahbereich (bis etwa 25 m Entfernung zum nächstgelegenen Fahrbahnrand) über eine ausreichende Messzeit entsprechend der Richtlinie RVS 04.02.11 durchzuführen. Parallel zu den Messungen sind Verkehrszählungen kombiniert mit einer Überprüfung der Fahrgeschwindigkeit vorzunehmen.

Die Messungen haben in einer nachvollziehbaren Art und Weise zu erfolgen. Zur Dokumentation ist die Erstellung von Pegelschrieben erforderlich. Als Messergebnisse sind der $L_{A,eq}$, der $L_{A,max}$ sowie die statistischen Pegel $L_{A,1}$ und $L_{A,95}$ auszuwerten. Die Messungen sind bei geeigneten meteorologischen Bedingungen durchzuführen. Während der Messdurchführung sind durch eine Wetterstation meteorologische Grunddaten (Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Luftdruck, Temperatur u. dgl.) zu erheben.

Nachrechnung der Messpunkte: Die ausgewählten Kontrollmesspunkte sind mit dem der Schallprognose zugrunde gelegten Rechenmodell nachzurechnen und auf Basis der Emissionsdaten des Projektes Referenzwerte zu ermitteln.

Datenvergleich und Zusatzmaßnahmen: Die messtechnisch ermittelten Daten sind den aus der Nachrechnung berechneten Referenzwerten gegenüber zu stellen. Werden Überschreitungen der Referenzdaten festgestellt, die zu Überschreitungen der Richt- und Grenzwerte im Anrainerbereich führen würden, sind die dafür verantwortlichen Ursachen zu lokalisieren und durch gesondert zu dimensionierende Schallschutzmaßnahmen zu kompensieren. Als derartige Zusatzmaßnahmen sind einerseits straßenseitige Abschirmeinrichtungen und Hindernisse möglich, andererseits die Aufbringung lärmindernder Straßendecken, die Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten u. dgl.

Die ermittelten Daten der emissionsseitigen Kontrollen in Kombination mit den Berechnungen sowie die Daten der Verkehrszählungen sind der Behörde vorzulegen.

LA.B.02 siehe UM.B.02

Naturschutz

NS.B.01 Ab dem 1. Jahr nach Betriebsbeginn ist auf allen Ausgleichsflächen durch ein geeignetes Monitoring die weitere ökologische Entwicklung auf Bestandsdauer der Straße zu kontrollieren. Dazu ist vor Beginn des Monitorings der zuständigen Behörde ein Projekt vorzulegen und von der Behörde zu genehmigen. Auf der Grundlage dieser Beweissicherung sind die Pflegemaßnahmen auf den Ausgleichsflächen laufend anzupassen und zu korrigieren, sodass die erwartete Maßnahmenwirksamkeit langfristig sichergestellt ist. Nach jeder Erhebungsperiode ist der Behörde innerhalb von 3 Monaten ein Bericht vorzulegen. Die Berichte haben neben den Befunden auch Empfehlungen für erforderliche Ergänzungen, Präzisierungen oder Änderungen von Pflegemaßnahmen zu enthalten.

NS.B.02 Nach Umsetzung der Maßnahmen **Öko 1, Öko 2, Öko 4, Öko 10 und Tec_Öko 5** ist durch ein geeignetes Untersuchungsprogramm die Wirksamkeit dieser Maßnahmen für Fledermäuse in der Betriebsphase wissenschaftlich zu dokumentieren. Dazu ist vor Betriebsbeginn der zuständigen Behörde ein Projekt vorzulegen und von der Behörde zu genehmigen. Auf der Grundlage dieser Beweissicherung sind die Maßnahmen so zu adaptieren, dass die erwartete Maßnahmenwirksamkeit langfristig sichergestellt ist.

Umweltmedizin

UM.B.01 siehe LA.B.01

UM.B.02 Um die erhebliche Entlastung der Bevölkerung in den Ortsdurchfahrten nachzuweisen, sind ein Jahr nach Verkehrsfreigabe in den betroffenen Ortschaften Schallmessungen mit begleitenden Verkehrszählungen nach den geltenden Normen durchzuführen und zu dokumentieren. Auch im Bereich entlang der B 50 im Ortsgebiet von Oberpullendorf zwischen dem Kreisverkehr der S 31 und der B 61 sind idente Messungen durchzuführen.

Verkehrstechnik

VT.B.01 Für die Bauphase werden für alle Einmündungen von Baustraßen in öffentliche Straßen zum Baubeginn und je einmal im Quartal während der gesamten Bauphase Konfliktuntersuchungen gemäß RVS 02.02.22 vorgeschrieben und bei maßgeblichen Konflikten

zwischen einbiegenden, abbiegenden oder kreuzenden Baufahrzeugen und dem bevorrechtigten Verkehr auf der öffentlichen Straße sind dann entsprechende Maßnahmen zu setzen (z.B. provisorische Linksabbiegestreifen, provisorische temporäre Verkehrslichtsignalanlagen, wobei auf der bevorrechtigten Straße dann begleitend eine umfassende Überwachung der dann zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorzusehen ist).

VT.B.02 Für die Betriebsphase werden Konfliktuntersuchungen gemäß RVS 02.02.22 bzw. Durchführung von Road Safety Inspections gemäß RVS 02.02.34 vorgeschrieben.

VT.B.03 Für die Betriebsphase wird die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgeschrieben.

VT.B.04 Für die Betriebsphase werden Straßenverkehrszählungen in den 3 Folgejahren nach Verkehrsfreigabe in den Ortsgebieten von Oberloisdorf, Mannersdorf a. d. Rabnitz, Oberpullendorf, Unterpullendorf und Steinberg vorgeschrieben, ob sich die prognostizierten Verkehrsverlagerungen (v.a. hinsichtlich des Lkw-Verkehrs) einstellen oder ob begleitende Maßnahmen in den Ortsgebieten zur Erhöhung des Durchfahrtswiderstandes notwendig sind.

Hinweis:

Für die Überführung der B 61a über die Eisenbahnstrecke Staatsgrenze nach Deutschkreutz – Oberloisdorf Lst. Bahn km 45.8+74,04 und eines Wirtschaftsweges hat das Land Burgenland und das Eisenbahnunternehmen eine Einigung zu erzielen oder die entsprechende Ausnahmegenehmigung vom Bauverbotsbereich gemäß § 42 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957 BGBl. Nr. 60/1957, i.d.F BGBl. I Nr. 96/2013, einzuholen.

IV. Kosten

Gemäß §§ 42 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2013, i.V.m. 57 Abs.1, 76 Abs.1 und 77 AVG i.V.m. § 1 lit. a der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 LGBl. Nr. 71/1990, i.d.F. LGBl. Nr. 64/2011, wird das Land Burgenland, vertreten durch die Landesstraßenverwaltung, verpflichtet, für die am 19. September 2013 abgehaltene mündliche Verhandlung, an der durch 6 halbe Stunden 12 Amtsorgane teilgenommen haben, den Betrag von **1.180,80 Euro** (16,40 Euro pro angefangene halbe Stunde für jedes notwendige Organ) als Kommissionsgebühr zu entrichten.

Hinweis: Der **Betrag** ist **binnen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT 19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E **einzuzahlen**; als Verwendungszweck ist die Aktenzahl des Bescheides anzugeben.

Das Land Burgenland ist als Gebietskörperschaft im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches gemäß § 2 Z. 2 Gebührengesetz 1957, i.d.g.F., von der Entrichtung von Gebühren befreit.

Ferner unterliegt die Gebietskörperschaft zufolge § 2 Abs. 3, Satz 2 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes LGBl. Nr. 20/1969, i.d.g.F. nicht der Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe, da diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde.

V. Abspruch über Einwände:

Den Einwendungen des Umweltdachverbandes, des Landesumweltanwaltes und des Herrn Stefan Felber, 2500 Baden, Weilburgstraße 12A/17, wird keine Folge gegeben.

Ebenso wird den Einwänden der Frau Pia Reimitz, 7341 Markt St. Martin, Rosengasse 6, vom 21.10.2013 infolge Präklusion keine Folge gegeben.

B. Begründung

1. Gang des Genehmigungsverfahrens (§§ 5 – 17 UVP-G)

1.1. Antrag, Mängelbehebung

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2012 stellte das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, für das gegenständliche Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Landesstraße B 61a Pullendorfer Straße, von km 0.000 bis km 9,881 (Kreisverkehr S 31 / B 50 bis B 61 Rattersdorf) einen Antrag auf freiwillige Durchführung eines UVP-Verfahrens.

Die Behörde informierte die in § 5 Abs 3, 4 und 5 UVP-G angeführten Behörden und Parteien mit Schreiben vom 10.04.2013 - erst zu diesem Zeitpunkt wurden vollständige Einreichparien vorgelegt - unter Anschluss der nach diesen Gesetzesstellen zu übermittelnden (Teile der) Projektunterlagen und räumte die Möglichkeit einer Stellungnahme ein. Im Vorfeld, am 26.02.2013, wurde eine Besprechung mit den Sachverständigen der Projektwerberseite und jenen der Behörde abgehalten, deren Ziel es war sowohl die formalen als auch die inhaltlichen Anforderungen an die Einreichunterlagen abzustimmen sowie die Erstellung der Teilgutachten und der Zusammenfassende Bewertung auf Grundlage eines vom Sachverständigenkoordinators erstellten Prüfbuches zu koordinieren.

1.2. Edikt und Kundmachung

Mit Edikt vom 19. April 2013 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den regionalen Ausgaben der Tageszeitungen Kurier und Bezirksblatt Oberpullendorf erfolgte die Kundmachung des Antrags/Vorhabens, wobei die Auflage der Unterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, zur öffentlichen Einsicht im Zeitraum 25. April 2013 bis 20. Juni 2013 angekündigt wurde. Die Kundmachung umfasste den Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei den Standortgemeinden, die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme und die Parteistellung. Des Weiteren wurde im Edikt auch der Termin der mündlichen Verhandlung (Donnerstag, den 19. September 2013) kundgemacht. Auch im Internet erfolgten entsprechende Hinweise.

Die Standortgemeinden wurden ersucht, die Kundmachung ebenfalls an der Amtstafel vom 25. April 2013 bis längstens 20. Juni 2013 anzuschlagen und die Projektsunterlagen bis zum selben Termin zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einreichunterlagen lagen auch bei der erkennenden Behörde auf.

1.3. Einwände und Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist

Innerhalb der Auflagefrist im Großverfahren langten folgende Stellungnahmen ein:

- Einwände der Herrn Stefan Felber, 2500 Baden, Weilburgstrasse 12A/17
- Einwände des Landesumweltschutzes
- Einwände des Umweltschutzesverband
- Stellungnahme des BMLFUW

Herr Stefan Felber hat in seinem Schreiben vom 16.07.2013 zusammengefasst

- mangelnder Sorgfalt bei der Bezeichnung der Trassenbereiche,
- falscher Einstufung bei der Veränderungen des Erscheinungsbildes im Landschaftsraum Terrassen- und Hügelland sowie
- die Bewertung der artenschutzrechtliche Prüfung, Bericht (Einlage 03.1), Kapitel 6.2.2 zur Bedeutung des Hügellandes westlich von Mannersdorf, welche im Einreichoperat aus biologischer Sicht als sehr bedeutend dargestellt werde, in Frage gestellt, da bei einer solchen geschützter Lebensraum zerstört werde und deshalb die geltenden Gesetze durch das geplante Vorhaben nicht eingehalten werden.

Seitens der Umweltschutzbehörde wurde Folgendes vorgebracht:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Bezugnahme auf die do. Kundmachung in der Wiener Zeitung vom 24. April 2013 ergeht im Auftrag des Herrn Landesumweltschutzbeamten zum anhängigen Verfahren und zur vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung „B 61a Pullendorfer Straße Kreisverkehr S 31/B 50 – B 6 61 Rattersdorf“ nachstehende Stellungnahme:

Anmerkungen zur Textgestaltung

In jedem der nachfolgenden Kapitel finden sich Vorschläge für Auflagen, die jeweils fett markiert sind. Für diese muss eine detaillierte Planung und Darstellung erfolgen und diese müssen zu einer erneuten Begutachtung vorgelegt werden. Wörtliche Zitate aus den Unterlagen sind kursiv wiedergegeben.

Die zur Prüfung des Vorhabens notwendigen Dokumente wurden dem Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung, Universität für Bodenkultur Wien, digital übermittelt. Die im Anhang angeführten Dokumente wurden vertieft bearbeitet und dienen als Grundlage für die vorliegende Stellungnahme.

Verwendete Abkürzungen

EP Einreichprojekt
JDTV jahresdurchschnittlicher täglicher Verkehr
KG Katastralgemeinde
KVA Kreisverkehrsanlage
ÖBB Österreichische Bundesbahnen
UVE Umweltverträglichkeitserklärung
UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

EINLEITUNG

Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung der Landesstraße B 61a Pullendorfer Straße vom derzeitigen Ende der S 31 Burgenland Schnellstraße in Oberpullendorf (Kreisverkehr S 31/B 50) bis zur B 61 Günser Straße zwischen Mannersdorf an der Rabnitz und Rattersdorf-Liebing (geplanter Kreisverkehr B 61). Für dieses projektierte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) durchzuführen.

Durch die geplante Landesstraße B 61a Pullendorfer Straße soll in den Ortsdurchfahrten der Gemeinden Steinberg-Dörfel, Frankenau-Unterpullendorf, Oberloisdorf und Mannersdorf an der Rabnitz eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erzielt sowie der JDTV (jahresdurchschnittlicher täglicher Verkehr) in den Siedlungsgebieten verringert werden. Ein weiteres Ziel ist die Weiterführung des Transitverkehrs südlich von Oberpullendorf bis zur Staatsgrenze, um so eine Verkehrsachse zwischen Österreich und Ungarn im europäischen Zentralraum zu verwirklichen.

Die Länge der geplanten Trasse beträgt 9.881,50 m, insgesamt werden für die Betriebsphase 37,70 ha Fläche beansprucht.

Der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Strategische Umweltprüfung vorangegangen. Die Trassenführung des vorliegenden Einreichprojekts (EP) entspricht im Wesentlichen der Variante B im Trassenabschnitt Nord und der Variante C1 im Trassenabschnitt Mitte der Strategischen Umweltprüfung. In der Strategischen Umweltprüfung wurde der Trassenabschnitt Süd ebenso untersucht; dieser entfällt bei vorliegendem Einreichprojekt (EP), da der Anschluss an das ungarische Straßennetz noch nicht fixiert ist und die Abstimmungen mit den ungarischen Dienststellen noch nicht abgeschlossen sind.

Trassenverlauf

Die Trasse der geplanten B 61a führt vom Kreisverkehr S 31/B 50 in südöstlicher Richtung am Pullendorfer Wald entlang. Von der Kreisverkehrsanlage (KVA) bis zu km 1,650 ist ein Sichtschutzdamm mit einer Höhe von rund 4 Metern über Fahrbahnoberkante geplant. Die geplante Trasse der B 61a verläuft weiter entlang des Randes vom Pullendorfer Wald und Gemeindewald; im Gemeindegebiet von Oberloisdorf beim Übergang zur Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz schwenkt diese nach Westen ab. In weiterer Folge überbrückt die B 61a die Rabnitz und den Mühlbach vor einem bestehenden Hochwasserrückhaltebecken. Die Trasse führt weiter zur L 332 und bildet mit dieser eine vierarmige Kreisverkehrsanlage (KVA). Die projektierte Trasse der B 61a führt in südöstlicher Richtung weiter und schwenkt in einem Linksbogen aus der KG Oberloisdorf nach Süden in die KG Mannersdorf an der Rabnitz. Nach einer Bogenfolge (links-rechts) mündet die B 61a in der KG Rattersdorf-Liebing mit einer KVA in die bestehende B 61 ein.

Für die Überbrückung bzw. Überführung von Landesstraßen, Gemeindestraßen sowie Wirtschaftswegen sind mehrere Objekte erforderlich: Die Gemeindestraße Steinberg-Unterpullendorf (km 2,622) wird durch eine Brücke über die geplante B 61a geführt. Über die Bahntrasse der ÖBB und einen Wirtschaftsweg (km 5,615) wird eine Brücke für die B 61a errichtet. Ein Hauptwirtschaftsweg (km 6,098) sowie die Rabnitz (km 6,494) werden ebenfalls mit Brückenbauwerken von der B 61a gequert. Des Weiteren werden Brücken der B 61a über einen Wirtschaftsweg (km 6,972), einen Graben bei Mannersdorf (km 7,875), zwei Wirtschaftswege (km 8,084 bzw. 8,529) sowie über einen Graben bei Liebing (km 9,198) errichtet.

Von der KVA S 31/B 50 bis km 1,650 sowie im Bereich von km 9,325 bis 9,600 werden Sichtschutzdämme errichtet.

Die geplante Trasse der B 61a ist über weite Strecken in Dammlage bzw. im Einschnitt geplant. Im Bereich des Sichtschutzdammes liegt die Trasse im Einschnitt. Bis zur L 332 wird die Trasse geländenah weitergeführt. In der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz (KG Unterloisdorf) wird die Trasse aufgrund der geplanten Überführungsbauwerke in Dammlage geführt. Nach der KVA mit der L 332 steigt die Nivelette der Trasse über einen Wirtschaftsweg an und flacht in weiterer Folge wieder ab. Im weiteren Verlauf wird die Trasse aufgrund des Geländes in Dammlagen (max. Höhe ca. 6,8 m) und Einschnitten (max. Tiefe ca. 7,5 m) geführt.

LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Landschaftsbild

Die geplante Trasse der B 61a Pullendorfer Straße hat starke Auswirkungen auf die Landschaft, Sichtbeziehungen und Funktionszusammenhänge im Untersuchungsraum.

Lineare Elemente wie z.B. Straßen zerschneiden Landschaften und prägen ihre Umgebung stark, insbesondere wenn Teilabschnitte der Trasse in Dammlage geführt werden. Bei solchen Vorhaben werden die bestehenden Sichtbeziehungen und -achsen verändert und gestört. So führt beispielsweise Knoll et al. (2008) an: *„Eine Zerschneidung der Landschaft ist gleich bedeutend mit der Veränderung von Sichtbeziehungen bis hin zu einer gänzlichen Sichtbarriere.“* Durch Maßnahmen wie z.B. Sichtschutzdämme werden technische Elemente wie Straßen vordergründig kaschiert, aber die gewohnten Ansichten der Umgebung bleiben gestört und die Sichtbeziehungen verändert. Die gewohnte Ansicht der Landschaft wird unwiederbringlich verändert. Das Landschaftsbild ist jedoch bedeutend für u.a. landschaftsgebundene Erholung.

Ein bisher wenig zerschnittener Landschaftsteil, der bereits von den etwa parallel verlaufenden Straßen B 61 Günser Straße und der L 332 sowie der ÖBB-Strecke und untergeordneten Straßen umgeben ist, wird fragmentiert. Durch die Trassenführung entlang des Pullendorfer Waldes sowie des Gemeindewaldes werden auch die Verbindung und die Übergänge von den Waldflächen zu den Offenflächen beeinträchtigt.

Erholung

Bei der näheren Umgebung der geplanten Trasse handelt es sich um ein bisher eher ruhiges Gebiet. In den Ortschaften herrscht die Wohnnutzung vor und die umgebende Landschaft wird von der Bevölkerung zu Erholungszwecken genutzt.

Die Konnektivität der Landschaftsräume wird durch die geplante Trasse unterbrochen, die gewohnten Wege der Bevölkerung werden zerschnitten. Dies hat insbesondere auf die alltägliche Erholungsnutzung Einfluss. Rad- und Reitwege, Mountainbike-Strecken, Skating-Routen sowie Wanderwege sind durch den Bau der geplanten Trasse betroffen, ihre Erholungseignung wird vermindert. Auch die zu erwartende Lärmentwicklung an der geplanten Trasse der B 61a mindert die Erholungsqualität der momentan sehr ruhigen Landschaft, dies betrifft sowohl Bau- als auch Betriebsphase. Die zu erwartende Störung der Erholungsqualität der Landschaft nahe der geplanten Trasse tritt sowohl unter der Woche als auch an den Wochenenden auf. Somit ist die Alltagserholung, die nahe der geplanten Trasse stattfindet, stark gestört.

Die zu erwartende Lärmbelastung stellt auch bei den siedlungsnahen Trassenabschnitten der B 61a eine Belastung der Bevölkerung, ihres Wohnumfeldes sowie der Erholungsqualität dar. Dies ist insbesondere bei der Siedlung Sonnriegel bei Steinberg sowie am nördlichen Ortsrand von Unterloisdorf der Fall.

Von Seiten der Projektwerberin sind Maßnahmen zur Einbindung der B 61a in die Landschaft geplant (B 61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf, Einreichprojekt 2012, Bericht Landschaftspflegerische Begleitplanung, Einlage Nr.: D.1.1, 27.11.2012), an manchen Teilabschnitten müssen diese jedoch nachgebessert werden.

Konkret betreffen diese notwendigen Adaptierungs- bzw. Nachbesserungsmaßnahmen die geplanten Gehölzpflanzungen entlang der Trasse:

„Die Einbindung des Bauwerkes in die Landschaft erfolgt durch Entwicklung standortgerechter Gehölzbestände mit heimischen Arten nach folgenden Kriterien:

- *Trasse im Wald (Niveau, Einschnitt oder Damm):*
Keine Maßnahmen, außer Wiederaufforstung von baubedingten Flächeninanspruchnahmen (...)
- *Trasse in Niveaulage (+/- 1 m unter/über angrenzendem Gelände) bei Nähe zu Siedlungen, Erholungseinrichtungen, Wegen zur Freizeit- und Erholungsnutzung etc.:*
Mindestens 5 Reihen Feldgehölze (...)
- *Trasse in Dammlage:*
Mindestens 5 Reihen Feldgehölze
- *Trasse in Dammlage (> 3 m über angrenzendem Gelände):*
Mindestens 7 Reihen Feldgehölze“

(B 61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf, Einreichprojekt 2012, Bericht Landschaftspflegerische Begleitplanung, Einlage Nr.: D.1.1, 27.11.2012, S. 20).

Um die Einbindung der geplanten Trasse der B 61a in das Landschaftsbild und die Wirksamkeit der oben angeführten Maßnahmen zu verbessern, **wird gefordert sicherzustellen, dass die Gehölzpflanzungen nicht nur in der erforderlichen Reihenzahl durchgeführt werden, sondern durch Höhen- und Altersabstufungen sowie geschwungene Randlinien etc. gestaltet werden.** Bei der Auswahl der Pflanzen ist darauf zu achten, dass möglichst mehrfach verschulte Baumschulware verwendet wird.

„Bei der Bepflanzung der Dammböschungen wird darauf Rücksicht genommen, dass Gehölze nicht über die Höhe der Fahrbahnoberkante ragen, d.h. im fahrbahnnahen Bereich eine Höhe von maximal 1,5 - 2,0 m nicht überschreiten sollen“ (B 61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf, Einreichprojekt 2012, Bericht Landschaftspflegerische Begleitplanung, Einlage Nr.: D.1.1, 27.11.2012, S. 21).

Um die Einbindung der geplanten Trasse in das Landschaftsbild zu gewährleisten, sind Trassenabschnitte in Dammlage in jedem Fall zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Pflanzen ist darauf zu achten, dass nur standortgerechte, heimische, möglichst aus der Region stammende Pflanzen Verwendung finden.

TIERE UND DEREN LEBENSÄUUME

Die vorliegenden Projektunterlagen lassen in Bezug auf das Schutzgut Amphibien keine Einschätzung von Ausdehnung und Lage der Wanderrouten zu. Es fehlen Angaben darüber, ob bzw. in welchem Umfang die Wanderkorridore (z.B. mittels Zaun-Kübel-Methode) erhoben wurden. Auch Darstellungen über die Ausdehnung und Positionierung der Wanderkorridore fehlen.

Es wird daher erneut gefordert, eine flächendeckende Untersuchung bezüglich der Wanderstrecken der Amphibien entlang der geplanten Trasse durchzuführen und detaillierte Darstellungen und Angaben über die Ausdehnung und Positionierung der Wanderkorridore vorzulegen, zumal es sich bei den im Gebiet nachgewiesenen Amphibien z.T. um hoch sensible Arten (u.a. *Triturus carnifex*) handelt.

Für die Maßnahmen Tec_Öko 1: Amphibienleitanlage mit 2 Stk. Amphibiendurchlässen und Tec_Öko 2 & 3: Amphibienleitanlage ist für die Pflege angeführt „*2x jährlich ausmähen*“ (B 61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf, Einreichprojekt 2012, Bericht Tiere und deren Lebensräume, Einlage Nr.: G.5.2.1, 27.11.2012, S. 122). **Die Mahdzeitpunkte im Bereich der genannten Anlagen sind mit Experten abzustimmen und so zu wählen, dass die Funktion der Anlagen zu den Hauptwanderzeiten der Tiere (Frühjahrs- und Herbstwanderung sowie Abwanderung der Jungtiere) in vollem Umfang gegeben ist und die Tiere durch die Arbeiten nicht gefährdet werden.**

Um die Einwanderung von Amphibien in belastete Gewässer zu verhindern, sollten Gewässerschutzanlagen so angelegt werden, dass diese nicht permanent Wasser führen. Die Absetzbecken müssen mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren dahingehend kontrolliert werden, ob sie nicht als Amphibienlaichgewässer angenommen werden. Sollte dieser Umstand eintreten, müssen die Amphibien und der Laich abgesiedelt und die Absetzbecken eingezäunt werden, sodass Amphibien zukünftig nicht in diese hineingelangen und dort ablaichen.

Entwässerungssysteme (z.B. Schächte, Rohre und Ab- bzw. Überläufe) **sind, sofern sie nicht amphibiensicher abgeplankt sind, so zu gestalten, dass sie nicht zu einer ökologischen Falle für Amphibien werden.** Dies ist mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.

Es ist zu prüfen, ob an den Brückenbauwerken der geplanten Trasse Schutzeinrichtungen für Vögel notwendig sind.

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BEGLEITPLANUNG

Im Bericht Landschaftspflegerische Begleitplanung sind die Wildschutzmaßnahmen beschrieben: *„Als Ausgleich für erschwerte Wechselmöglichkeiten, Barrierewirkungen und erhöhtes Fallwildrisiko werden folgende Maßnahmen gesetzt:*

- *Installierung von Wildwarnreflektoren (‚blaues Modell‘) entlang der Strecke B 61a, sowie im Bereich der B 50 (KV B 50/S 31 bis Ende der Geländemodellierungsfläche) (JW 1)*
- *Installierung von Verkehrsschildern ‚Achtung Wildwechsel‘ im Bereich der Wildwarnreflektoren (Anfang und Ende der Bereiche – beidseitig).*
- *Desweiteren (sic!) bestehen abschnittsweise durch Amphibiendurchlässe, Rohrdurchlässe, Wirtschaftswegbrücken und weitere Objektbauten (z.B. Objekt 16031 bei km 7,875 Durchlass Lichteweite 5 m, Lichtehöhe 6 m; Objekt 16034 bei km 9,198 Durchlass Lichteweite 8 m, Lichtehöhe 4,2 m) Wildquerungsmöglichkeiten“*

(B 61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf, Einreichprojekt 2012, Bericht Landschaftspflegerische Begleitplanung, Einlage Nr.: D.1.1, 27.11.2012, S. 36).

Im Bericht Forstwirtschaft inkl. Waldökologie und Jagdwirtschaft inkl. Wildökologie sind diese Maßnahmen genauer beschrieben: *„Beim ‚Blauen Wildwarnreflektor‘ handelt es sich nach AS Ing. Holger Bierbaum, Abt. 8 – Straßen-, Maschinen- und Hochbau, des Amtes der Burgenländischen Landesregierung um (sic!) das Modell der Firma Maibach. Es sind allerdings auch ‚blaue Modelle‘ der Firma (sic!) Swareflex im Testeinsatz“* (B 61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf, Einreichprojekt 2012, Bericht Forstwirtschaft inkl. Waldökologie und Jagdwirtschaft inkl. Wildökologie, Einlage Nr.: G.4.2, 27.11.2012, S. 164).

Besonders in den Übergangsjahreszeiten sowie im Winter ist die Gefahr von Wildunfällen groß, da sich die Aktivitätszeit der Tiere mit den Zeiten des Pendlerverkehrs überschneidet. Daher sind zur Verringerung der Unfallgefahr wirksame Maßnahmen notwendig. Die in den Einreichunterlagen angeführten Reflektoren der Firma Maibach (Hersteller Schilderwerk Beutha) zur Reduktion der Fallwildzahlen sind laut Rücksprache mit einem Fachexperten ungeeignet, da sie das Scheinwerferlicht lediglich in einem Winkel von 1,5° ablenken (vgl. Löhnert, o. J.) und somit nur den Straßengraben ausleuchten. Zudem sind die Reflektoren von Autofahrern deutlich wahrnehmbar, was laut Straßenverkehrsordnung (StVO) einer potenziellen Blendung und somit Verkehrsgefährdung gleichkommt (vgl. StVO 1960, § 35 Abs. 2). **Daher wird gefordert, die Wildwarnreflektoren des Herstellers Swareflex oder anderer Hersteller (z.B. WEGU-GFT, in den Farben blau oder weiß) zu verwenden, da oben beschriebene Probleme mit Produkten dieser Hersteller lt. Aussage des Fachexperten nicht auftreten.**

Weiters wird gefordert, die Fallwildzahlen nach Fertigstellung der Trasse der B 61a in Abstimmung mit Fachexperten zu analysieren und an Stellen mit erhöhten Fallwildzahlen zusätzliche akustische Wildwarnreflektoren zu errichten.

Im Bericht Landschaftspflegerische Begleitplanung sind Maßnahmen für das Schutzgut Fledermäuse beschrieben. Zur Reduktion der Trennwirkung der geplanten Trasse sind „Hop-Over“ geplant:

- *„Hop-Over“ Heranziehen eines Gehölzstreifens bis zum Straßenrand beiderseits der Straße für Fledermäuse, Vögel (ÖKO 1)*
o Verortung: km 0.910, km 1.100, km 1.450, km 4.200, km 4.300 jeweils beiderseits der Trasse
o Arten: Pflanzung von rasch wüchsigen Hochstammgehölzen (Birke, Sommerlinde, Spitzahorn)
- *„Hop-Over“ Heranziehen eines Gehölzstreifens bis zum Straßenrand beiderseits der Straße durch alleeeartige Hochstammbeepflanzung im Bereich der Geländemodellierung für Fledermäuse, Vögel (ÖKO 2)*
o Verortung: km 9.400 beiderseits der Trasse
o Arten: Pflanzung von rasch wüchsigen Hochstammgehölzen (Birke, Sommerlinde, Spitzahorn)“ (B 61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf, Einreichprojekt 2012, Bericht Landschaftspflegerische Begleitplanung, Einlage Nr.: D.1.1, 27.11.2012, S. 40).

Hop-Over sollen als Querungshilfen für Fledermäuse dienen, indem aus Gehölzen eine Vegetationsbrücke über die Trasse gebildet wird: *„Die Entwicklung von Überleitungen im Kronenbereich von Bäumen (‘Hop-over’) in Verbindung mit seitlichen Abschirmungen (Wände, Sperrzäune) ist insbesondere bei einbahnigen Straßenbauvorhaben (Querschnitte entsprechend dem jeweils geltenden Regelwerk) denkbar. Hier kann mittelfristig eine Vegetationsbrücke entstehen, an der sich die Tiere orientieren und damit die Straße sicher überfliegen können. Beidseitig der Trasse sollten mindestens zwei großkronige Laubbäume gepflanzt werden, die über einen gestuften Übergang mit der Leitstruktur verbunden sind. Parallel zum Fahrbahnrand sollten zumindest während der Phase der Verdichtung der Hecken beidseitig mind. 4 m hohe Kollisionsschutzwände bzw. -zäune errichtet werden. Die Bäume sind im unmittelbaren Anschluss an die Fahrbahn zu pflanzen. Notwendige passive Schutzeinrichtungen zwischen Fahrbahn und Baum sind entsprechend RPS 09 bzw. den Grundsätzen dieser Richtlinie entsprechend vorzusehen. Um eine frühzeitige Wirksamkeit zu erreichen, ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Großbaumpflanzung (Höhe >8-10 m) vorzunehmen“* (Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen 2012, S. 72f). Weiters ist angeführt, dass es bisher keine bzw. zu wenige Untersuchungen zur Wirksamkeit von Hop-Over-Strukturen gibt.

Die Verwendung von Hop-Over zur Reduktion der Trennwirkung der geplanten Trasse ist kritisch zu betrachten, da einerseits deren Wirksamkeit nicht belegt ist und andererseits insbesondere bei einer Neuerrichtung der Leit- und Hop-Over-Strukturen die Pflanzen eine noch zu geringe Größe aufweisen. Dies ist vor allem bei den trassennahen Bäumen der Fall. So führt die Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen (2003) an: *„Eine gute Querungsmöglichkeit wird geschaffen, wenn Bäume so straßennah gepflanzt oder erhalten werden können, dass die Baumkronen später in den Straßenraum hineinreichen und sich ggf. sogar berühren. Gerade bei zweispurigen Straßen kann so eine ‚natürliche Grünbrücke‘ entwickelt werden“* (Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen 2003, S. 4). **Es wird daher gefordert, bei der Errichtung der Hop-Over möglichst großes mehrfach verschultes Pflanzmaterial zu verwenden sowie die Leiteinrichtungen ausreichend dicht zu bepflanzen. Es wird auch gefordert, die Errichtung von Durchlässen mit Leitstrukturen an geeigneten Stellen ebenso wie die Anbindung von Leitstrukturen an Brückenbauwerke zu prüfen, da diese ein geringeres Risiko für querende Fledermäuse beinhalten.**

Die Positionierung von geplanten Ausgleichsflächen muss mit Experten aller Schutzgüter abgestimmt werden, um schädliche Auswirkungen auf ein Schutzgut zu verhindern.

Es wird gefordert, dass sämtliche Maßnahmen von einer ökologischen Bauaufsicht hinsichtlich ihrer Funktionalität geprüft und evaluiert werden. Es ist vor allem darauf zu achten, dass durch die geplanten Maßnahmen keine „Öko-Fallen“ für die Fauna entstehen (z.B. Ansitzwarten für Vögel bei trassennahen Gehölzen, Bepflanzung der Dammböschungen, Brücken etc.). Wenn die umgesetzten Maßnahmen ihren Zweck nicht in ausreichendem Maße erfüllen, sind weiterführende Maßnahmen von Seiten der Projektwerberin zu planen und umzusetzen.

Um den derzeitigen Tier- und Pflanzenbestand zu sichern, **müssen diesbezügliche Maßnahmen mindestens 1 Jahr vor Baubeginn bzw. vor Beginn nachhaltiger Eingriffe (Rodungen, Einstellung der derzeitigen Mahd etc.) fertig gestellt sein.** Dies gilt vor allem für verschiedene Tierarten, denen rechtzeitig Ausweichmöglichkeiten zu bieten sind. Als Beispiel werden Maßnahmen zur Sicherung der Laichwanderung von Amphibien genannt.

Es muss gewährleistet werden, dass eine **langfristige Pflege und Kontrolle der Maßnahmen durch befähigte Betriebe oder Personen durchgeführt** wird. Die **Sicherung der Pflegemaßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer zu gewährleisten.** Die Pflegemaßnahmen sind mittels **Erfolgsmonitoring durch die ökologische Betriebsaufsicht** zu kontrollieren.

Es muss gewährleistet sein, dass die in den Einreichunterlagen angeführten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden und für diese Zwecke ausgewiesene Flächen auch langfristig zur Verfügung stehen.

KUMULATION

Im UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes ist die Erhebung von Kumulationseffekten gefordert: *„Zur Beschreibung des Ist-Zustandes gehört auch die Darstellung der Vorbelastung, die von in der Nähe befindlichen bestehenden oder geplanten Anlagen ausgeht, sowie damit verbundene Kumulationseffekte“* (UBA 2012, S. 112).

In den Unterlagen zur UVE sind keine Ausführungen zu Kumulationseffekten vorhanden. Daher wird gefordert, diese nachzureichen.

WEITERE FORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Verkehr

Durch die geplante B 61a sollen die Verkehrssicherheit erhöht und der JDTV in den Ortsgebieten verringert werden. Alternativ zum Bau der B 61a sollte überprüft werden, ob eine Entlastung des Ortsgebietes durch geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen (z.B. Tempo-30-Verordnung, geschwindigkeitsreduzierende Straßenraumgestaltung) erreicht werden kann. Durch die Geschwindigkeitsreduktion ist mit einer Erhöhung der Verkehrssicherheit zu rechnen. Zudem ist durch die Reduktion von Tempo 50 auf Tempo 30 eine Verringerung des Lärmpegels von 2 bis 3 dB zu erzielen, was wie eine Halbierung des Verkehrsaufkommens wahrgenommen wird.

Um zusätzliche Belastungen für den Landschaftsraum und den Naturschutz durch die geplante B 61a zu vermindern, sind im Folgenden einige Maßnahmen formuliert, die bei einer Verwirklichung des Projekts empfohlen werden:

Naturschutz

- Um die zu erwartenden steigenden Fallwildzahlen zu verringern, werden zusätzliche Wildschutzmaßnahmen an bereits bestehenden Straßen mit hohen Fallwildzahlen (z.B. B 61, B 50, L 332) empfohlen. Diese Maßnahmen können u.a. geeignete Wildwarnreflektoren oder akustische Wildwarneinrichtungen umfassen.
- Zur Verbesserung der Situation für das Schutzgut Amphibien wird empfohlen, zumindest während der Hauptwanderzeit (01.03. – 30.04.) zusätzliche Amphibienschutzmaßnahmen an bereits bestehenden Straßen (z.B. B 61, B 50, L 332) zu setzen, welche querende Wanderrouen mit Individuenverlusten aufweisen.
- Für das geplante Ersatzlaichgewässer ist eine Kontrolle in Bezug auf unerwünschten Fischbestand und ggf. Abfischung notwendig.

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind die in den Einreichunterlagen angeführten Maßnahmen – unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Stellungnahme angeführten Forderungen – unbedingt umzusetzen, da andernfalls keine Umweltverträglichkeit für das geplante Vorhaben ausgesprochen werden kann. Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind die in den Einreichunterlagen angeführten Maßnahmen – unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Stellungnahme angeführten Forderungen – unbedingt umzusetzen, da andernfalls keine Umweltverträglichkeit für das geplante Vorhaben ausgesprochen werden kann.“

Der Umweltdachverband hat Nachstehendes eingewendet:

„Stellungnahme und Einwendungen des Umweltdachverbandes zum Vorhaben B61a Pullendorfer Straße

Der Einschreiter ist eine anerkannte Umweltorganisation der gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 im UVP-Verfahren Parteistellung zukommt. Als solche erstattet dieser binnen offener Frist zum UVP-Verfahren „B61a Pullendorfer Straße“ die folgenden

Einwendungen

Zwingende UVP-Pflicht aufgrund des Vorliegens einer Schnellstraße; Verhinderung der Parteistellung von Bürgerinitiativen

Das Vorhaben unterliegt – genauso wie das Vorhaben „B50 Burgenland Straße ,Umfahrung Schützen am Gebirge“, welches ohnehin auch Vorhabensteil des gegenständlichen Vorhabens ist (dazu in der Folge) – als Schnellstraße jedenfalls einer zwingenden UVP-Pflicht nach Anh 1 Z 9 lit a UVP-G 2000. Damit geht eine umfassende Verpflichtung zur Beteiligung der Öffentlichkeit – insbesondere auch von Bürgerinitiativen – einher. Dies soll aber aufgrund der „freiwilligen“ UVP im vereinfachten Verfahren bewusst verhindert werden.

Hierzu im Einzelnen:

Zum UVP-Tatbestand „Schnellstraße“ im Sinne des Anhanges 1 Z 9 lit a UVP-G 2000 (UVP-Pflicht auf Grund des Vorliegens einer Schnellstraße)

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer Schnellstraße gemäß Anh 1 Z 9 lit a UVP-G 2000. Gemäß dieser Bestimmung unterliegen folgende Vorhaben einer UVP im ordentlichen Verfahren:

„Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;“

Zur Begriffsbestimmung von „Schnellstraßen“ im Sinne dieser Bestimmung ist das Europäische Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 (AGR) heranzuziehen. Aus nachfolgend angeführten Gründen stellt das gegenständliche Vorhaben eine Schnellstraße im Sinne dieses Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 (AGR) dar:

Schnellstraßen im Sinne des AGR sind Straßen, die dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen vorbehalten und nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte bzw kontrollierte Kreuzungen zugänglich sind und auf denen das Halten und Parken auf der/n Fahrbahn/en verboten ist und die keine höhengleichen Überschneidungen mit Straßenbahn- oder Bahngleisen bzw Gehwegen aufweisen. Demzufolge hat der österreichische Gesetzgeber somit im Anh 1 Z 9 UVP-G 2000 normiert, dass auch insbesondere Landesstraßen Schnellstraßen im Sinne dieser Bestimmung darstellen können.

Es ist somit festzuhalten, dass die folgenden Merkmale eine „Schnellstraße“ im Sinne des Anh 1 Z 9 UVP-G 2000 kennzeichnen:

- Straßen, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt sind (1.) und
- nur über kreuzungsfreie Verkehrsknoten bzw Anschlussstellen oder durch verkehrsgeregelte Einmündungen zugänglich sind (2.) und
- auf denen insbesondere das Anhalten und Parken auf der Fahrbahn verboten ist (3.).

Das gegenständliche Vorhaben weist konkret die folgenden Merkmale auf:

In Zusammenhang mit dem 1. Kriterium (Straßen, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt sind) gilt, dass nach den Erläuterungen der Einreichunterlagen im Zusammenhang mit der Trassenführung für den Langsamverkehr Begleitwege vorgesehen sind sowie, dass Querungen durch Landesstraßenbrücken erfolgen. Demzufolge ist es wahrscheinlich, dass diese Straße zu einer Autostraße gemäß § 47 StVO verordnet wird. Richtlinienkonformerweise müsste diese Festlegung vor Einholung von Genehmigungen erfolgen, widrigenfalls sie eine nachträgliche UVP-Pflicht auslöst.

Betreffend das 2. Kriterium (Zugänglichkeit nur über kreuzungsfreie Verkehrsknoten bzw Anschlussstellen oder durch verkehrsgeregelte Einmündungen) gilt es festzuhalten, dass das gesamte Vorhaben keine niveaugleichen Kreuzungen vorsieht.

Für das 3. Kriterium (Verbot des Anhaltens und des Parkens auf der Fahrbahn) ist festzuhalten, dass bei Autostraßen sinngemäß die Bestimmungen über den Verkehr auf Autobahnen anzuwenden sind. Demzufolge ist das Halten und Parken ausschließlich auf den mit Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen erlaubt und ist das Halten und Parken auf der Fahrbahn verboten.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich somit um den Neubau einer Schnellstraße, und ist dafür gemäß Anh 1 Z 9 lit a UVP-G 2000 verpflichtend eine UVP im ordentlichen Verfahren durchzuführen.

Zur Umgehung der Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 19 UVP-G 2000 normiert die Partei- und Beteiligtenstellungen im Rahmen von UVP-Verfahren einschließlich der Rechtsmittelbefugnisse. Gemäß § 19 Abs 1 Z 6 UVP-G 2000 kommt Bürgerinitiativen ausgenommen im vereinfachten Verfahren Parteistellung zu.

Bürgerinitiativen im Sinne dieser Bestimmung liegen vor, wenn mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, eine Stellungnahme zu einem bestimmten Vorhaben oder zu einer bestimmten Umweltverträglichkeitserklärung unterstützen (§ 19 Abs 4 iVm § 9 Abs 5 UVP-G 2000).

Bürgerinitiativen kommt dann Parteistellung in einem UVP-Verfahren zu, wenn es sich um ein Vorhaben der „Spalte 1“ handelt (sog. „ordentliches Verfahren“); handelt es sich hingegen um ein Vorhaben der „Spalte 2“ oder der „Spalte 3“ (sog. „vereinfachtes Verfahren“), so kommt den Bürgerinitiativen „lediglich“ Beteiligtenstellung zu.

Im Unterschied zur Beteiligtenstellung haben Bürgerinitiativen für den Fall der Parteistellung das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs 4 UVP-G 2000).

Im gegenständlichen Verfahren wurde – so wie oben bereits ausführlich dargelegt – in rechtswidriger Weise das Vorhaben bislang nicht als Schnellstraße qualifiziert. Demnach „rutschte“ das antragsgegenständliche Vorhaben von der Spalte 1 (Anh 1 Z 9 lit a UVP-G 2000) in die Spalte 3 (Anh 1 Z 9 lit h UVP-G 2000). Diese rechtswidrige Nichtzuerkennung der „Schnellstraßeneigenschaft“ und die Prüfung der UVP-Pflicht gemäß Anhang 1 Z 9 lit h UVP-G 2000 hat somit zur Folge, dass das gegenständliche Vorhaben als sog. „Spalte 3- Vorhaben“ lediglich einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen wäre und somit die gesetzlich verpflichtend vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung konterkariert wurde.

Zwingende UVP-Pflicht auch bei Verneinung der Schnellstraßeneigenschaft

Selbst wenn man die Schnellstraßeneigenschaft des gegenständlichen Vorhabens (fälschlicherweise) verneinen würde, ist das Vorhaben dennoch einer zwingenden UVP im „ordentlichen Verfahren“ zu unterziehen, da es sich iSd Anh 1 Z 9 lit b UVP-G 2000 um einen Neubau einer sonstigen Straße mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km und einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2.000 Kfz handelt.

Dies ergibt sich daraus, dass gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ein Vorhaben „*die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen*“ ist. Demgemäß kann ein Vorhaben „*eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen*“.

Als Vorhaben ist im gegenständlichen Fall somit nicht nur der nunmehr antragsgegenständliche Abschnitt des Vorhabens (Trassenabschnitt Nord und Trassenabschnitt Mitte) anzusehen, sondern auch die „Südvariante“ (Trassenabschnitt Süd), welche auch allesamt gemeinsam der strategischen Umweltprüfung unterzogen wurden.

Die Angabe, dass das Vorhaben somit knapp unter 10 km nämlich (in offenkundiger Umgehungsabsicht) 9.881,50 m lang ist, ist somit gänzlich verfehlt. Zum Vorliegen eines einheitlichen Vorhabens kann beispielhaft für viele auf das VwGH-Erkenntnis „Graz Werndorf“ vom 23.6.2010, Zl. 2007/03/0160, verwiesen werden, wonach etwa auch eine Bahnstrom-Übertragungsanlage (110 kV-Leitung) aufgrund eines funktionellen Zusammenhanges mit dem zweigleisigen Ausbau einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke (Koralmbahn) gemeinsam mit diesem der UVP-Pflicht unterliegt. Das Vorhaben ist daher gemeinsam mit dem auch in der SUP einheitlich untersuchten Trassenabschnitt Süd einer einheitlichen UVP im „ordentlichen Verfahren“ zu unterziehen. Dies wird seitens der Behörde festzustellen sein.

Festzuhalten ist ferner, dass, wenn man – wie der Antragsteller – kein einheitliches Vorhaben annehmen würde, ein Verstoß gegen die SUP-RL vorliegt, da diesfalls für das nunmehr antragsgegenständliche Vorhaben gerade keine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Neben dem Zweck, eine Parteistellung von Bürgerinitiativen zu vermeiden (dazu bereits oben), wurde eine rechtswidrige Vorhabensstückelung auch deswegen vorgenommen, um die Involvierung der betroffenen Öffentlichkeit des Nachbarstaats Ungarns im Rahmen eines sogenannten „Espoo-Verfahrens“ zu vermeiden.

Die unzulässige, richtlinien- und UVP-G-widrige Vorhabensstückelung ist daher offensichtlich auch deshalb erfolgt, um behaupten zu können, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarstaates Ungarn haben kann. Dadurch soll Öffentlichkeitsbeteiligung im Nachbarstaat – insbesondere der dortigen Umweltorganisationen – verhindert werden.

Zumal das Vorhaben ein einheitliches Vorhaben mit dem Trassenabschnitt Süd darstellt (siehe oben) sind Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarstaates Ungarn jedenfalls möglich. Daher sind für dieses einheitliche Vorhaben zwingend die Bestimmungen des § 10 UVP-G 2000 zu beachten und werden die in Ungarn anerkannten Umweltorganisationen ansonsten wohl ihre Rechte gemäß § 19 Abs 11 UVP-G 2000 als übergangene Parteien wahrnehmen.

Widersprüche zum Vorhaben „B50 Burgenland Straße ,Umfahrung Schützen am Gebirge“

Das gegenständliche Vorhaben stellt – genauso wie das Vorhaben „B50 Burgenland Straße ,Umfahrung Schützen am Gebirge“ – eine Verlängerung des einheitlichen Vorhabens „S 31“ dar. Es wäre daher die UVP sowohl für das Vorhaben „B50 Burgenland Straße ,Umfahrung Schützen am Gebirge“ als auch für das gegenständliche Vorhaben gemeinsam als Änderungsvorhaben der „S 31“ durchzuführen gewesen. Dahingehend wird auch beantragt dies seitens der Behörde festzustellen.

Ferner sind die Widersprüche zwischen der betreffend das Vorhaben „B50 Burgenland Straße ,Umfahrung Schützen am Gebirge“ durchgeführten „Einzelfallprüfung“ und der nunmehrigen „freiwilligen“ UVP für das gegenständliche Vorhaben seitens der Behörde zu prüfen. Es ist nämlich das gegenständliche Vorhaben / der gegenständliche Vorhabenteil nur deshalb einer UVP zugeführt worden, da die Einzelfallprüfung zwingend aufgrund der Auswirkungen auf das belastete Gebiet Luft zu einer UVP-Pflicht geführt hätte. Anders als vom Antragsteller behauptet, besteht auch nach der UVP-G-Novelle 2012 (BGBl I Nr. 77/2012) gerade keine Möglichkeit einer freiwilligen UVP. Die UVP vor Durchführung einer Einzelfallprüfung ist nämlich nur dann zulässig, wenn die Einzelfallprüfung zu einer UVP-Pflicht führen würde. Jede andere Ansicht würde in verfassungswidriger Weise dazu führen, dass sich der Projektwerber den „gesetzlichen Richter“ selbst aussuchen könnte.

Dies kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

Zugleich mit der Bestimmung über den (sehr eingeschränkt möglichen) Entfall der Einzelfallprüfung wurde im UVP-G 2000 im Zuge der UVP-G-Novelle 2012 darüber hinaus auch eine gesonderte Enteignungsmöglichkeit für gewisse UVP-pflichtige Projekte eingeführt.

Der Projektwerber könnte sich – wenn es nicht auf das Ergebnis der Einzelfallprüfung ankäme – somit selbst aussuchen, ob er – durch „freiwillige“ Beantragung einer UVP – Anrainer enteignen kann. Dies kann dem Gesetzgeber keinesfalls unterstellt werden und würde darüberhinaus dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz widersprechen.

Im Ergebnis bedeutet dies aber, dass die Auswirkungen des Vorhabens „B61a Pullendorfer Straße“ auf das Schutzgut Luft wesentlich sind und daher jedenfalls eine UVP-Pflicht auslösen, da ansonsten die Durchführung der UVP aufgrund dieses Tatbestandes seitens des Projektwerbers nicht beantragt werden hätte können. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass das Vorhaben (der Vorhabensteil) „B50 Burgenland Straße ‚Umfahrung Schützen am Gebirge‘“, welcher dem gegenständlichen Vorhaben / Vorhabensteil gleichartig ist, aufgrund der gleichartigen Verkehrswirkungen auch gleiche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben muss und die dem Vorhaben „B50 Burgenland Straße ‚Umfahrung Schützen am Gebirge‘“ zugrundeliegenden Untersuchungen unrichtig sind, da sie nicht mit jenen zum Vorhaben „B61a Pullendorfer Straße“ einhergehen, was aber rein logisch zwingend ist.

Mangelnde Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens

Wie der Antragsteller selbst umfassend ausführt, kommt es im Zuge der Realisierung zu gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen. Die geltenden Immissionsgrenzwerte können, da eine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums von 1,0 bis zu 1,2 dB erfolgt, nicht eingehalten werden. Der Projektwerber führt dahingehend aus, dass die Förderung von objektseitigen (passiven) Maßnahmen vorgeschlagen wird.

Dahingehend ist festzuhalten, dass das Projekt, sofern diese Maßnahmen nicht gesetzt werden, nicht genehmigungsfähig ist. Es besteht auch keinerlei Enteignungsmöglichkeit für derartige Maßnahmen. Zwar wurde durch die UVP-G-Novelle 2012 nunmehr in § 17 Abs 3 UVPG 2000 ein Verweis auf § 24f Abs 15 UVP-G 2000 normiert, wonach prinzipiell eine Enteignungsmöglichkeit für gewisse Maßnahmen, die Voraussetzung für die Erlangung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens sind, besteht. Diese Bestimmung ist aber nicht derart zu interpretieren, dass sie auch „passive Lärmschutzmaßnahmen“ umfasst.

Selbst wenn dem so wäre, wäre ihre Anwendung im konkreten Fall verfassungswidrig, da der Projektwerber sich für eine „freiwillige“ UVP entschieden hat (siehe oben). Die mit einem UVP-Verfahren einhergehenden Enteignungsmöglichkeiten können – wie bereits ausgeführt – aus verfassungsrechtlicher Sicht keinesfalls dadurch ins freie Ermessen des Projektwerbers gestellt werden, als dieser über die Durchführung eines UVP-Verfahrens disponieren kann.

Der Einschreiter macht somit die mangelnde Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aufgrund der unzulässigen Immissionen (insbesondere Lärmimmissionen) geltend und wird dies im Zuge des Verfahrens auch noch näher präzisieren.

Der Einschreiter stellt daher die

Anträge,

das UVP-Verfahren betreffend das Gesamtvorhaben zu wiederholen und insbesondere ist eine neuerliche Stellungnahme- und Einwendungsfrist zu gewähren und

die Genehmigung aufgrund der unzulässigen, über der Irrelevanzschwelle liegenden besonders gefährdenden Lärmbelastungen zu versagen.“

Das BMLFUW hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Betrifft: B61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S31/B50 – B61 Rattersdorf; Stellungnahme des BMLFUW gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 zu der übermittelten Umweltverträglichkeitserklärung

Die Abteilung 8 – Straßen-, Maschinen und Hochbau des Amtes der Burgenländischen Landesregierung - hat bei der UVP-Behörde einen Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Bau und Betrieb der Trasse der B61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S31/B50 – B61 Rattersdorf eingebracht. Dem BMLFUW wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zum im Betreff genannten Projekt übermittelt.

Diese UVE langte am 2. Mai 2013 beim BMLFUW, Referat Umweltbewertung, ein.

Die Stellungnahme des BMLFUW soll ein Umweltverträglichkeitsgutachten nach § 12 oder eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12a UVP-G 2000 nicht vorwegnehmen, sondern bezieht sich im Wesentlichen darauf, ob die Angaben der UVE vollständig und plausibel sind, sowie fachlich einwandfrei konzipiert wurden. In der vorliegenden Stellungnahme wird daher auf folgende Punkte eingegangen:

- Darstellung des Untersuchungsrahmens
- Vollständigkeit der Unterlagen in Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G 2000
- Methodischer Ansatz zur Erstellung der UVE
- Nachvollziehbarkeit bei der Erstellung der Daten

Dem BMLFUW, Referat Umweltbewertung, wurden folgende Unterlagen übermittelt:

Mappe/Einlage	Titel/Inhalt
A	Kurzfassung
01	Unterlagen gemäß Forstgesetz
02	Wasserrechtliches Einreichoperat
03	Naturschutz und Artenschutz
04	Ansuchen um Ausnahme vom Bauverbot der Eisenbahn gem. §42 EsbG 1957
B.1	Verkehrsuntersuchung
B.2	Geotechnisches Gutachten
C	Umweltverträglichkeitserklärung
D	Landschaftspflegerische Begleitplanung
E	Technisches Projekt Straße
F	Technisches Projekt Objekte
G.1	Fachbeitrag Lärm
G.2	Fachbeitrag Luft und Klima

G.3	Fachbeitrag Raumentwicklung, Freizeit und Erholung, Sach- und Kulturgüter
G.4	Boden, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Wild Boden und Landwirtschaft Lageplan Boden Lageplan Landwirtschaft Forstwirtschaft inkl. Waldökologie und Jagdwirtschaft inkl. Wildökologie Bericht Lageplan Forstwirtschaft inkl. Waldökologie Lageplan Jagdwirtschaft inkl. Wildökologie
G.5	Pflanzen, Tiere, Lebensräume und Landschaftsbild Bericht – Pflanzen und deren Lebensräume Plan - Pflanzen und deren Lebensräume, Bestand Plan - Pflanzen und deren Lebensräume, Sensibilität Bericht – Tiere und deren Lebensräume Plan – Tiere und deren Lebensräume, Konflikte und Maßnahmen Bericht – Landschaftsbild Plan - Landschaftsbild
G.6	Fachbeitrag Wasser (Grund- und Oberflächengewässer)
G.7	Fachbeitrag Gewässerökologie & Fischerei
G.8	Fachbeitrag Erschütterung

Allfällig später als bis zum 26.04.2013 an die Behörde übermittelte Unterlagen konnten in vorliegender Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.

Das BMLFUW nimmt zu den Schutzgütern Luft, Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Landschaft, Tiere, Pflanzen und Lebensräume sowie zu den Fachbereichen Lärm, Verkehr, Waldökologie, Wildökologie, Altlasten, Abfall, der vorliegenden UVE wie folgt Stellung:

Generelle Anmerkungen zur UVE

Die Ausführungen zu den Schutzgütern Luft, Klima und Oberflächengewässer sowie zu den Fachbereichen Lärm und Verkehr sind nachvollziehbar gestaltet und geeignet die Umweltverträglichkeit des Vorhabens abzuschätzen.

Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Lebensräume sind die vorliegenden UVE-Unterlagen gut strukturiert, die Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind weitgehend plausibel und nachvollziehbar. Es fehlen lediglich Angaben zur Nachvollziehbarkeit der Auswirkungen durch Luftschadstoffe.

Die vorliegenden Ausführungen zum Fachbereich Wildökologie sind sowohl fachlich als auch inhaltlich weitgehend nachvollziehbar aufgebaut. Eine nachvollziehbare Darstellung und Einschätzung der Barrierewirkung fehlt jedoch.

Für den Fachbereich Waldökologie sind die vorliegenden Ausführungen umfangreich ausgeführt und gut strukturiert. Es geht jedoch nicht eindeutig hervor, welche Waldlebensräume vom Vorhaben betroffen sind.

Die Unterlagen zum Schutzgut Landschaft sind grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar, Ergänzungen sind jedoch in Bezug auf die Methode der Bewertung der Auswirkungen sowie der Gesamtbelastung notwendig.

In den vorliegenden UVE-Unterlagen fehlt die Erhebung und Dokumentation von allfälligen Altablagerungen, Altstandorten, Verdachtsflächen bzw. Altlasten.

Die vorliegenden Ausführungen zum Fachbereich Abfall sind übersichtlich strukturiert, es sind jedoch lediglich Angaben zur Abfallfraktion „Bodenaushub“ dargestellt. Weitere Angaben für die Bau- und Betriebsphase fehlen.

Für das Schutzgut Boden sind die vorliegenden Unterlagen grundsätzlich gut strukturiert. In den Ausführungen zu den Maßnahmen besteht jedoch Klärungs- und Ergänzungsbedarf.

Einzelne Punkte für das Schutzgut Grundwasser bedürfen einer Klarstellung und Ergänzung.

Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 idgF geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

Notwendige Ergänzungen zu Rückstände und Emissionen

Altlasten

In den Unterlagen wird eine Erhebung von allfälligen Altablagerungen, Altstandorten, Verdachtsflächen bzw. Altlasten nicht dokumentiert. Nähere Auskünfte sind beim Umweltbundesamt sowie beim Land Burgenland zu erheben und zu ergänzen.

Abfall

In den vorliegenden UVE-Unterlagen ist die Abfallfraktion Bodenaushub ausreichend betreffend Menge und Verwertungsweg beschrieben. Es fehlen jedoch Angaben zu Art, Menge und Entsorgung weiterer Abfälle in der Bau- und Betriebsphase sowie die Darstellung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung.

Für die Bauphase wird darauf verwiesen (Kap. 5.4, S. 32), dass die Abfälle von Baustelleneinrichtungen für die Brückenobjekte vom Auftragnehmer des Bauvorhabens zu entsorgen sind. Dies ersetzt jedoch nicht die Abschätzung allfälliger anfallender Mengen.

zu Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Grundwasser

Gemäß dem Geotechnischen Gutachten wurden die abgeteufte Kernbohrungen KB2 sowie KB5 zu Pegeln ausgebaut. Die Ausbaupläne fehlen in den Unterlagen und sind zu ergänzen.

Für die Darstellung des Ist-Zustandes fehlen in den vorliegenden Unterlagen ebenso Angaben zu Grundwasserschichtenlinien und Grundwasserfließrichtungen. Diese sind zu ergänzen.

Im *Fachbeitrag Wasser* werden zur Charakterisierung der Grundwasserqualität lediglich ältere Angaben aus der Literatur zitiert. Für eine fundierte qualitative Beweissicherung sind aktuelle Daten des Bundes- bzw. Landesmessnetzes (z.B. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung-GZÜV2 Daten) zu verwenden.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb keine Beprobung des Grundwassers an den beiden Pegeln KB2 und KB5 erfolgte. Diese sind zwecks Beweissicherung miteinzubeziehen. Gemäß UVE-Leitfaden³ sind zur Dokumentation des Ist-Zustandes der Wasserqualität Parameter des Blocks 1 der GZÜV sowie projektrelevante Schadstoffe zu erheben, die eine Vorbelastung bzw. eine durch das Vorhaben gegebenenfalls eintretende Verschlechterung belegen können. Für eine nachvollziehbare Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind daher die entsprechenden Angaben zu ergänzen.

zu Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Grundwasser

In den angeführten Sickerversuchen des wasserrechtlichen Einreichoperates (Kap. 7.9.4, *Technischer Bericht*) wird lediglich Chlorid berücksichtigt. Hier sind ebenso weitere projektrelevante Schadstoffe (Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe etc.) zu berücksichtigen und zu ergänzen.

Landschaft

Die Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens ist nicht nachvollziehbar, da bereits die Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung und zum Ausgleich wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens einbezogen wurden. Das Untersuchungsgebiet wird in Teilräume gegliedert, Sensibilität und die jeweilige Eingriffsintensität je Teilraum nachvollziehbar bewertet. Zur Beurteilung der Auswirkungen werden die Teilräume zu zwei Landschaftsräumen zusammengefasst, die Eingriffsintensität je Landschaftsraum dargestellt und die Maßnahmenwirksamkeit sowie die verbleibenden Auswirkungen werden beurteilt (siehe *Fachbeitrag Orts- und Landschaftsbild* S. 46ff). Für eine nachvollziehbare Beurteilung der Auswirkungen ist jedoch eine systematische Darstellung der Sensibilität, der Eingriffsintensität, der Eingriffserheblichkeit (ohne Maßnahmenwirksamkeit), der Maßnahmenwirksamkeit und der Gesamtbelastung (siehe dazu UVE-Leitfaden) notwendig und daher zu ergänzen.

Waldökologie

In den vorliegenden Ausführungen zum Fachbereich Waldökologie (Fachbericht Forstwirtschaft, Einlage G. 4.2.) werden sowohl für die Auswirkungen in der Bauphase als auch in der

Betriebsphase ein Kapitel „Luftschadstoffe“ angeführt (Unterkapitel 5.2.1.1, S. 110ff bzw. 5.1.1.1, S. 129ff). Die Inhalte dieser Kapitel sind weitgehend deckungsgleich und behandeln die Auswirkungen des Luftschadstoffausstoßes durch den Straßenverkehr auf sensible Ökosysteme und Vegetation. Die angeführten Daten, die vor allem in Grafiken abgebildet sind, beziehen sich jeweils auf das Prognosejahr 2025 und betreffen somit lediglich die Betriebsphase. Dem entsprechend fehlt die Behandlung der Auswirkungen der Luftschadstoffe während der Bauphase. Diese Informationen sind zu ergänzen und in der Bewertung der Eingriffssensibilität zu berücksichtigen.

Sowohl für dauerhafte als auch für befristete Rodungen geht aus dem Fachbericht nicht eindeutig hervor, welche der detailliert erhobenen und im Untersuchungsgebiet vorkommenden Waldgesellschaften durch das Vorhaben konkret betroffen sind und dauerhaft oder befristet verloren gehen. Eine Aufstellung der direkt betroffenen Flächen nach waldökologischen Gesichtspunkten ist jedoch eine wichtige Grundlage für die Definition von Ausgleichsmaßnahmen und ist zu ergänzen.

Wildökologie

Eine Einschätzung der Barrierewirkung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Verteilung der Fahrzeugfrequenz gegenübergestellt den wildökologisch sensiblen Zeiten (morgens und abends) und unter Berücksichtigung allfälliger Wildwarneinrichtungen, ist zu vervollständigen.

zu Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Grundwasser

Es ist nicht nachvollziehbar dargestellt, weshalb durch die Einhaltung der festgeschriebenen Maßnahmen nicht nur keine Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase verbleiben, sondern eine *Verbesserung* des Zustandes erwartet wird. Eine nachvollziehbare Darstellung der Maßnahmenwirksamkeit und der verbleibenden Gesamtbelastung ist zu ergänzen.

Maßnahmen zur Wartung des Entwässerungssystems zur Ableitung und Behandlung der Straßenwässer sowie zum Vorgehen bei Störfällen/Unfällen werden in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt und sind zu ergänzen.

Ebenso fehlt ein geeignetes Konzept zur Beweissicherung. In den vorliegenden Ausführungen wird lediglich darauf verwiesen, dass die für die Beweissicherung zu übermittelnden qualitativen sowie quantitativen Daten durch die Behörde festzulegen sind. Dies ist für eine nachvollziehbare Bewertung der Umweltverträglichkeit nicht ausreichend, ein detailliertes Konzept ist daher zu ergänzen.

Pflanzen, Tiere und Lebensräume

In den UVE-Unterlagen wird festgehalten, dass durch das Vorhaben lediglich mit geringen Zusatzbelastungen durch den Eintrag von Luftschadstoffen zu rechnen ist. Zur Bestätigung dieser Annahme sowie um allfällige Veränderungen der Immissionssituation überwachen zu können, fehlt jedoch ein verbindlich vorgesehenes entsprechendes Monitoring. Dies ist zu ergänzen.

Boden

Im *Fachbericht Landwirtschaft und Boden* (S. 111) fehlt eine Darstellung der Maßnahmenwirkung für die Maßnahme *BO, Bau 3*. Dadurch bleibt offen, worin die angegebene positive Auswirkung auf Landwirtschaft, Forstwirtschaft (Waldökologie), Pflanzen- und Tiere und deren Lebensweise besteht. Die Maßnahmenwirkung der Maßnahme *BO, Bau 3* ist darzulegen.

Die angeführten Maßnahmen *LW1* (S. 112) und *Bo1* (S. 113) betreffen rein wirtschaftliche Aspekte. Diese können zwar dargestellt, jedoch nicht in die Gesamtbewertung einbezogen werden. Die Gesamtbewertung muss daher ohne Einbeziehung der Wirksamkeit dieser beiden Maßnahmen erfolgen, dies ist allenfalls zu korrigieren. Die beiden Maßnahmen *LW1* und *Bo1* sind die einzigen Maßnahmen, die hinsichtlich des Konflikts „*Flächenbeanspruchung*“ angeführt werden. Da diese jedoch nicht für die Gesamtbewertung herangezogen werden können, sind hier allenfalls neue Maßnahmen zu ergänzen. Die *UVE Zusammenfassung* ist ebenso entsprechend zu korrigieren.

Es ist eindeutig darzulegen, dass die Maßnahmen zur Bodenrekultivierung dem Stand der Technik entsprechen (siehe dazu *Richtlinie zur sachgerechten Bodenrekultivierung*⁴) und durch eine bodenkundlich geschulte Baubegleitung gesichert werden. Andernfalls kann die hohe Maßnahmenwirksamkeit nicht gewährleistet werden.

Waldökologie

In die Bewertung der Gesamtbelastung einfließende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind verbindlich vorzusehen. Entsprechend sind abschwächende Aussagen, wie „*wenn möglich, vorzusehen*“ (S. 155) dahingehend abzuändern, dass die zur Bewertung herangezogenen Maßnahmen verbindlich vorgesehen werden.

Empfehlungen zu Rückstände und Emissionen

Luft

Als Prognosehorizont wird in den Ausführungen zum Schutzgut Luft das Jahr 2025, rund 10 Jahre nach der geplanten Inbetriebnahme, herangezogen. Aufgrund der kontinuierlichen Flottenerneuerung und der Verringerung der durchschnittlichen Emissionen der Fahrzeuge bis zum Jahr 2025 werden die Gesamtemissionen zu diesem Betriebszeitpunkt nicht entsprechend dem Maximalfall dargestellt. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Gesamtemissionen zu einem früheren Zeitpunkt (z.B. 2020) höher sind und damit auch höhere Immissionsbelastungen zu erwarten sind. Dies sollte berücksichtigt werden.

Abfall

Da der Großteil der Abfälle in der Bauphase anfallen wird, sollte vor allem auf diesen Bereich das Hauptaugenmerk gelegt werden. In den Bereichen, für die keine Angabe aufgrund fehlender Daten gemacht werden kann und/oder Zweifel an der Zuverlässigkeit von Daten bestehen, sollte dies vermerkt werden.

zu Übersicht über die wichtigsten anderen geprüften Lösungsmöglichkeiten

Verkehr

Die in den vorliegenden Unterlagen dargestellten Lösungsmöglichkeiten beschränken sich auf unterschiedliche Trassenverläufe. Die Möglichkeit des „Modal Shift“ von der Straße auf die Schiene wird nicht in Betracht gezogen. Diese Variante sollte ergänzt werden.

zu Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Wildökologie

Zum besseren Verständnis sollte eine Karte ergänzt werden, auf der die geplante Straße und alle wildökologisch relevanten Bauwerke (z.B. Brücken und Durchlässe) sowie relevante Ausgleichsmaßnahmen, klar und einfach ersichtlich dargestellt sind.

Boden

Gemäß den Anforderungen des UVE-Leitfadens sind die Bodenfunktionen im Untersuchungsraum darzustellen und in die Sensibilitätsbewertung einzubeziehen. In den vorliegenden Ausführungen wurden die Bodenfunktionen zwar dargestellt, aber nicht methodisch für eine Sensibilitätsbeurteilung, die Darstellung der Eingriffserheblichkeit oder Maßnahmenwirksamkeit herangezogen. Es wird daher die Anwendung nach der Publikation zur *Bodenfunktionsbewertung: Methodischen Umsetzung der ÖNORM L 10765* empfohlen.

zu Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Für das Monitoring allfälliger Veränderungen der Immissionssituation kann beispielsweise in mehrjährigen Intervallen eine Kartierung der Flechten durchgeführt werden.

Boden

Die in den vorliegenden Unterlagen verwendete Formulierung „in Anlehnung an...“ lässt offen inwieweit die Richtlinie zur sachgerechten Bodenrekultivierung angewendet wird. Damit ist nicht eindeutig, inwieweit die geplanten Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, um den Erhalt der Bodenfunktionen und der Bodenqualität zu sichern. Die Maßnahmen sind nachvollziehbar darzustellen und zu bewerten.

Waldökologie

Als Ausgleichsmaßnahme für die befristete Rodung (1,103 ha) wird eine Wiederbewaldung im Verhältnis 1:1 vorgesehen (S. 161). Bei einem Großteil der betroffenen Waldflächen handelt es sich um waldökologisch wertvollen Waldtrauf (Waldrand) (S.121). In der Maßnahmenbeschreibung sollte daher darauf Bezug genommen und argumentiert werden, wie konkret die Wiederherstellung des wertvollen Waldtraufs erfolgen soll, insbesondere hinsichtlich Struktur, Abstand zur Straße und typischen Waldrandaufbau.“

1.4. Erstellung der Einzelgutachten sowie der Zusammenfassenden Bewertung

Auf der Grundlage der Einreichunterlagen (Technisches Projekt, Fachgutachten sowie UVE) erstellten die Sachverständigen der Behörde auf Basis eines vorgegebenen Prüfbuches die Einzelgutachten und, darauf aufbauend, hat der Sachverständigenkoordinator **nachstehende Zusammenfassende** Bewertung ausgearbeitet.

„Verfasser der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen:

Teilgutachten:

Dipl.-Ing. Johann FERTL

Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF

Dr. Alfred GRÜLL

Dr. Ernst GSCHIEL

Dipl.-Ing. Hubert IBY

Dipl.-Ing. Werner KAUFMANN

Dipl.-Ing. Fritz KREJCAREK

Mag. Dr. Erich KUMMER

Dipl.-Ing. Albert MEHSAM

Dipl.-Ing. Christoph PICHLER

Dipl.-Ing. Christian SAILER

Mag. Franz SAUER

Mag. Herbert SZINOVATZ

Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang UNTERBERGER

Koordination:

Dipl.-Ing. Wilfried PISTECKY

Allgemeines

1.1 Das Vorhaben

Zweck des Vorhabens

Nach Einstellung der Planungen an der Fortsetzung der S 31 Burgenland Schnellstraße vom derzeitigen Ende beim Kreisverkehr mit der B 50 Burgenland Straße bis zur Staatsgrenze und der Herausnahme aus dem Bundesstraßengesetz, soll als Ersatz in diesem Bereich eine Landesstraße bis zur B 61 bei Rattersdorf verwirklicht werden.

Die Zielsetzung, Verkehrsentlastungen im Bestandsnetz in den Ortsbereichen von Oberpullendorf, Frankenau-Unterpullendorf, Steinberg-Dörfel, Oberloisdorf und Mannersdorf an der Rabnitz zu erreichen, bleibt aufrecht.

Vorrangiges Ziel für die Weiterführung des Transitverkehrs südlich von Oberpullendorf zur Staatsgrenze durch einen Verkehrsträger ist die Verwirklichung wichtiger Verkehrsachsen zwischen Österreich und Ungarn, da sich diese im europäischen Zentralraum befinden und sich durch die EU-Erweiterung hier nach den Vorstellungen des europäischen Raumentwicklungskonzepts ein europäischer Wirtschaftskernraum in Mitteleuropa bilden soll.

Von ungarischer Seite ist die Errichtung einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung von Szombathely in Richtung Köszeg und damit zur Staatsgrenze mit Österreich vorgesehen (ciklus 2024), sodass sich im Zusammenhang mit der B 61a und in weiterer Folge der S 31 eine durchgehende Verkehrsachse ergibt. Diese Ziele werden auch durch die Fortführung in Form einer Landesstraße erreicht.

Gleichzeitig werden Verkehrsentlastungen im Bestandsnetz in den Ortsbereichen von Oberpullendorf, Frankenau-Unterpullendorf, Steinberg-Dörfel, Oberloisdorf und Mannersdorf an der Rabnitz angestrebt. Sowohl Ziel- und Quellverkehr als auch Transitverkehr (der Transitverkehr bezieht sich auf Fahrten, die im Ausland begonnen und im Ausland beendet werden, wobei die Fahrt über österreichisches Staatsgebiet führt; bei Güterbeförderung erfolgt die Ein- und Ausladung im Ausland) sollen durch die B 61a besser gesteuert werden. Eine Entlastung der Bevölkerung vom Transitverkehr auf Ortsdurchfahrten und gleichzeitig die Schaffung einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung stellen die vorrangigen Ziele dar. Somit sollen durch die Errichtung der

B 61a im Abschnitt südlich von Oberpullendorf sowohl überregionale als auch regionale Zielsetzungen erfüllt werden.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die geplante Trasse der B 61a beginnt beim derzeitigen Ende der S 31 (Kreisverkehr S 31/B 50), hat einen niveaugleichen Anschluss (Kreisverkehr) an die Landesstrasse L 332 südlich von Oberloisdorf und endet mit einem niveaugleichen Anschluss (Kreisverkehr) an der B 61 zwischen Mannersdorf an der Rabnitz und Rattersdorf-Liebing.

Die Gesamtprojektlänge der B 61a beträgt 9.881,50 m.

Die Trassenführung entspricht im Wesentlichen der Variante B im Trassenabschnitt Nord und der Variante C1 im Trassenabschnitt Mitte der vorangegangenen Strategischen Umweltprüfung 2011. Der in der Strategischen Umweltprüfung ebenfalls untersuchte Trassenabschnitt Süd entfällt, da der Anschluss an das ungarische Straßennetz nicht fixiert ist und die Abstimmungen mit den ungarischen Dienststellen hinsichtlich des Verlaufs der B 61a südlich der Kreisverkehrsanlage mit der B 61 noch nicht abgeschlossen sind.

Im Prognosejahr 2025 werden auf der B 61a durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken von DTV = 6.625 KFZ/24 h bis DTV = 8.457 KFZ/24 h erwartet.

Bei Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante, Planfall 0) erfolgt im Jahr 2025 ein Verkehrszuwachs von 40 % auf L 332, B 61 und B 55, von 45 % auf der B 61 zwischen Mannersdorf an der Rabnitz und dem Grenzübergang Rattersdorf und von 30 % auf den übrigen Straßen und Ortsdurchfahrten. Jährliche Verkehrs-Zuwachsraten von mehr als 3 % werden erwartet.

Bei Realisierung des Vorhabens (Planfall 1) erfolgt im Jahr 2025 eine Reduktion der Verkehrsstärken um 65 % in Steinberg-Dörfel und um 85 % in Mannersdorf an der Rabnitz. Die im Planfall 1 prognostizierten Verkehrszahlen liegen im Fall der Entlastungsmöglichkeit durch die B 61a deutlich unter den Messwerten für 2011.

UVP-Pflicht

Das Vorhaben gilt als Neubau einer sonstigen Straße und liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiete (Luft)) gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

Mit einer Länge von 9.881,50 m und einem DTV = 6.625 KFZ/24 h bis 8.457 KFZ/24 h überschreitet das Vorhaben die Schwellenwerte gemäß **Anhang 1 Z 9 lit. h UVP-G 2000** ($L > 500$ m, $DTV_5 > 2.000$ KFZ/24 h), womit prinzipiell eine obligatorische **Einzelfallprüfung** durch UVP-Behörde zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich ist.

Entsprechend der UVP-G Novelle 2012, BGBl. I Nr. 77/2012 **entfällt gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 diese Einzelfallprüfung** jedoch, **wenn der Projektwerber / die Projektwerberin die Durchführung einer UVP beantragt.**

Mit **Antrag vom 21.12.2012** wurde durch die Projektwerberin die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** beantragt, die **Einzelfallprüfung entfällt** somit.

Da das Vorhaben einen Tatbestand aus der Spalte 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 erfüllt, ist die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem vereinfachten Verfahren** durchzuführen. Damit hat die Behörde gemäß § 12a leg. cit. an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine **Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** zu erstellen.

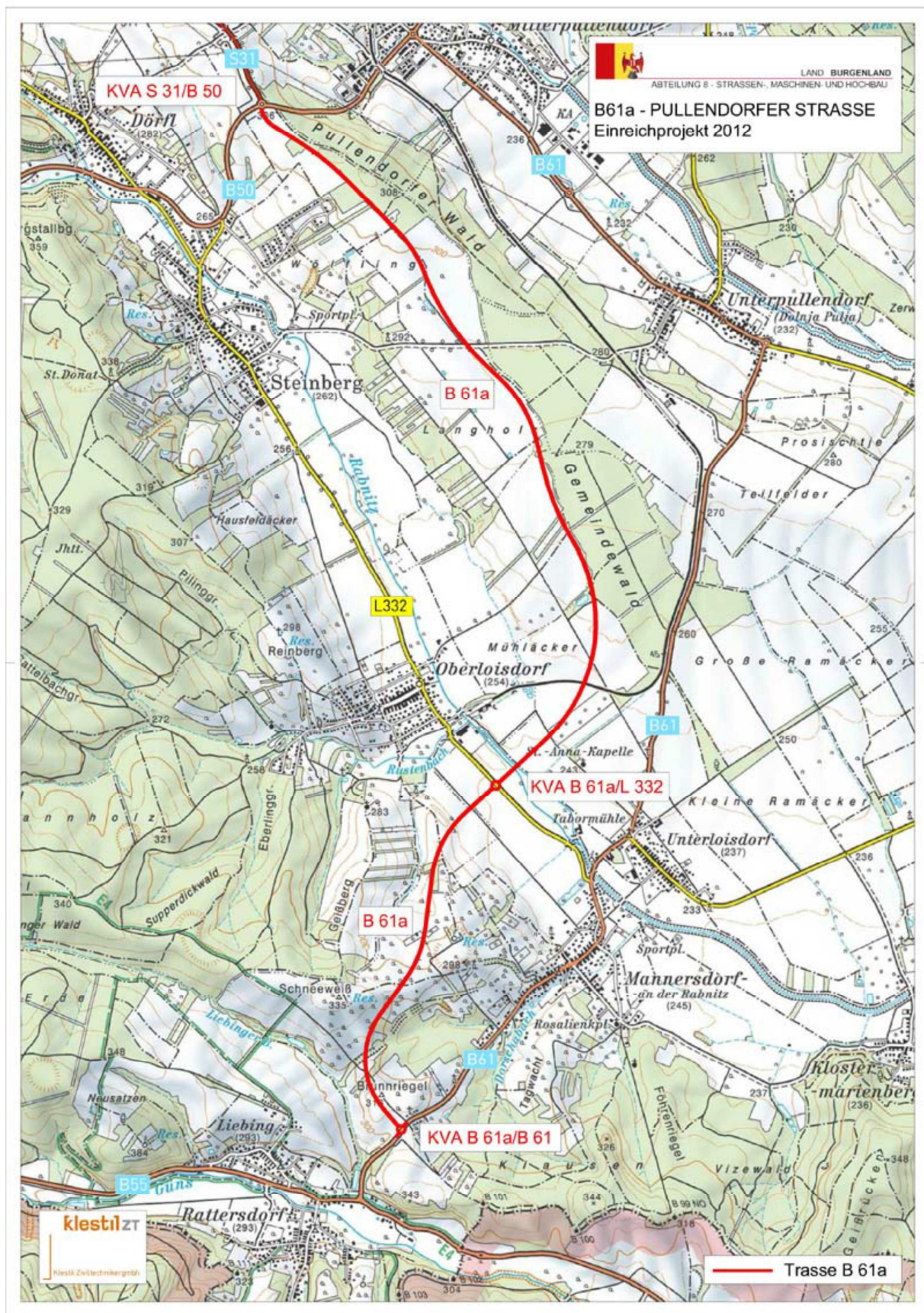


Abbildung 1: Übersichtskarte des Vorhabens

1.2 Rechtsgrundlagen für die Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 ist es die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

 a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

 b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

 c) auf die Landschaft und

 d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit-einzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen und darüber hinaus weitere in § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gemäß § 12a UVP-G 2000 hat die Behörde für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführt sind, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 leg. cit. eine Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs. 2, 3 und 8 leg. cit. ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine Zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen hat somit

- die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 leg. cit. nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 leg. cit. aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,
- sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 leg. cit. vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
- Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 leg. cit. auch unter Berücksichtigung des ArbeitnehmerInnenschutzes zu machen,
- Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
- fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raums unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen. Die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen hat auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

1.3 Grundlagen der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen

Fachbereiche und Sachverständige

Im Auftrag der UVP-Behörde wurden für das ggst. UVP-Verfahren **Teilgutachten** für folgende **Fachbereiche** von den angeführten **Sachverständigen** erstellt:

Fachbereich(e)	Name des Sachverständigen	Organisation und Anschrift
Abfallwirtschaft, Altlasten	Dipl.-Ing. Christian SAILER	Amt der Bgld LReg – Abt. 9 7000 Eisenstadt, Thomas A. Edison-Straße 2, TECHLAB, Bauteil 3
Bodenmechanik, Geotechnik	Dipl.-Ing. Fritz KREJCAREK	BGG Consult ZT-GmbH 1060 Wien, Mariahilfer Straße 20
Erschütterungen	Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang UNTERBERGER	iC Consulanten ZT-GmbH 5101 Bergheim, Zollhausweg 1
Forst- und Jagdwesen	Dipl.-Ing. Hubert IBY	Amt der Bgld LReg – Abt. 4b 7000 Eisenstadt, Thomas A. Edison-Straße 2, TECHLAB, Bauteil 3
Oberflächenwasser, Grundwasser, Gewässerökologie, Fischerei	Mag. Herbert SZINOVATZ	Amt der Bgld LReg – Abt. 9 7041 Wulkaprodersdorf, Wulkawiesen
Luftreinhaltung, Klima	Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF	Amt der Bgld LReg – Abt. 8 7000 Eisenstadt, Rusterstraße 135

Fachbereich(e)	Name des Sachverständigen	Organisation und Anschrift
Kulturgüter	Mag. Franz SAUER	Bundesdenkmalamt 1010 Wien, Hofburg, Säulenhof
Landschaftsschutz, Ortsbild	Dipl.-Ing. Johann FERTL	Amt der Bgld LReg – Landesamtsdirektion Raumordnung 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Landwirtschaft, Boden	Dipl.-Ing. Albert MEHSAM	Amt der Bgld LReg – Abt. 6 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Lärmschutz	Dipl.-Ing. Werner KAUFMANN	Ziviltechniker 1180 Wien, Türkenschanzstraße 1/24
Naturschutz	Dr. Alfred GRÜLL	Amt der Bgld LReg – Biologische Station Neusiedler See 7142 Illmitz, Biologische Station Neusiedler See
Raumordnung, Sachgüter	Mag. Dr. Erich KUMMER	Amt der Bgld LReg – Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförde- rung 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Umweltmedizin	Dr. Ernst GSCHIEL	Amt der Bgld LReg – Abt. 6 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Fachbereich(e)	Name des Sachverständigen	Organisation und Anschrift
Verkehrsplanung, Verkehrstechnik	Dipl.-Ing. Christoph PICHLER	iC Consulanten ZT-GmbH 1120 Wien, Schönbrunner Straße 297

Tabelle 1: Liste der Fachbereiche und bearbeitenden Sachverständigen

Die Teilgutachten der angeführten Sachverständigen sind im Anhang zur vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen enthalten und bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Prüfbuch

Die Basis für die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen bildet das Prüfbuch, welches durch die UVP-Koordination erstellt wurde und sich an den Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, orientiert:

- gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 - 2) Leben oder Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 - 3) erhebliche Belastungen der Umwelt die nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - 4) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?

- gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwer wiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

Das Prüfbuch besteht aus dem **allgemeinen Teil** und den **Festlegungen für jeden Fachbereich**.

Dazu wurde auf Basis der o.a. gesetzlichen Vorgaben durch die UVP-Koordination ein Untersuchungsrahmen in Form einer **Relevanzmatrix** erarbeitet. Diese Relevanzmatrix stellt die im Hinblick auf die Errichtung, den Betrieb und die Auflassung des Vorhabens die möglichen relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter dar. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

SCHUTZGÜTER			AUSWIRKUNGEN							
			Lärm	Erschütterungen	Luftschadstoffe	Wasserhaushalts- veränderung qualitativ	Wasserhaushalts- veränderung quantitativ	Flächenbeanspruchung	Funktionszusammenhänge Veränderung	Veränderung Erscheinungsbild
			A	B	C	D	E	F	G	H
1	Mensch Lebens- räume (Nutzung)	1	Gesundheit, Wohlbef.	UM, LA	UM, ER ,LU					
		2	Siedlungsraum	RS, LA	RS, ER LU	RS,WA	RS,WA	RS	RS	RS,LS
		3	Wirtschaftsraum	RS, LA	RS, ER LU	RS,WA	RS,WA	RS	RS	
		4	Erholungsraum	RS, LA	RS, ER LU	RS,WA	RS,WA	RS	RS	RS,LS
		5	Landwirtschaft			LB, LU	LB,WA	LB,WA	LB	LB
		6	Forstwirtschaft			FJ, LU	FJ,WA	FJ,WA	FJ	FJ
		7	Jagdwirtschaft	FJ, LA					FJ	FJ
		8	Fischerei				GF	GF		
2	Tiere, Pflanzen	1	Tiere (Arten)	NS, LA	NS, ER LU	NS,GF	NS,GF	NS	NS	

	Lebens- räume	2	Pflanzen (Arten)			NS, LU	NS,GF	NS,GF	NS		
		3	Lebensräume			NS, LU	NS,GF	NS,GF	NS	NS	
3	Boden	1	Bodenaufbau		BM, ER			BM,WA	BM	BM	
		2	Bodenqualität			LB, LU	AW,WA	AW,WA	AW		
4	Wasser	1	Oberflächen- wasser				WA,AW	WA.AW	WA, AW		
		2	Grundwasser				WA,AW	WA,AW	WA, AW	WA, AW	
5	Luft und Klima	1	Luft			LU					
		2	Kima			KL			KL	KL	
6	Land- schaft	1	Landschaftsbild					LS,WA	LS	LS	LS
		2	Stadtbild/Orts- bild						LS	LS	LS
7	Sach- und Kultur- güter	1	Sachgüter		RS, ER				RS	RS	RS
		2	Kulturgüter		KG, ER				KG	KG	KG

Legende für Sachverständige:

Cd.	Fachbereich	Sachverständiger	Cd.	Fachbereich	Sachverständiger
AW	Abfallwirtschaft, Altlasten	Sailer	LB	Landwirtschaft, Boden	Mehsam
BM	Bodenmechanik	Krejcarek	LS	Landschaftsschutz	Fertl
ER	Erschütterungen	Unterberger	LU	Luftschadstoffe	Graf
FJ	Forst-, Jagdwesen	Iby	NS	Naturschutz	Grüll
GF	Gewässerökologie, Fischerei	Szinovatz	RS	Raumordnung, Sachgüter	Kummer
KG	Kulturgüter	Sauer	UM	Umweltmedizin	Gschiel
KL	Klima (inkl. Klima-/En.konz.)	Graf	VT	Verkehrstechnik	Pichler
LA	Lärmschutz	Kaufmann	WA	Oberflächen-u. Grundwasser	Szinovatz

Hinweis: Fachbereiche, die nach einem Beistrich angeführt sind, liefern die jeweiligen Grundlagen für jene Fachbereiche, die vor dem Beistrich angeführt sind.

Abbildung 2: Relevanzmatrix mit Zuordnung der Themen zu den Sachverständigen

Die Themenbereiche aus der Relevanzmatrix wurden **Risikofaktoren** zugeordnet, die durchnummeriert sind und an welchen sich die Fragestellungen des Prüfbuchs orientieren.

SCHUTZGÜTER				AUSWIRKUNGEN							
				Lärm	Erschütterungen	Luftschadstoffe	Wasserhaushalts- veränderung qualitativ	Wasserhaushalts- veränderung quantitativ	Flächenbeanspruchung	Veränderung Funktionszusammenhänge	Veränderung Erscheinungsbild
				A	B	C	D	E	F	G	H
1	Mensch Lebens- räume (Nutzung)	1	Gesundheit, Wohlbef.	1	2	3					
		2	Siedlungsraum	4	5	6	7	8	9	10	11
		3	Wirtschaftsraum	12	13	14	15	16	17	18	
		4	Erholungsraum	19	20	21	22	23	24	25	26
		5	Landwirtschaft			27	28	29	30	31	
		6	Forstwirtschaft			32	33	34	35	36	
		7	Jagdwirtschaft	37					38	39	
		8	Fischerei				40	41			
2	Tiere, Pflanzen Lebens- räume	1	Tiere (Arten)	42	43	44	45	46	47	48	
		2	Pflanzen (Arten)			49	50	51	52		
		3	Lebensräume			53	54	55	56	57	

3	Boden	1	Bodenaufbau		58			59	60	61	
		2	Bodenqualität			62	63	64	65		
4	Wasser	1	Oberflächen- wasser				66	67	68		
		2	Grundwasser				69	70	71	72	
5	Luft und Klima	1	Luft			73					
		2	Klima			74			75	76	
6	Land- schaft	1	Landschaftsbild					77	78	79	80
		2	Stadtbild/Orts- bild						81	82	83
7	Sach- und Kultur- güter	1	Sachgüter		84				85	86	87
		2	Kulturgüter		88				89	90	91

Legende für Sachverständige:

Cd.	Fachbereich	Sachver- ständiger
AW	Abfallwirtschaft, Altlasten	Sailer
BM	Bodenmechanik	Krejcarek
ER	Erschütterungen	Unterberger
FJ	Forst-, Jagdwesen	Iby

Cd.	Fachbereich	Sachver- ständiger
LB	Landwirtschaft, Boden	Mehsam
LS	Landschaftsschutz	Fertl
LU	Luftschadstoffe	Graf
NS	Naturschutz	Grüll

GF	Gewässerökologie, Fischerei	Szinovatz	RS	Raumordnung, Sachgüter	Kummer
KG	Kulturgüter	Sauer	UM	Umweltmedizin	Gschiel
KL	Klima (inkl. Klima- /En.konz.)	Graf	VT	Verkehrstechnik	Pichler
LA	Lärmschutz	Kaufmann	WA	Oberflächen-u. Grundwasser	Szinovatz

Abbildung 3: Relevanzmatrix mit Zuordnung der Themen zu Risikofaktoren

Die **Festlegungen für die Fachbereiche** des Prüfbuchs sind in **3 Fragenbereiche** gegliedert:

- Fragenbereich A: Alternativen, Standortvarianten, Null-Variante; in diesem Fragenbereich sind die Anforderungen an die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen abzuarbeiten.
- Fragenbereich B: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle;
- Fragenbereich C: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raums.

Fragenbereich A (Alternativen, Standortvarianten, Null-Variante) zielt auf die Anforderungen an die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 Abs. 5 Z 4 bzw. § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 UVP-G 2000 ab.

Fragenbereich B (Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle) setzt sich gemäß § 12a bzw. § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 mit den Auswirkungen, gemäß § 12a bzw. § 1 Abs. 1 Z 2 leg. cit., mit den Maßnahmen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften) und gemäß § 12a leg. cit. mit der Beweissicherung und der begleitenden Kontrolle auseinander. Dieser Fragenbereich ist in die Fragengruppe 1, die Fragen auf Basis spezifischer materienrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen enthält, und die Fragengruppe 2, die Fragen zu den Risikofaktoren gemäß Relevanzmatrix enthält, gegliedert.

Soweit im Zuge der Gutachtenserstattung die **Einhaltung des Stands der Technik** zu beurteilen war, wurde auf die Legaldefinitionen des jeweils relevanten Materiengesetzes abgestellt. Sofern diese Beurteilung im Hinblick auf die Bestimmungen des UVP-G 2000 erfolgte (z.B. Beschränkung der Schadstoffe nach dem Stand der Technik gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000), war nach der Rechtsprechung des Umweltsenats im Sinne der Homogenität der Rechtsordnung auf die (nahezu wortidenten) Begriffsbestimmungen in z.B. § 71a GewO 1994 abzustellen.

Bei der Bewertung der **Auswirkungen** waren von den Sachverständigen die von der Projektwerberin in den Einreichunterlagen (speziell: UVE und Fachbeiträge zur UVE) beschriebenen Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen bzw. die Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, entsprechend zu berücksichtigen. Die Auswirkungen sind in Bauphase und Betriebsphase differenziert.

Bei der Angabe der erforderlichen **Maßnahmen** (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften) waren von den Sachverständigen, die seitens der Projektwerberin beschriebenen, vorgeschlagenen und zugesagten Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen, zu bewerten und aus fachgebietsbezogener Sicht allenfalls zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Die erforderlichen Maßnahmen werden in Bauphase und Betriebsphase differenziert.

Bei den Vorschlägen zur **Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung** wurde auf die Angaben der Projektwerberin in den Einreichunterlagen (speziell: UVE und Fachbeiträge zur UVE) gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. f UVP-G 2000 eingegangen. Gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit. ist im vereinfachten Verfahren unter anderem § 6 Abs. 1 Z 1 lit. f leg. cit. (die UVE hat Angaben zur Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle zu enthalten) nicht anzuwenden.

Im **Fragenbereich C** erfolgte die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raums unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in sämtlichen Teilgutachten formalisiert. Die Zielsetzung der formalisierten Bewertung auf Ebene der Teilgutachten liegt einerseits darin, die vom UVP-Gesetzgeber von der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen geforderte „umfassende und Zusammenfassende Gesamtschau“ vorzubereiten und andererseits darin, die Ergebnisse der Begutachtung für die Öffentlichkeit transparenter und leichter verständlich zu machen. Eine verbale Bewertung wird dadurch nicht ersetzt. Bei der Einstufung werden die vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt.

Skala	Grundsätze der Einstufung
1	<u>Keine/vernachlässigbare Auswirkung</u> : Negative Auswirkungen im betreffenden Fachbereich existieren nicht oder sind vernachlässigbar gering. Auch unter Berücksichtigung von absehbar möglichen Kumulationseffekten ändert sich der Zustand bzw. die Qualität des Schutzguts nicht messbar bzw. feststellbar.
2	<u>Geringe nachteilige Auswirkung</u> : Auf Grund der Dauer und Intensität der Einwirkung und/oder des Ausmaßes der von den Einwirkungen betroffenen Fläche sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut zeitlich und räumlich eng begrenzt und führen nicht dazu, dass sich der Zustand des Schutzguts auf Dauer signifikant verschlechtert.
3	<u>Mäßige nachteilige Auswirkung</u> : Es tritt eine messbare (signifikante) Veränderung des bestehenden Belastungsniveaus oder Zustandes eines Schutzguts ein, die jedoch keinesfalls zu Grenzwertüberschreitungen oder erheblichen Veränderungen der Qualität eines Schutzguts führt. In diese Kategorie sind unter Berücksichtigung absehbarer Kumulationseffekte auch geringfügige (für sich betrachtet nicht signifikante oder messbare) Belastungserhöhungen einzustufen, wenn bereits Grenzwertüberschreitungen vorliegen.
4	<u>Hohe, jedoch vertretbare Auswirkung</u> : Es treten erhebliche Erhöhungen des bestehenden Belastungsniveaus oder erhebliche negative Veränderungen eines Schutzgutes ein, wobei jedoch Belastbarkeitsgrenzen nicht überschritten

Skala	Grundsätze der Einstufung
	werden. In diese Kategorie sind auch für sich betrachtet noch nicht relevante Belastungserhöhungen einzustufen, wenn bereits Grenzwertüberschreitungen vorliegen und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Ausmaß der Grenzwertüberschreitung bei Berücksichtigung absehbarer Kumulationseffekte messbar (signifikant) erhöht wird.
5	<u>Untragbar hohe/unbeherrschbare nachteilige Auswirkung</u> : Es treten durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche Erhöhungen des bestehenden Belastungsniveaus oder erhebliche negative Veränderungen eines Schutzguts ein, die zu einer nicht mehr tragbaren und nicht kompensierbaren Überschreitung von Belastbarkeitsgrenzen führen.
P	Positive Auswirkung

Tabelle 2: Einstufungsskala für die formalisierte Bewertung der Umweltauswirkungen

Gliederung der Teilgutachten

Die Gliederung der Teilgutachten erfolgte nach folgendem Schema:

1. Gemeinsamer Befund (erstellt durch UVP-Koordination)
2. Ergänzender Befund (betreffend sektorale Spezifikation aus dem/den jeweiligen Fachbereich(en))
3. Gutachten
 - 3.1 Behandlung der Beweisthemen zum Fragenbereich A (Alternativen, Trassenvarianten, Null-Variante)
 - 3.2 Behandlung der Beweisthemen zum Fragenbereich B (Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle)
 - 3.3 Behandlung der Beweisthemen zum Fragenbereich C (Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raums)
4. Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

5. Auflagenvorschläge

5.1 Auflagenvorschläge für Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen bzw. die Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden

5.2 Auflagenvorschläge zur Beweissicherung sowie zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung

Alternativen, Trassenvarianten, Null-Variante im Hinblick auf § 12 Abs. 5 Z 4 UVP-G 2000

Die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen bzw. Trassenvarianten sind ausreichend dargelegt und nachvollziehbar begründet worden. Aus Sicht der Sachverständigen ergeben sich zu den geprüften Alternativen bzw. Trassenvarianten keine weiteren von der Projektwerberin nicht angeführten Vor- und Nachteile.

Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens (Null- Variante) sind ausreichend geprüft und dargelegt worden. Aus Sicht der Sachverständigen ergeben sich keine weiteren, von der Projektwerberin nicht angeführten Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens.

Maßnahmen hinsichtlich Stilllegung und Nachsorge werden ausschließlich aus dem Fachbereich „Landschaftsschutz“ als erforderlich erachtet. Diese sind im Kapitel Auflagenvorschläge für Maßnahmen angeführt.

3. Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000

3.1 Schutzgut Mensch

Schutzgut Gesundheit und Wohlbefinden

Federführender Sachverständiger: Dr. Ernst GSCHIEL (Umweltmedizin)

Mitwirkende Sachverständige: Dipl.-Ing. Werner KAUFMANN (Lärmschutz)

DI Dr. Wolfgang UNTERBERGER (Erschütterungen)

Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Luftreinhaltung)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

- Risikofaktoren:**
- 1 Beeinflussung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen durch Lärm
 - 2 Beeinflussung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen durch Erschütterungen
 - 3 Beeinflussung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen durch Luftschadstoffe

Risikofaktor 1: Beeinflussung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen durch Lärm

In der **Bauphase** ist aufgrund der Entfernung der Bautätigkeiten zu den Wohngebieten bzw. infolge frühzeitiger Errichtung eines Sichtschutzdammes im Bereich der Siedlung Sonnriegel in Steinberg-Dörfel sowie des Entfalls von nächtlichen Bautätigkeiten mit *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen durch Lärm auf die Wohnbevölkerung der angrenzenden Ortsgebiete zu rechnen.

In der **Betriebsphase** bewirkt die Realisierung des eingereichten Straßenbauprojekts eine Sanierung der derzeit gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung in den Ortschaften entlang der L 332 und des Südbereichs der B 61, insbesondere in der Ortsdurchfahrt durch Mannersdorf an der Rabnitz. Im Falle der Verwirklichung des Vorhabens ist eine deutliche Verbesserung in Bezug auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der derzeit in diesen Ortschaften lebenden Menschen zu erwarten.

Im Streckenabschnitt der B 50 zwischen der KVA S 31 und B 61 in Oberpullendorf kann die errechnete verkehrsbedingte Lärmerhöhung durch Förderung objektseitiger Lärmschutzmaßnahmen (siehe Auflagenvorschläge) aus umweltmedizinischer Sicht ausgeglichen werden, sodass mit keiner erheblichen Belästigung zu rechnen ist. Bei Umsetzung dieser Maßnahme werden die Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung durch Lärmimmissionen aus umweltmedizinischer Sicht als *gering nachteilig* bewertet.

Zur Überprüfung und Sicherstellung der lärmtechnischen Ausführungen des Projekts sowie zur Überprüfung der Erreichung der definierten Schutzziele erscheinen im gegenständlichen Fall aufgrund der verhältnismäßig großen Entfernungen der Siedlungsgebiete zur B 61a immissionsseitige, anrainerbezogene Kontrollmessungen insofern ungeeignet, als die Meteorologie die Ergebnisse stark beeinflussen kann. Von Seiten der Sachverständigen werden daher die im Kapitel Auflagenvorschläge zur Beweissicherung sowie zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen als Auflagenvorschlag dokumentiert und die emissionsseitige Kontrolle in Kombination mit Berechnungen sowie Verkehrszählungen vorgesehen.

Risikofaktor 2: Beeinflussung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen durch Erschütterungen

In der **Bauphase** und in der **Betriebsphase** sind durch Realisierung des geplanten Straßenbauprojektes *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen durch Erschütterungen in den umliegenden Ortsgebieten zu erwarten.

Risikofaktor 3: Beeinflussung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen durch Luftschadstoffe

In der **Bauphase** bleiben etwaige Zusatzbelastungen innerhalb der Irrelevanzschwelle oder weit unter den Grenzwerten. Aus umweltmedizinischer Sicht bestehen in der Bauphase durch Luftschadstoffe *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen.

Aus umweltmedizinischer Sicht überwiegen in der **Betriebsphase** die *positiven* Auswirkungen der Verlagerung eines Großteils des Straßenverkehrs aus den Ortsgebieten auch in Hinblick auf Beeinflussungen infolge von Luftschadstoffen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen in den umliegenden Ortsgebieten, die derzeit durch den Durchzugsverkehr massiv belastet sind.

Es sind somit in der Betriebsphase aus umweltmedizinischer Sicht in Bezug auf Luftschadstoffimmissionen überwiegend *positive* Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen in den umliegenden Ortsgebieten zu erwarten.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gesundheit und Wohlbefinden

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
1	1	2
2	1	1
3	1	P

Tabelle 3: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Gesundheit und Wohlbefinden

Schutzgut Siedlungsraum

Federführender Sachverständiger: Mag. Dr. Erich KUMMER (Raumordnung, Sachgüter)

Mitwirkende Sachverständige: Dipl.-Ing. Werner KAUFMANN (Lärmschutz)

DI Dr. Wolfgang UNTERBERGER (Erschütterungen)

Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Luftreinhaltung)

Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Dipl.-Ing. Johann FERTL (Landschaftsschutz, Ortsbild)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

- Risikofaktoren:**
- 4 Beeinflussung des Siedlungsraums durch Lärm
 - 5 Beeinflussung des Siedlungsraums durch Erschütterungen
 - 6 Beeinflussung des Siedlungsraums durch Luftschadstoffe
 - 7 Beeinflussung des Siedlungsraums durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 8 Beeinflussung des Siedlungsraums durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

- 9 Beeinflussung des Siedlungsraums durch Flächenbeanspruchung
- 10 Beeinflussung des Siedlungsraums durch Veränderung der Funktionszusammenhänge
- 11 Beeinflussung des Siedlungsraums durch Veränderung des Erscheinungsbilds

Risikofaktor 4: Beeinflussung des Siedlungsraums durch Lärm

Nachdem in der **Bauphase** der Beurteilungspegel des Baubetriebs mit 65 dB am Tag und zugleich der Beurteilungspegel entsprechend dem Planungsrichtwert nach der Flächenwidmung von 55 dB am Tag für Wohngebiete nicht überschritten wird, sind die möglichen schalltechnischen Auswirkungen infolge des Bauverkehrs am öffentlichen Straßennetz als tolerierbar zu bewerten. Somit ergeben sich aus raumplanerischer Sicht *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf den Siedlungsraum aufgrund der Lärmbelastung.

In der **Betriebsphase** werden die Planungsrichtwerte für „Wohnen“ mit 55/50/45 dB Tag/Abend/Nacht eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Auch im Bereich der Sonnriegel-Siedlung ist die Zusatzbelastung hinsichtlich der Gesamtlärsituation unkritisch. Durch das geplante Projekt kommt es zu deutlichen Entlastungen der Hauptverkehrsachsen in den benachbarten Ortschaften sowie einer damit einhergehenden Reduktion der Lärmbelastung (bis zu 10 dB). Somit ist in der Betriebsphase im Hinblick auf den Verkehrslärm eine *positive* Auswirkung auf den Siedlungsraum zu erwarten.

Risikofaktor 5: Beeinflussung des Siedlungsraums durch Erschütterungen

Da die Erschütterungsimmissionen in der **Bau-** sowie **Betriebsphase** unterhalb der geforderten Richtwerte bleiben, ergeben sich aus raumplanerischer Sicht *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Schutzgut Siedlungsraum.

Risikofaktor 6: Beeinflussung des Siedlungsraums durch Luftschadstoffe

Aus luftschadstofftechnischer Sicht treten während der **Bauphase** geringe nachteilige Auswirkungen auf, da es sich nur um lokale und zeitlich begrenzte geringe Belastungen handelt. Die Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe hat jedoch aus raumplanungsfachlicher Sicht *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Schutzgut Siedlungsraum, da die kürzeste Distanz zu einer sensiblen Widmung in der Gemeinde Steinberg-Dörfel 188 m beträgt und die Immissionsbelastungen ab einer Entfernung von 100 m deutlich unter den jeweiligen Irrelevanzschwellenwerten liegen.

In der **Betriebsphase** kommt es zu deutlichen Entlastungen der Hauptverkehrsachsen in den benachbarten Ortschaften sowie einer damit einhergehenden Reduktion der Luftschadstoffbelastung. Die vom Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffimmissionen liegen ab einer Entfernung von 100 m deutlich unter den jeweiligen Irrelevanzschwellenwerten und somit ergeben sich in Bezug auf die Luftschadstoffsituation *positive* Auswirkungen auf den Siedlungsraum.

Risikofaktor 7: Beeinflussung des Siedlungsraums durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

In der **Bauphase** können qualitative Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts nicht zur Gänze verhindert, jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermindert werden. Aus raumplanerischer Sicht ergeben sich für das Schutzgut Siedlungsraum dadurch jedoch *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf bestehende Siedlungsräume.

In der **Betriebsphase** ist mit *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen infolge qualitativer Wasserhaushaltsveränderungen auf den Siedlungsraum zu rechnen, da entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Risikofaktor 8: Beeinflussung des Siedlungsraums durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

In der **Bauphase** ergeben sich aus wasserfachlicher Sicht geringe quantitative Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts. Aus raumplanerischer Sicht resultieren daraus für das Schutzgut Siedlungsraum jedoch *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen.

In der **Betriebsphase** ist mit *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen infolge quantitativer Wasserhaushaltsveränderungen auf den Siedlungsraum zu rechnen, da entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Risikofaktor 9: Beeinflussung des Siedlungsraums durch Flächenbeanspruchung

Während der **Bau-** und **Betriebsphase** entstehen infolge Flächenbeanspruchung *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf den Siedlungsraum, da der Siedlungsraum durch die Flächenbeanspruchung des Vorhabens nicht maßgeblich beeinflusst wird.

Risikofaktor 10: Beeinflussung des Siedlungsraums durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

In der **Bauphase** ergeben sich *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Schutzgut Siedlungsraum infolge Veränderung der Funktionszusammenhänge.

In der **Betriebsphase** ergeben sich *positive* Auswirkungen auf das Schutzgut Siedlungsraum infolge Veränderung der Funktionszusammenhänge, da alle für den Siedlungsraum erforderlichen Wegeverbindungen zwischen den Siedlungsgebieten aufrecht bleiben bzw. durch Querungsbauwerke aufrechterhalten werden. Im Wirtschaftswegenetz kommt es lokal bei einzelnen Verbindungen zu geringen Umwegen, generell wird jedoch die Erreichbarkeit der Region verbessert. Infolge der durch das geplante Vorhaben entstehenden Entlastung der Ortsdurchfahrten im Vorhabensumfeld werden die Funktionszusammenhänge des Siedlungsraums innerhalb der Ortschaften verbessert.

Risikofaktor 11: Beeinflussung des Siedlungsraums durch Veränderung des Erscheinungsbilds

Der Siedlungsraum erfährt durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds in **Bau-** und **Betriebsphase** *geringe nachteilige* Beeinflussungen.

Verminderungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen sind in Form von Bepflanzungen, begrünten Böschungen etc. im Projekt vorgesehen.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Siedlungsraum

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
4	1	P
5	1	1
6	1	P
7	1	1
8	1	1
9	1	1
10	1	P
11	2	2

Tabelle 4: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Siedlungsraum

Schutzgut Wirtschaftsraum

Federführender Sachverständiger: Mag. Dr. Erich KUMMER (Raumordnung, Sachgüter)

Mitwirkende Sachverständige: Dipl.-Ing. Werner KAUFMANN (Lärmschutz)

DI Dr. Wolfgang UNTERBERGER (Erschütterungen)

Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Luftreinhaltung)

Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

Risikofaktoren: 12 Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch Lärm

13 Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch Erschütterungen

14 Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch Luftschadstoffe

15 Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

16 Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

17 Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch Flächenbeanspruchung

18 Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

Risikofaktor 12: Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch Lärm

Nachdem in der **Bauphase** der Beurteilungspegel den Planungsrichtwert nach der Flächenwidmung von 55 dB am Tag nicht überschreitet, ist der Baulärm sowie auch die möglichen schalltechnischen Auswirkungen infolge des Bauverkehrs auf dem öffentlichen Straßennetz als irrelevant zu bewerten. Somit ergeben sich *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen aufgrund der Lärmbelastung auf das Schutzgut Wirtschaftsraum

In der **Betriebsphase** kommt es durch das geplante Vorhaben zu deutlichen Verkehrsentlastungen und somit zu einer deutlichen Minderung der Lärmbelastung in den Wirtschaftsräumen der Ortsgebiete entlang der L 332 zwischen Steinberg-Dörfel und Unterloisdorf sowie entlang der B 61 zwischen Unterloisdorf und Mannersdorf an der Rabnitz. Aus raumplanerischer Sicht kommt es infolge des Lärms auf das Schutzgut Wirtschaftsraum dadurch zu *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen.

Risikofaktor 13: Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch Erschütterungen

Da die Erschütterungsimmissionen in der **Bau-** sowie **Betriebsphase** unterhalb der geforderten Richtwerte bleiben, ergeben sich aus raumplanerischer Sicht *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Schutzgut Wirtschaftsraum.

Risikofaktor 14: Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch Luftschadstoffe

Aus luftschadstofftechnischer Sicht treten während der **Bauphase** geringe nachteilige Auswirkungen auf, da es sich nur um lokale und zeitlich begrenzte geringe Belastungen handelt. Die Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe hat jedoch aus raumplanungsfachlicher Sicht *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Schutzgut Wirtschaftsraum, da die kürzeste Distanz zu einer sensiblen Widmung in der Gemeinde Steinberg-Dörfel 188 m beträgt und die Luftschadstoffimmissionen ab einer Entfernung von 100 m deutlich unter den jeweiligen Irrelevanzschwellenwerten liegen.

In der **Betriebsphase** liegen die Immissionsbelastungen ab einer Entfernung von 100 m deutlich unter den jeweiligen Irrelevanzschwellenwerten und somit ergeben sich *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Schutzgut Wirtschaftsraum.

Risikofaktor 15: Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

In der **Bauphase** können qualitative Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts nicht zur Gänze verhindert, jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermindert werden. Aus raumplanerischer Sicht ergeben sich für das Schutzgut Wirtschaftsraum dadurch jedoch *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen.

In der **Betriebsphase** ist mit *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen infolge qualitativer Wasserhaushaltsveränderungen auf den Wirtschaftsraum zu rechnen, da entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Risikofaktor 16: Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

In der **Bauphase** ergeben sich aus wasserfachlicher Sicht geringe quantitative Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts. Aus raumplanerischer Sicht resultieren daraus für das Schutzgut Wirtschaftsraum jedoch *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen.

In der **Betriebsphase** ist mit *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen infolge quantitativer Wasserhaushaltsveränderungen auf den Wirtschaftsraum zu rechnen, da entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Risikofaktor 17: Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch Flächenbeanspruchung

Während der **Bau-** und **Betriebsphase** entstehen *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Schutzgut Wirtschaftsraum infolge Flächenbeanspruchung, da durch das Vorhaben der Wirtschaftsraum durch die Flächenbeanspruchung nicht maßgeblich beeinflusst wird.

Risikofaktor 18: Beeinflussung des Wirtschaftsraums durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

In der **Bauphase** ergeben sich *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Schutzgut Wirtschaftsraum infolge Veränderung der Funktionszusammenhänge.

In der **Betriebsphase** ergeben sich *positive* Auswirkungen auf das Schutzgut Wirtschaftsraum infolge Veränderung der Funktionszusammenhänge, da alle für den Wirtschaftsraum erforderlichen Wegeverbindungen zwischen den Siedlungsgebieten aufrecht bleiben bzw. durch Querungsbauwerke aufrechterhalten werden. Im Wirtschaftswegenetz kommt es lokal bei einzelnen Verbindungen zu geringen Umwegen, generell wird jedoch die Erreichbarkeit der Region verbessert. Infolge der durch das geplante Vorhaben entstehenden Entlastung der Ortsdurchfahrten im Vorhabensumfeld werden die Funktionszusammenhänge des Wirtschaftsraums innerhalb der Ortschaften verbessert.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wirtschaftsraum

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
12	1	1
13	1	1
14	1	1
15	1	1
16	1	1

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
17	1	1
18	1	P

Tabelle 5: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Wirtschaftsraum

Schutzgut Erholungsraum

Federführender Sachverständiger: Mag. Dr. Erich KUMMER (Raumordnung)

Mitwirkende Sachverständige: Dipl.-Ing. Werner KAUFMANN (Lärmschutz)

DI Dr. Wolfgang UNTERBERGER (Erschütterungen)

Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Luftreinhaltung)

Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Dipl.-Ing. Johann FERTL (Landschaftsschutz, Ortsbild)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

- Risikofaktoren:**
- 19 Beeinflussung des Erholungsraums durch Lärm
 - 20 Beeinflussung des Erholungsraums durch Erschütterungen
 - 21 Beeinflussung des Erholungsraums durch Luftschadstoffe
 - 22 Beeinflussung des Erholungsraums durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 23 Beeinflussung des Erholungsraums durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 24 Beeinflussung des Erholungsraums durch Flächenbeanspruchung

25 Beeinflussung des Erholungsraums durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

26 Beeinflussung des Erholungsraums durch Veränderung des Erscheinungsbilds

Risikofaktor 19: Beeinflussung des Erholungsraums durch Lärm

In der **Bauphase** ist aufgrund der Lärmbelastung durch Bautätigkeiten mit *geringen nachteiligen* Auswirkungen auf den Erholungsraum zu rechnen.

Die im Untersuchungsraum ausgewiesenen Erholungsgebiete (Radwege, Mountainbike-Strecken, Reitwege, Skating-Routen, Wanderwege) sind teilweise bei Trassenquerungen bzw. Parallelführungen betroffen. Da diese Wege jedoch auch entlang der bestehenden Straßen B 61 und L 332 führen, werden sie in diesen Bereichen ebenso wie die überwiegend siedlungsnah gewidmeten erholungsrelevanten Flächen entlastet. Somit ergeben sich in der **Betriebsphase** *positive* Auswirkungen auf den gesamten Erholungsraum.

Risikofaktor 20: Beeinflussung des Erholungsraums durch Erschütterungen

In der **Bauphase** und in der **Betriebsphase** sind durch Realisierung des geplanten Straßenbauprojektes *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen durch Erschütterungen auf die umliegenden Erholungsgebiete zu erwarten.

Risikofaktor 21: Beeinflussung des Erholungsraums durch Luftschadstoffe

Aus raumplanerischer Sicht überwiegen in der **Bauphase** *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf den Erholungsraum aufgrund von projektbedingten Luftschadstoffen. In der **Betriebsphase** entstehen *positive* Auswirkungen, da der Großteil des Straßenverkehrs aus den Erholungsgebieten ausgelagert wird und somit eine Verbesserung der Luftgütesituation in diesen Gebieten erfolgt.

Risikofaktor 22: Beeinflussung des Erholungsraums durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

In der **Bauphase** können qualitative Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts nicht zur Gänze verhindert, jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermindert werden. Aus raumplanerischer Sicht ergeben sich für das Schutzgut Erholungsraum dadurch jedoch *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen.

In der **Betriebsphase** ist mit *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen infolge qualitativer Wasserhaushaltsveränderungen auf den Erholungsraum zu rechnen, da entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Risikofaktor 23: Beeinflussung des Erholungsraums durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

In der **Bauphase** ergeben sich aus wasserfachlicher Sicht geringe quantitative Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts. Aus raumplanerischer Sicht resultieren daraus für das Schutzgut Erholungsraum jedoch *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen.

In der **Betriebsphase** ist mit *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen infolge quantitativer Wasserhaushaltsveränderungen auf den Erholungsraum zu rechnen, da entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Risikofaktor 24: Beeinflussung des Erholungsraums durch Flächenbeanspruchung

Während der **Bau-** und **Betriebsphase** entstehen *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Schutzgut Erholungsraum infolge Flächenbeanspruchung, da durch das Vorhaben keine freizeit- und erholungsbezogenen Flächen beansprucht werden.

Risikofaktor 25: Beeinflussung des Erholungsraums durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

Während der **Bau-** und **Betriebsphase** entstehen *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Schutzgut Erholungsraum infolge Veränderung der Funktionszusammenhänge. Die bisher niveaugleichen Querungen des Wegenetzes werden auch während Bau und Betrieb niveaugleich gehalten. Die Aufrechterhaltung der ausgewiesenen Wege wird in der Bauphase durch beschilderte Umleitungen gewährleistet.

Risikofaktor 26: Beeinflussung des Erholungsraums durch Veränderung des Erscheinungsbilds

Durch eine Veränderung im Erscheinungsbild entstehen auf den Erholungsraum sowohl in der **Bauphase** als auch in der **Betriebsphase** *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Erholungsraum

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
19	2	P
20	1	1
21	1	P
22	1	1
23	1	1
24	1	1
25	1	1
26	1	1

Tabelle 6: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Erholungsraum

Schutzgut Landwirtschaft

Federführender Sachverständiger: Dipl.-Ing. Albert MEHSAM (Landwirtschaft, Boden)

Mitwirkende Sachverständige: Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Luftreinhaltung)

Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

- Risikofaktoren:**
- 27 Beeinflussung der Landwirtschaft durch Luftschadstoffe
 - 28 Beeinflussung der Landwirtschaft durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 29 Beeinflussung der Landwirtschaft durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 30 Beeinflussung der Landwirtschaft durch Flächenbeanspruchung
 - 31 Beeinflussung der Landwirtschaft durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

Risikofaktor 27: Beeinflussung der Landwirtschaft durch Luftschadstoffe

Da sämtliche Grenzwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation eingehalten werden oder deren Veränderung im Bereich des Irrelevanzkriteriums liegt, sind sowohl in der **Bauphase** als auch in der **Betriebsphase** *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen aufgrund von Luftschadstoff-Immissionen auf die Landwirtschaft zu erwarten.

Risikofaktor 28: Beeinflussung der Landwirtschaft durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

In der **Bau- und Betriebsphase** ist mit *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen infolge qualitativer Wasserhaushaltsveränderungen auf die Landwirtschaft zu rechnen, da Straßenwässer gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Risikofaktor 29: Beeinflussung der Landwirtschaft durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

Aufgrund der ausreichenden Dimensionierung des Ableitungssystems und der Beckenanlagen sowie der dosierten Versickerung ist von keinen nachhaltigen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt infolge einer quantitativen Veränderung bzw. Beeinträchtigung des Wasserhaushalts auszugehen. Einige Teile der Trasse liegen in Dammlage. Hier kann von den Dämmen abfließendes Tagwasser zu kleinflächigen Vernässungsbereichen an den Dammfüssen führen.

Sowohl in der **Bau-** als auch in der **Betriebsphase** ist daher mit *geringen nachteiligen* Auswirkungen infolge quantitativer Wasserhaushaltsveränderungen auf die Landwirtschaft zu rechnen.

Risikofaktor 30: Beeinflussung der Landwirtschaft durch Flächenbeanspruchung

Auf Grund der vorhandenen Betriebsstrukturen in den betroffenen Orten, vor allem aber aus dem Überangebot an freien Flächen in der näheren Umgebung, ist keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe zu erwarten. Durch die speziellen Förderprogramme ist ein Ausgleich gewährleistet.

Das Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen dient dem Schutze landwirtschaftlicher Kulturen vor dem schädlichen Einfluss von Beschattung und Durchwurzelung. Da nur sehr wenige Flächen direkt an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen, ist üblicherweise mit einem Schutzabstand von 5 m eine derartige Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der Flächenbeanspruchung auf die Landwirtschaft sind deshalb in **Bau- und Betriebsphase** *gering nachteilig*.

Risikofaktor 31: Beeinflussung der Landwirtschaft durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

In der Betriebsphase sind sämtliche Feldwege erreichbar. Es ist allerdings mit geringfügigen Umwegen auf wenigen Teilabschnitten zu rechnen, welche bereits in der Bauphase anfallen. Ein großer Teil an Rest- und Zwickelflächen aus der landwirtschaftlichen Flurzerschneidung wird für die ökologische Ausgleichsplanung verwendet.

Deshalb ist in der **Bauphase** mit *mäßig nachteiligen* Auswirkungen auf die Landwirtschaft infolge von Veränderungen der Funktionszusammenhänge zu rechnen, in der **Betriebsphase** sind diese Auswirkungen *gering nachteilig*.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landwirtschaft

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
27	1	1

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
28	1	1
29	2	2
30	2	2
31	3	2

Tabelle 7: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Landwirtschaft

Schutzgut Forstwirtschaft

Federführender Sachverständiger: Dipl.-Ing. Hubert IBY (Forstwirtschaft)

Mitwirkende Sachverständige: Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Luftreinhaltung)

Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

- Risikofaktoren:**
- 32 Beeinflussung der Forstwirtschaft durch Luftschadstoffe
 - 33 Beeinflussung der Forstwirtschaft durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 34 Beeinflussung der Forstwirtschaft durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 35 Beeinflussung der Forstwirtschaft durch Flächenbeanspruchung
 - 36 Beeinflussung der Forstwirtschaft durch Veränderungen der Funktionszusammenhänge

Risikofaktor 32: Beeinflussung der Forstwirtschaft durch Luftschadstoffe

Grundsätzlich können verschiedene, durch den Straßenverkehr verursachte Luftschadstoffe nachteilige Auswirkungen auf Waldökosysteme haben.

In Kombination mit den projektierten Maßnahmen wird die Beeinflussung durch Luftschadstoffe in der **Bau-** und in der **Betriebsphase** jedoch *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf die Forstwirtschaft haben.

Risikofaktor 33: Beeinflussung der Forstwirtschaft durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

Die Entwässerung des Projekts ist derart ausgestaltet, dass die Forstwirtschaft in der **Bauphase** und der **Betriebsphase** *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen erfährt.

Risikofaktor 34: Beeinflussung der Forstwirtschaft durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

Die Entwässerung des Projekts ist derart ausgestaltet, dass die Forstwirtschaft in der **Bauphase** und der **Betriebsphase** *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen erfährt.

Risikofaktor 35: Beeinflussung der Forstwirtschaft durch Flächenbeanspruchung

Durch das Projekt werden dauernde und befristete Rodungen notwendig. Unter Berücksichtigung der im Einreichprojekt enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen werden für die **Bauphase** *geringe nachteilige* Auswirkungen infolge Flächenbeanspruchung erwartet, für die **Betriebsphase** sind *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen zu erwarten.

Risikofaktor 36: Beeinflussung der Forstwirtschaft durch Veränderungen der Funktionszusammenhänge

Die Erreichbarkeit der Wälder im Projektgebiet wird aufgrund der gegenständlichen Straßen- trasse in einigen Bereichen beeinflusst. Unter Berücksichtigung der im Projekt enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen werden bezüglich dieses Risikofaktors für die **Bauphase** und für die **Betriebsphase** *geringe nachteilige* Auswirkungen auf die Forstwirtschaft erwartet.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Forstwirtschaft

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
32	1	1
33	1	1
34	1	1
35	2	1
36	2	2

Tabelle 8: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Forstwirtschaft

Schutzgut Jagdwirtschaft

Federführender Sachverständiger: Dipl.-Ing. Hubert IBY (Jagdwesen)

Mitwirkender Sachverständiger: Dipl.-Ing. Werner KAUFMANN (Lärmschutz)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

Risikofaktoren: 37 Beeinflussung der Jagdwirtschaft durch Lärm

38 Beeinflussung der Jagdwirtschaft durch Flächenbeanspruchung

39 Beeinflussung der Jagdwirtschaft durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge

Risikofaktor 37: Beeinflussung der Jagdwirtschaft durch Lärm

Aufgrund der Lärmentwicklung in der Bauphase und auch während der Betriebsphase der B 61a werden die Wildtiere und damit auch die Jagdwirtschaft in den umliegenden Gebieten beeinflusst. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zeitliche Einschränkungen während der Bauphase. Dadurch bleibt ein Tag-Nacht-Rhythmus der Wildtiere weiterhin bestehen. Insgesamt werden für die **Bau-** und auch für die **Betriebsphase** *geringe nachteilige* Auswirkungen auf die Jagdwirtschaft infolge Lärms erwartet.

Risikofaktor 38: Beeinflussung der Jagdwirtschaft durch Flächenbeanspruchung

Die Auswirkungen auf den Lebensraum des Schalenwildes und damit auch auf die Jagdwirtschaft infolge Flächenbeanspruchung werden für die **Bauphase** als *hoch, jedoch vertretbar* eingestuft. In der **Betriebsphase** werden die Ausgleichsmaßnahmen nach wenigen Jahren ihre volle Wirkung entfalten und *mäßige nachteilige* Auswirkungen bestehen bleiben.

Risikofaktor 39: Beeinflussung der Jagdwirtschaft durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge

In der Bauphase wird ein Ausweichen des Wilds in ruhige Revierteile stattfinden. In der Betriebsphase wird sich das Wild langsam an die neuen Bedingungen anpassen. Die Auswirkungen auf die Jagdwirtschaft werden daher für die **Bauphase** und die **Betriebsphase** als *hoch, jedoch vertretbar* eingestuft.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Jagdwirtschaft

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
37	2	2
38	4	3
39	4	4

Tabelle 9: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Jagdwirtschaft

Schutzgut Fischerei

Federführender Sachverständiger: Mag. Herbert SZINOVATZ (Gewässerökologie, Fischerei)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

Risikofaktoren: 40 Beeinflussung der Fischerei durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

41 Beeinflussung der Fischerei durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

Risikofaktor 40: Beeinflussung der Fischerei durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

In der **Bauphase** ist für die Fischerei infolge qualitativer Wasserhaushaltsveränderungen mit geringen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. In der **Betriebsphase** sind *keine* Auswirkungen zu erwarten.

Risikofaktor 41: Beeinflussung der Fischerei durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

In der **Bauphase** ist für die Fischerei infolge quantitativer Wasserhaushaltsveränderungen mit geringen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. In der **Betriebsphase** sind *keine* Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Fischerei

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
40	2	1
41	2	1

Tabelle 10: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Fischerei

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Schutzgut Tiere (Arten)

Federführender Sachverständiger: Dr. Alfred GRÜLL (Naturschutz)

Mitwirkende Sachverständige: Dipl.-Ing. Werner KAUFMANN (Lärmschutz)

DI Dr. Wolfgang UNTERBERGER (Erschütterungen)

Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Luftreinhaltung)

Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

- Risikofaktoren:**
- 42 Beeinflussung der Tiere durch Lärm
 - 43 Beeinflussung der Tiere durch Erschütterungen
 - 44 Beeinflussung der Tiere durch Luftschadstoffe
 - 45 Beeinflussung der Tiere durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 46 Beeinflussung der Tiere durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 47 Beeinflussung der Tiere durch Flächenbeanspruchung
 - 48 Beeinflussung der Tiere durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

Risikofaktor 42: Beeinflussung der Tiere durch Lärm

Straßenlärm wird von vielen Tieren wahrgenommen (u.a. von vielen Raub- und Kleinsäugetern), die Gewöhnungseffekte sind jedoch bei vielen Arten sehr hoch. Im Fachbeitrag zur UVE werden als Ausgleich für die lärmbedingten Belastungen 2 großflächig wirksame Maßnahmen (FW 1 und Öko 12) angeführt (Tab. 40). Es ist nicht zu erwarten, dass in der Bauphase ein Einfluss auf Tiere entsteht, der den der Betriebsphase wesentlich übersteigt. Die Auswirkungen der **Bau-** und der **Betriebsphase** werden daher als *gering nachteilig* bewertet.

Risikofaktor 43: Beeinflussung der Tiere durch Erschütterungen

Da die Erschütterungsimmissionen bereits wenige Meter neben dem Fahrbahnrand unter den Grenzwerten der ÖNorm S 9012 (Fühlschwelle für den Menschen) bleiben, sind erhebliche Einflüsse, die zu nachhaltigen Populationsrückgängen schutzrelevanter Tierarten führen könnten, mit größter Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Daher sind sowohl für die **Bauphase** als auch für die **Betriebsphase** maximal *geringe nachteilige* Auswirkungen zu erwarten.

Risikofaktor 44: Beeinflussung der Tiere durch Luftschadstoffe

Es werden weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase kritische Grenzwerte überschritten, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung von Ökosystemen führen könnten. Daher sind für die Tierwelt des Projektgebietes sowohl in der **Bauphase** als auch in der **Betriebsphase** maximal *geringe nachteilige* Auswirkungen zu erwarten.

Risikofaktor 45: Beeinflussung der Tiere durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

Die Behandlung dieses Risikofaktors erfolgt unter Risikofaktor 54.

Risikofaktor 46: Beeinflussung der Tiere durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

Die Behandlung dieses Risikofaktors erfolgt unter Risikofaktor 54.

Risikofaktor 47: Beeinflussung der Tiere durch Flächenbeanspruchung

Die Behandlung dieses Risikofaktors erfolgt unter Risikofaktor 56.

Risikofaktor 48: Beeinflussung der Tiere durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

In der Bauphase sind Trenneffekte aus naturschutzfachlicher Sicht nur für Amphibien relevant. Diese ergeben sich in erster Linie während der Laichzeit, in der es bei den Wanderungen über Baustraßen bzw. durch die Bauaktivitäten zu Populationsverlusten kommen kann. Für alle anderen Artengruppen sind wesentliche Beeinträchtigungen in der Bauphase durch das jeweils nur lokal begrenzte Baugeschehen entweder wegen der hohen Mobilität (z.B. Fledermäuse, Vögel, flugfähige Insekten) oder wegen der geringen Naturschutzrelevanz (Masse der häufigen Evertebraten) mit größter Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

In der Betriebsphase stellen Trenneffekte hingegen neben der Flächenbeanspruchung den Hauptfaktor für die Beeinträchtigung von Tierpopulationen dar, vor allem für Amphibien. Durch die projektierten Maßnahmen wird in allen Fällen eine wesentliche Verbesserung der Konnektivität zwischen getrennten Teilräumen erreicht, die entweder durch Amphibienleiteinrichtungen, Hop-Over-Strukturen (z.B. für Vögel und Fledermäuse) und Überbrückungen sichere Querungsmöglichkeiten schaffen, oder mit Durchlässen Barrierewirkungen vermindern.

Durch zusätzliche Auflagen des Sachverständigen und die Umsetzung aller im Fachbeitrag angeführten Maßnahmen (Öko 1-2, 4, 10; Tec_Öko 1-5; Baustellenabsicherung durch Amphibienzäune) kann die Auswirkung der Veränderung der Funktionszusammenhänge auf Tiere in der **Bau-** und der **Betriebsphase** mit *hoch, jedoch vertretbar* bewertet werden.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Tiere (Arten)

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
42	2	2
43	2	2
44	2	2
45	2	2
46	2	2
47	3	3
48	4	4

Tabelle 11: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Tiere (Arten)

Schutzgut Pflanzen (Arten)

Federführender Sachverständiger: Dr. Alfred GRÜLL (Naturschutz)

Mitwirkende Sachverständige: Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Luftreinhaltung)

Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

Risikofaktoren: 49 Beeinflussung der Pflanzen durch Luftschadstoffe

50 Beeinflussung der Pflanzen durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

51 Beeinflussung der Pflanzen durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

52 Beeinflussung der Pflanzen durch Flächenbeanspruchung

Risikofaktor 49: Beeinflussung der Pflanzen durch Luftschadstoffe

Es werden weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase kritische Grenzwerte überschritten, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung von Ökosystemen führen könnten. In Übereinstimmung mit den UVE lassen sich sowohl für die **Bauphase** als auch für die **Betriebsphase** für das Schutzgut Pflanzen maximal *geringe nachteilige* Auswirkungen ableiten.

Risikofaktor 50: Beeinflussung der Pflanzen durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

Die Behandlung dieses Risikofaktors erfolgt unter Risikofaktor 54.

Risikofaktor 51: Beeinflussung der Pflanzen durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

Die Behandlung dieses Risikofaktors erfolgt unter Risikofaktor 54.

Risikofaktor 52: Beeinflussung der Pflanzen durch Flächenbeanspruchung

Die Behandlung dieses Risikofaktors erfolgt unter Risikofaktor 56.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Pflanzen (Arten)

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
49	2	2
50	2	2

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
51	2	2
52	3	3

Tabelle 12: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Pflanzen (Arten)

Schutzgut Lebensräume

Federführender Sachverständiger: Dr. Alfred GRÜLL (Naturschutz)

Mitwirkende Sachverständige: Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Luftreinhaltung)

Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

- Risikofaktoren:**
- 53 Beeinflussung der Lebensräume der Tiere und Pflanzen durch Luftschadstoffe
 - 54 Beeinflussung der Lebensräume der Tiere und Pflanzen durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 55 Beeinflussung der Lebensräume der Tiere und Pflanzen durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 56 Beeinflussung der Lebensräume der Tiere und Pflanzen durch Flächenbeanspruchung
 - 57 Beeinflussung der Lebensräume der Tiere und Pflanzen durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

Risikofaktor 53: Beeinflussung der Lebensräume der Tiere und Pflanzen durch Luftschadstoffe

Da die Auswirkungen der Luftschadstoffe auf die Lebensräume in letzter Konsequenz die darin vorkommenden Pflanzen und Tiere betreffen und daher aus ökologischer Sicht nicht zu trennen sind, trifft für den Risikofaktor 53 dieselbe Bewertung wie für Risikofaktor 44 und 49 zu. In der

Bau- und der **Betriebsphase** sind daher maximal *geringe nachteilige* Auswirkungen auf die Lebensräume der Tiere und Pflanzen durch Luftschadstoffe zu erwarten.

Risikofaktor 54: Beeinflussung der Lebensräume der Tiere und Pflanzen durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

Aus ökologischer Sicht stellen qualitative und quantitative Veränderungen des Wasserhaushaltes in ihren Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume einen eng verwobenen Faktorenkomplex dar, der nur in Ausnahmefällen für die einzelnen Teile eines Ökosystems getrennt behandelt werden kann. Alle Unterlagen zu ökologisch relevanten Einflüssen durch Veränderungen des Wasserhaushaltes werden daher unter Risikofaktor 54 geprüft und diskutiert.

Die Entwässerung des Projekts und die Ableitung der Straßenwässer sind derart ausgebildet, dass wesentliche Veränderungen im Grund- und Oberflächenwasserhaushalt der angrenzenden Biotope ausgeschlossen werden können. Durch Wasserhaushaltsveränderungen in der **Bau-** und **Betriebsphase** sind daher maximal *geringe nachteilige* Auswirkungen auf die betroffenen Ökosysteme zu erwarten.

Risikofaktor 55: Beeinflussung der Lebensräume der Tiere und Pflanzen durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

Die Behandlung dieses Risikofaktors erfolgt unter Risikofaktor 54.

Risikofaktor 56: Beeinflussung der Lebensräume der Tiere und Pflanzen durch Flächenbeanspruchung

Flächenbeanspruchungen wirken sich für Pflanzen und Tiere immer über deren Lebensräume aus, für Tiere in den meisten Fällen über den Verlust oder die Veränderung von Vegetationsbeständen. Eine getrennte Beurteilung der Flächenbeanspruchung für Lebensräume, Pflanzen und Tiere ist daher in im Zusammenhang mit dem UVP-Gutachten nicht sinnvoll. Die Behandlung der Fragen zur Flächenbeanspruchung erfolgt daher kombiniert unter Risikofaktor 56.

Da es in der **Bauphase** zu keinen Verlusten an Lebensräumen kommt, die nicht in der **Betriebsphase** auch wirksam wären, kann der Risikofaktor 56 für beide Projektphasen gemeinsam behandelt werden.

Durch das Projekt entstehen Flächenverluste aus vegetationskundlicher Sicht, z.B. gibt es flächenmäßig bedeutende Verluste in den Eichenmischwäldern im Nordteil des Gebiets (Riedelland / Pullendorfer Wald) und zahlreiche Frachtenverluste von Wiesenbrachen frischer bis wechselfeuchter Standorte im Mannersdorfer Hügelland. Wirbellose Tiere sind infolge der Beanspruchung der Randbereiche ihrer Biotope durch die Trasse betroffen. Vögel und Fledermäuse sind hauptsächlich durch Eingriffe in den Waldbestand (Quartierverlust und Erschwerung der Querung der Straße an Waldrändern) betroffen.

Durch projektierte Maßnahmen und zusätzliche Auflagen werden die Eingriffe sowohl flächenmäßig als auch in ihrer ökologischen Funktion soweit ausgeglichen, dass nur *mäßige nachteilige* Auswirkungen verbleiben.

Vom Sachverständigen wird ausdrücklich darauf hingewiesen dass die teilweise hohen Flächenfaktoren bei der Dimensionierung der Maßnahmen (z.B. Eichenmischwald) in Hinblick auf die extrem lange Entwicklungsdauer dieser Lebensräume gut begründet und für die Wahrung der Umweltverträglichkeit unbedingt erforderlich sind.

Risikofaktor 57: Beeinflussung der Lebensräume der Tiere und Pflanzen durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

Da von den Veränderungen der Funktionszusammenhänge (Trennwirkungen) auf Grund ihres Migrationsverhaltens in erster Linie Tiere betroffen sind und sich dieser Risikofaktor immer über eine Fragmentierung der Lebensräume auswirkt, werden alle Fragen zu den Trennwirkungen unter Risikofaktor 48 behandelt.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Lebensräume

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
53	2	2
54	2	2
55	2	2

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
56	3	3
57	4	4

Tabelle 13: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Lebensräume

3.3 Schutzgut Boden

Schutzgut Bodenaufbau

Federführender Sachverständiger: Dipl.-Ing. Fritz KREJCAREK (Bodenmech., Geotechnik)

Mitwirkende Sachverständige: DI Dr. Wolfgang UNTERBERGER (Erschütterungen)

Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

- Risikofaktoren:**
- 58 Beeinflussung des Bodenaufbaus durch Erschütterungen
 - 59 Beeinflussung des Bodenaufbaus durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 60 Beeinflussung des Bodenaufbaus durch Flächenbeanspruchung
 - 61 Beeinflussung des Bodenaufbaus durch die Veränderung der Funktionszusammenhänge

Risikofaktor 58: Beeinflussung des Bodenaufbaus durch Erschütterungen

In der **Bauphase** sind merkbare Erschütterungen auf ein Umfeld von max. 50 m um die Baumaßnahme zu erwarten. In der **Betriebsphase** sind die Erschütterungen bereits am Fahrbahnrand unter der Fühlschwelle.

Auf den Bodenaufbau sind durch Erschütterungen damit *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen zu erwarten.

Risikofaktor 59: Beeinflussung des Bodenaufbaus durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

Der Bodenaufbau wird durch eine quantitative Wasserhaushaltsveränderung im Bereich der Einschnitte ab km 7,0 beeinflusst. Die im Projekt vorgesehene Fassung der dort auftretenden Sickerwässer mittels Drainageschlitze bewirkt eine Verbesserung der Bodeneigenschaften. Es kommt dadurch zu einer Konsolidierung und somit zu einer Erhöhung der Scherfestigkeit. Dadurch wird die Gefahr von Rutschungen nennenswert vermindert und die Standsicherheit der Einschnitte gewährleistet bzw. erhöht.

Die Auswirkungen auf den Bodenaufbau sowohl für die **Bauphase** als auch für die **Betriebsphase** sind in den Einschnittsbereichen als positiv zu bewerten, im Restbereich sind *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen zu erwarten.

Risikofaktor 60: Beeinflussung des Bodenaufbaus durch Flächenbeanspruchung

Der Bodenaufbau wird durch die Flächenbeanspruchung unterhalb der Dammschüttungen durch die Zusatzbelastung beeinflusst. Es kommt in der **Bauphase** und auch in der **Betriebsphase** zu einer Zusammendrückung und Konsolidierung des Bodenhorizonts A und somit zu einer Verbesserung der Materialeigenschaften (Bereich Dammaufstandsfläche). Der Bodenhorizont B, der für den Wasserdurchfluss verantwortlich ist, wird hingegen auf Grund des Korngefüges nicht beeinflusst, sodass die Wasserwegigkeit erhalten bleibt. Somit sind sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen zu erwarten.

Risikofaktor 61: Beeinflussung des Bodenaufbaus durch die Veränderung der Funktionszusammenhänge

Im Zuge der Errichtung der neuen Trasse sind Dämme, Einschnitte sowie Objekte zu errichten. Durch diese Baumaßnahmen kommt es zu einem Einfluss auf den Bodenaufbau sowie gegebenenfalls auch auf die unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Aus diesem Grund erfolgten im Zuge der Planung bereits ein umfangreiches Bodenaufschlussprogramm sowie die Festlegung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Stabilität der Dämme und Einschnitte sowie die Tragfähigkeit der Brückenfundierungen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kann die Gefahr sowohl von unzulässigen Setzungen als auch von Abrutschungen gering gehalten werden. Insbesondere im Zuge des **Baus** verbleibt allerdings ein gewisses Risiko. Demnach sind die Auswirkungen als *mäßig nachteilig* einzustufen.

In der **Betriebsphase** sind bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und Durchführung von entsprechenden Kontrollmessungen *keine / vernachlässigbar nachteilige* Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Bodenaufbau

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
58	1	1
59	1	1
60	1	1
61	3	1

Tabelle 14: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Bodenaufbau

Schutzgut Bodenqualität

Federführende Sachverständige: Dipl.-Ing. Albert MEHSAM (Landwirtschaft, Boden)
Dipl.-Ing. Christian SAILER (Abfallwirtschaft, Altlasten)

Mitwirkende Sachverständige: Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Luftreinhaltung)

Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

Risikofaktoren: 62 Beeinflussung der Bodenqualität durch Luftschadstoffe
63 Beeinflussung der Bodenqualität durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

64 Beeinflussung der Bodenqualität durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

65 Beeinflussung der Bodenqualität durch Flächenbeanspruchung

Risikofaktor 62: Beeinflussung der Bodenqualität durch Luftschadstoffe

Da alle Grenzwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation eingehalten werden oder deren Veränderung im Bereich des Irrelevanzkriteriums liegt, entstehen in der **Bauphase** *geringe nachteilige* Auswirkungen.

In der **Betriebsphase** ist mit *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen zu rechnen.

Risikofaktor 63: Beeinflussung der Bodenqualität durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

Qualitative Wasserhaushaltsveränderungen wie auch ökologische Auswirkungen in der **Bau-** und **Betriebsphase** sind auf Grund der in Bezug auf den Gewässerschutz vorgesehenen Maßnahmen wie auch der Auflagen nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Teilgutachtens des mitwirkenden Sachverständigen sind infolge qualitativer Wasserhaushaltsveränderungen *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf die Bodenqualität zu erwarten.

Risikofaktor 64: Beeinflussung der Bodenqualität durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

Durch geeignete Maßnahmen sind Veränderungen des quantitativen Wasserhaushalts nicht zu erwarten. Durch die dichte Ausführung des RHB 5 im Bereich der „Deponie Unterloisdorf“ wird im Bereich der Altablagerung keine Veränderung des Wasserhaushalts verursacht. Daher sind in der **Bau- und der Betriebsphase** *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf die Bodenqualität infolge quantitativer Wasserhaushaltsveränderungen zu erwarten.

Risikofaktor 65: Beeinflussung der Bodenqualität durch Flächenbeanspruchung

Abtragungsmaterialien werden im Baulos wieder eingebaut und verwendet, nachdem entsprechende Qualitätsuntersuchungen für die Verwendung durchgeführt wurden. Da auch zugeführte Materialien qualitätsgesichert und für die Verwendung geeignet sind, sind in der **Bau-** und der **Betriebsphase** *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf die Bodenqualität infolge Flächenbeanspruchung zu erwarten.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Bodenqualität

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
62	2	1
63	1	1
64	1	1
65	1	1

Tabelle 15: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Bodenqualität

3.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut Oberflächenwasser

Federführender Sachverständiger: Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Mitwirkender Sachverständiger: Dipl.-Ing. Christian SAILER (Abfallwirtschaft, Altlasten)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

Risikofaktoren: 66 Beeinflussung des Oberflächenwassers durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

67 Beeinflussung des Oberflächenwassers durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

68 Beeinflussung des Oberflächenwassers durch Flächenbeanspruchung

Risikofaktor 66: Beeinflussung des Oberflächenwassers durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

Im Rahmen der Bauphase sind erhöhte Trübstoff- und Feinsedimentfrachten in den betroffenen Gewässern nicht zu vermeiden, können jedoch durch entsprechende Maßnahmen (Auflagen) vermindert werden.

Für Oberflächenwässer ist durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen in der **Bauphase** mit geringen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, in der **Betriebsphase** sind lokal begrenzt ebenfalls *geringe nachteilige* Auswirkungen zu erwarten.

Risikofaktor 67: Beeinflussung des Oberflächenwassers durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

Für Oberflächenwässer ist infolge quantitativer Wasserhaushaltsveränderungen in der **Bauphase** mit geringen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, in der **Betriebsphase** sind die Auswirkungen lokal begrenzt ebenfalls *gering nachteilig*.

Risikofaktor 68: Beeinflussung des Oberflächenwassers durch Flächenbeanspruchung

Für Oberflächenwässer ist infolge der Flächenbeanspruchung in der **Bauphase** mit geringen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, in der **Betriebsphase** sind die Auswirkungen lokal begrenzt ebenfalls *gering nachteilig*.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Oberflächenwasser

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
66	2	2
67	2	2
68	2	2

Tabelle 16: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Oberflächenwasser

Schutzgut Grundwasser

Federführender Sachverständiger: Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Mitwirkender Sachverständiger: Dipl.-Ing. Christian SAILER (Abfallwirtschaft, Altlasten)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

- Risikofaktoren:**
- 69 Beeinflussung des Grundwassers durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 70 Beeinflussung des Grundwassers durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen
 - 71 Beeinflussung des Grundwassers durch Flächenbeanspruchung
 - 72 Beeinflussung des Grundwassers durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

Risikofaktor 69: Beeinflussung des Grundwassers durch qualitative Wasserhaushaltsveränderungen

Im Rahmen der Bauphase sind erhöhte Trübstoff- und Feinsedimenteinträge in das Grundwasser nicht zu vermeiden, können jedoch durch entsprechende Maßnahmen (Auflagen) vermindert werden.

Für das Grundwasser ist infolge qualitativer Wasserhaushaltsveränderungen in der **Bauphase** mit geringen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, in der **Betriebsphase** sind die Auswirkungen lokal begrenzt ebenfalls *gering nachteilig*.

Risikofaktor 70: Beeinflussung des Grundwassers durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

Für das Grundwasser ist infolge quantitativer Wasserhaushaltsveränderungen in der **Bauphase** mit geringen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, in der **Betriebsphase** sind die Auswirkungen lokal begrenzt ebenfalls *gering nachteilig*.

Risikofaktor 71: Beeinflussung des Grundwassers durch Flächenbeanspruchung

Für das Grundwasser hat die projektbedingte Flächenbeanspruchung in der **Bauphase** *geringe nachteilige* Auswirkungen, in der **Betriebsphase** sind die Auswirkungen lokal begrenzt ebenfalls *gering nachteilig*.

Risikofaktor 72: Beeinflussung des Grundwassers durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

Für das Grundwasser werden in der **Bauphase** *geringe nachteilige* Auswirkungen infolge Veränderung der Funktionszusammenhänge erwartet, in der **Betriebsphase** sind durch diesen Wirkfaktor *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
69	2	2
70	2	2
71	2	2
72	2	1

Tabelle 17: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Grundwasser

Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Luft

Federführender Sachverständiger: Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Luftreinhaltung)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

Risikofaktoren: 73 Beeinflussung der Luftqualität durch Luftschadstoffe

Risikofaktor 73: Beeinflussung der Luftqualität durch Luftschadstoffe

In der **Bauphase** haben Luftschadstoffe auf die Luftqualität *geringe nachteilige* Auswirkungen, da nur lokal und zeitlich begrenzte geringe Belastungen auftreten.

In der **Betriebsphase** gibt es *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen. Gegenüber der Null-Variante kommt es in jedem Fall zu einer Verbesserung der Luftqualität bei einem Großteil der betroffenen Anrainer.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Luft

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
73	2	1

Tabelle 18: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Luft

Schutzgut Klima

Federführender Sachverständiger: Dipl.-Ing. Dr. Michael GRAF (Klima)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

- Risikofaktoren:**
- 74 Beeinflussung des Klimas durch Luftschadstoffe
 - 75 Beeinflussung des Klimas durch Flächenbeanspruchung
 - 76 Beeinflussung des Klimas durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge

Risikofaktor 74: Beeinflussung des Klimas durch Luftschadstoffe

Luftschadstoffe haben auf das Klima in der **Bau-** und der **Betriebsphase** *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen, da lediglich marginale Beeinflussungen des Mikroklimas im unmittelbaren Nahbereich der Trasse (< 50 m) prognostiziert werden.

Risikofaktor 75: Beeinflussung des Klimas durch Flächenbeanspruchung

Mikroklimatische Änderungen (Strahlungshaushalt, Windfeld, Wärmebilanz) bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich der Trasse (< 50 m) beschränkt. Etwaige nachteilige Wirkungen der baulichen Einrichtungen bzw. der begleitenden Bepflanzungen (z.B. Schattenwirkung) werden durch positive Effekte (Wind- und Erosionsschutz) kompensiert.

Die Flächenbeanspruchung hat daher in der **Bau-** und der **Betriebsphase** *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Klima.

Risikofaktor 76: Beeinflussung des Klimas durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge

Es kommt durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge lediglich zu marginalen Beeinflussungen des Mikroklimas im unmittelbaren Nahbereich der Trasse (< 50 m).

Die Veränderung der Funktionszusammenhänge hat daher in der **Bau-** und der **Betriebsphase** *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf das Klima.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Klima

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
74	1	1
75	1	1
76	1	1

Tabelle 19: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Klima

3.5 Schutzgut Landschaft

Schutzgut Landschaftsbild

Federführender Sachverständiger: Dipl.-Ing. Johann FERL (Landschaftsschutz, Ortsbild)

Mitwirkender Sachverständiger: Mag. Herbert SZINOVATZ (Oberflächen-, Grundwasser)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

Risikofaktoren: 77 Beeinflussung des Landschaftsbilds durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

78 Beeinflussung des Landschaftsbilds durch Flächenbeanspruchung

79 Beeinflussung des Landschaftsbilds durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge

80 Beeinflussung des Landschaftsbilds durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds

Risikofaktor 77: Beeinflussung des Landschaftsbilds durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen

Auf Basis der Ausführungen des mitwirkenden wasserwirtschaftlichen Sachverständigen wird davon ausgegangen, dass das Landschaftsbild durch quantitative Wasserhaushaltsveränderungen in **Bau- und Betriebsphase** nicht beeinflusst wird und somit *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen entstehen.

Risikofaktor 78: Beeinflussung des Landschaftsbilds durch Flächenbeanspruchung

Da im Projekt ausreichende Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, erfährt das Landschaftsbild durch Flächenbeanspruchungen in **Bau- und Betriebsphase** *geringe nachteilige* Auswirkungen.

Risikofaktor 79: Beeinflussung des Landschaftsbilds durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge

Obwohl im Projekt keine dezidierten Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen betreffend Veränderung der Funktionszusammenhänge vorgesehen sind, erfährt das Landschaftsbild durch die projektbedingte Veränderung der Funktionszusammenhänge in **Bau- und Betriebsphase** *geringe nachteilige* Auswirkungen.

Risikofaktor 80: Beeinflussung des Landschaftsbilds durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds

Infolge der im Projekt vorgesehenen Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in Form von Bepflanzungen, begrünten Böschungen etc. erfährt das Landschaftsbild durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds in **Bau- und Betriebsphase** *geringe nachteilige* Beeinflussungen.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
77	1	1
78	2	2
79	2	2
80	2	2

Tabelle 20: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Landschaftsbild

Schutzgut Stadtbild/ Ortsbild

Federführender Sachverständiger: Dipl.-Ing. Johann FERTL (Landschaftsschutz, Ortsbild)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

Risikofaktoren: 81 Beeinflussung des Stadt- und Ortsbilds durch die Flächenbeanspruchung

82 Beeinflussung des Stadt- und Ortsbilds durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge

83 Beeinflussung des Stadt- und Ortsbilds durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds

Risikofaktor 81: Beeinflussung des Stadt- und Ortsbilds durch die Flächenbeanspruchung

Das Stadt- und Ortsbild erfährt durch Flächenbeanspruchungen in **Bau-** und **Betriebsphase** *geringe nachteilige* Auswirkungen.

Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind in Form von Bepflanzungen, begrünten Böschungen etc. im Projekt vorgesehen.

Risikofaktor 82: Beeinflussung des Stadt- und Ortsbilds durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge

Das Stadt- und Ortsbild erfährt durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge in **Bau-** und **Betriebsphase** *geringe nachteilige* Auswirkungen.

Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind in Form von Bepflanzungen, begrünten Böschungen etc. im Projekt vorgesehen.

Risikofaktor 83: Beeinflussung des Stadt- und Ortsbilds durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds

Das Stadt- und Ortsbild erfährt durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds in **Bau-** und **Betriebsphase** *geringe nachteilige* Beeinflussungen.

Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind in Form von Bepflanzungen, begrünten Böschungen etc. im Projekt vorgesehen.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Stadtbild / Ortsbild

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
81	2	2
82	2	2
83	2	2

Tabelle 21: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Stadtbild / Ortsbild

3.6 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Schutzgut Sachgüter

Federführender Sachverständiger: Mag. Dr. Erich KUMMER (Sachgüter)

Mitwirkender Sachverständiger: DI Dr. Wolfgang UNTERBERGER (Erschütterungen)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

Risikofaktoren:

- 84 Beeinflussung der Sachgüter durch Erschütterungen
- 85 Beeinflussung der Sachgüter durch Flächenbeanspruchung
- 86 Beeinflussung der Sachgüter durch Veränderung der Funktionszusammenhänge
- 87 Beeinflussung der Sachgüter durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds

Risikofaktor 84: Beeinflussung der Sachgüter durch Erschütterungen

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Teilgutachtens des mitwirkenden Sachverständigen werden Sachgüter in der **Bau-** und der **Betriebsphase** durch Erschütterungen nicht maßgebend beeinflusst. Dies entspricht *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen.

Risikofaktor 85: Beeinflussung der Sachgüter durch Flächenbeanspruchung

Infolge der Flächenbeanspruchung wird es zu keiner flächigen Beanspruchung von Sachgütern kommen. Demnach sind *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen der Flächenbeanspruchung auf Sachgüter in der **Bau-** und **Betriebsphase** zu erwarten.

Risikofaktor 86: Beeinflussung der Sachgüter durch Veränderung der Funktionszusammenhänge

In der **Bau-** und der **Betriebsphase** kommt es, unter Berücksichtigung der Teilgutachten der mitwirkenden Sachverständigen, durch Veränderungen der Funktionszusammenhänge zu *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter. Vom Bau und Betrieb betroffene Einbauten werden bereits in der Vorbereitungsphase vor Baubeginn umgelegt bzw. gesichert.

Risikofaktor 87: Beeinflussung der Sachgüter durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds

Sachgüter erfahren durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds in **Bau-** und **Betriebsphase** *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sachgüter

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
84	1	1
85	1	1
86	1	1
87	1	1

Tabelle 22: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Sachgüter

Schutzgut Kulturgüter

Federführender Sachverständiger: Mag. Franz SAUER (Kulturgüter)

Mitwirkender Sachverständiger: DI Dr. Wolfgang UNTERBERGER (Erschütterungen)

Untersuchungsphasen: Bauphase, Betriebsphase

Risikofaktoren: 88 Beeinflussung der Kulturgüter durch Erschütterungen

89 Beeinflussung der Kulturgüter durch die Flächenbeanspruchung

90 Beeinflussung der Kulturgüter durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge

91 Beeinflussung der Kulturgüter durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds

Risikofaktor 88: Beeinflussung der Kulturgüter durch Erschütterungen

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Teilgutachtens des mitwirkenden Sachverständigen werden Kulturgüter durch Erschütterungen nicht übermäßig beeinflusst. Diese entspricht *geringen nachteiligen* Auswirkungen in der **Bauphase**. In der **Betriebsphase** kommt es zu *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen.

Risikofaktor 89: Beeinflussung der Kulturgüter durch die Flächenbeanspruchung

Infolge der Flächenbeanspruchung wird es zu einem beträchtlichen Substanzverlust an archäologischen Fundstellen (= Bodendenkmale) kommen. Die Auswirkungen der Flächenbeanspruchung auf Kulturgüter sind demnach in der **Bauphase** *hoch, jedoch vertretbar*. Die Fundstellen werden noch vor dem eigentlichen Baubeginn nach Einholung entsprechender Bewilligungen (= Grabungsgenehmigungen nach § 11 Denkmalschutzgesetz) nach den Richtlinien des Bundesdenkmalamts im Sinne der in der UVE bereits vorgeschlagenen Maßnahmen untersucht.

Die **Betriebsphase** bringt *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen auf Kulturgüter mit sich.

Risikofaktor 90: Beeinflussung der Kulturgüter durch eine Veränderung der Funktionszusammenhänge

In der **Bauphase** sind die Auswirkungen auf Kulturgüter durch die mit der Flächenbeanspruchung und dem Substanzverlust an archäologischen Fundstellen einhergehende Veränderung der Funktionszusammenhänge *hoch*, nach Durchführung archäologischer Ersatzmaßnahmen (= archäologische Grabungen) *jedoch vertretbar*.

In der **Betriebsphase** entstehen für Kulturgüter *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen.

Risikofaktor 91: Beeinflussung der Kulturgüter durch eine Veränderung des Erscheinungsbilds

Archäologische Fundstellen (= Bodendenkmale) werden durch eine Veränderung des Erscheinungsbildes nicht beeinflusst. In der **Bau-** und der **Betriebsphase** kommt es somit zu *keinen / vernachlässigbaren* Auswirkungen auf Kulturgüter.

Für Bau- und Kleindenkmale wird es zu vernachlässigbaren Veränderungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes kommen.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Kulturgüter

Die Bewertung der o.a. Risikofaktoren ergibt:

Risikofaktor	Bauphase	Betriebsphase
88	2	1
89	4	1
90	4	1
91	1	1

Tabelle 23: Risikofaktoren-Bewertung zum Schutzgut Kulturgüter

3.7 Auswirkungen auf ungarisches Staatsgebiet

Aus Sicht sämtlicher befassten Sachverständigen sind für alle Schutzgüter keine Auswirkungen auf ungarisches Staatsgebiet durch Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, qualitative und quantitative Wasserhaushaltsveränderungen sowie durch Flächenbeanspruchung, Veränderung der Funktionszusammenhänge und Veränderung des Erscheinungsbildes zu erwarten.

3.8 Zusammenfassung der materienrechtlichen Anforderungen

Ausführungen zu § 17 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 5

Gemäß den Ausführungen der Sachverständigen sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter sind möglichst gering gehalten, d.h. Immissionen, die

- 1) Leben oder Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
- 2) erhebliche Belastungen der Umwelt die nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

3) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen

werden jedenfalls vermieden.

Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt.

Aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, sind durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Ausführungen zu §§ 24f Abs. 2 UVP-G 2000

Im Gegenstandsfall wird durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet. Die Genehmigungsvoraussetzung (Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994) gilt als erfüllt, da die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann.

Ausführungen zu §§ 17 und 18 ForstG

Es liegt für den Rodungszweck ein im öffentlichen Straßenverkehr begründetes öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG vor.

Bei der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens überwiegt das öffentliche Interesse jenes der Erhaltung dieser Fläche als Wald.

Insgesamt wird die Windwurfgefahr der betroffenen Waldbestände als gering eingeschätzt.

Die unmittelbar an die zur Rodung beantragten Grundflächen angrenzenden fremden Waldstücke sind durch die Fällung nachbarlichen Waldes gering windwurfgefährdet.

Ausführungen zum Gesetz vom 24.11.1988 über die Aufforstung von Nichtwaldflächen

Es sind durch die beabsichtigte Aufforstung für angrenzende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke keine Bewirtschaftungsnachteile außerhalb des Schutzabstands von 5 m zu erwarten. Entsprechende Empfehlungen für die Bepflanzung von Flächen sind im Kapitel Bedingungen, Auflagen, Maßnahmen sowie Befristungen genannt.

Ausführungen zu § 105 Abs. 1 WRG 1959

Die geplanten Wasserbauten sind im öffentlichen Interesse als zulässig anzusehen.

Ausführungen zu § 10 WRG 1959

Die projektbezogene Benutzung des Grundwassers verändert den Grundwasserstand nicht in dem Maß, dass eine rechtmäßig geübte Nutzung des Grundwassers beeinträchtigt wird.

Ausführungen zu § 14 WRG 1959

Bei den geplanten Wasserbauten werden die Herstellung der zum Schutz der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen zur Vermeidung wesentlicher Wirtschafterschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen durch im Projekt vorgesehene Maßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Ausführungen zu § 21 WRG 1959

Als längstens vertretbare Frist zur Benutzung der Gewässer nach dem Ergebnis der Abwägung des Bedarfs des Projektwerbers einerseits und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung andererseits, ist aus fachlicher Sicht der 31.12.2050 vorgesehen.

Ausführungen zu § 32 WRG 1959

Durch das geplante Vorhaben sind keine mehr als bloß geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, zu erwarten.

Ausführungen zu § 30a WRG 1959

Die Oberflächengewässer werden derart geschützt, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes (im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie) verhindert wird.

Ausführungen zu § 42a Abs 2 Z 2 WRG 1959

Durch die Errichtung des Vorhabens ist keine Verschlechterung des Hochwasserabflusses zu erwarten.

Es sind keine Brücken und andere Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1 leg. cit.) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 leg. cit. (Eisenbahnanlagen) fallen, geplant.

Ausführungen zu §§ 5 und 6 Bgld NATURSCHUTZ- und LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

Die Straßenerrichtung im Zuge des Vorhabens erfolgt weder in besonders schutzwürdigen Gebieten (Feuchtgebiet, „Natura 2000“-Gebiete), noch werden das Gefüge des Haushalts der Natur, das Wirkungsgefüge, der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tiere oder die Biosphäre in betroffenen Lebensräumen vernichtet, gefährdet oder durch Schadstoffe nachteilig beeinträchtigt.

Ausführungen zu § 20 IG-L

Durch das Straßenbauvorhaben kommt es in der Bauphase zu temporären, regional beschränkten, knappen Überschreitungen des Irrelevanzkriteriums. Darüber hinaus sind keine relevanten Beiträge zur Immissionsbelastung zu erwarten.

Ausführungen zu § 5 DSchG

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Flächen ist kein Kulturgut betroffen, das nach dem Denkmalschutzgesetz unter Schutz steht. Der beträchtliche Substanzverlust von archäologischen Denkmälern (Bodendenkmälern) wird durch gelistete Maßnahmen der Prospektion im Einreichprojekt samt anschließender archäologischer Befundung kompensiert.

Ausführungen zu § 82 StVO

Durch die Realisierung des Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sowie auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im voraussichtlich betroffenen Gebiet zu erwarten.

Die Projektunterlagen, sowie das verkehrstechnische Gutachten geben Auskunft über Maßnahmen, die in der Bau- und Betriebsphase die Verkehrssicherheit und –flüssigkeit unterstützen.

Vorschläge für Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle finden sich im bezug habenden Kapitel.

4. Auswirkungen auf die Entwicklung des Raums im Hinblick auf § 12 Abs. 5 Z 5 UVP-G 2000

Zu den Fachbereichen **Abfallwirtschaft, Bodenmechanik** sowie **Oberflächenwasser, Grundwasser, Gewässerökologie und Fischerei** und **Naturschutz** existieren keine öffentlichen Konzepte und Pläne, auf welche Auswirkungen durch das Vorhaben in Bezug auf die Entwicklung des Raums zu erwarten sind. Das Vorhaben steht auch nicht mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung, mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan, mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung, mit einem Sanierungsprogramm oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch.

Aus Sicht der Fachbereiche **Erschütterungen, Lärmschutz, Forst- und Jagdwirtschaft, Kulturgüter** sowie **Landwirtschaft und Boden, Sachgüter** und **Luft und Klima** sind keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Raums zu erwarten.

Aus Sicht des **Naturschutzes** liegen keine öffentlichen Entwicklungskonzepte oder –pläne für das Projektgebiet vor, die den betroffenen Raum für zukünftige Entwicklungen im Naturschutz als Vorrangfläche ausweisen.

Auch aus **umweltmedizinischer** Sicht sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes zu erwarten, da die Sanierung der derzeitigen verkehrsbedingten gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung von Teilen der Wohnbevölkerung in den Ortsgebieten (an den Durchzugsstraßen) hohe Priorität hat.

Eine messbare Veränderung des bestehenden Belastungsniveaus oder Zustandes tritt ein, die jedoch keinesfalls zu Grenzwertüberschreitungen oder erheblichen Veränderungen der Qualität des Schutzguts **Landschaft** führt. In diese Kategorie sind unter Berücksichtigung absehbarer Kumulationseffekte auch geringfügige Belastungserhöhungen einzustufen, wenn bereits Grenzwertüberschreitungen vorliegen. Somit sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bau- und Betriebsphase auf die Entwicklung des Raums aus landschaftsschutzfachlicher Sicht mit gering nachteilig zu bewerten.

Aus Sicht des Fachbereichs **Verkehrstechnik** entspricht das Vorhaben B 61a in abgewandelter Form (nicht mehr als Verlängerung der S 31 Burgenland Schnellstraße) dem Leitbild Landesentwicklungsplan für das Burgenland 2010 und ist Teil des im Burgenland geplanten Ausbaus der Straßen-Infrastruktur als Teil des Nord-Süd-Korridors in Richtung Szombathely in Ungarn. Mit der B 61a erfolgt der Anschluss des Zentrums Oberpullendorf nach Süden. Aus verkehrstechnischer Sicht entsteht durch das Vorhaben eine Verbindung der regionalen Zentren Oberpullendorf und Szombathely.

Die Auswirkungen auf öffentliche Pläne auf Gesetzes- und Verordnungsbasis (z.B. Landesentwicklungsprogramm 2011, Flächenwidmungspläne, Bebauungsrichtlinien, Teilbebauungspläne, Bebauungspläne etc.) werden aus raumordnungsfachlicher Sicht als nicht wesentlich eingestuft. Öffentliche Konzepte dienen als fachliche Orientierungshilfe bzw. Grundlage und sind gegebenenfalls zu adaptieren.

Für sämtliche Fachbereiche können während des Baus wie auch während des Betriebs grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung des Raums auf ungarischem Staatsgebiet ausgeschlossen werden.

5. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen

Zur Stellungnahme von Herrn Stefan Felber vom 16.07.2013

Betreffend den Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Prüfung, Bericht“ (Einlage 03.1), Kapitel 6.2.2 handelt es sich nach Auskunft des Sachverständigen für **Naturschutz**, Dr. Alfred Grüll, bei der Tabellenüberschrift offensichtlich um einen Flüchtigkeitsfehler. Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zugestimmt, dass die Überschrift „Teilraum strukturreiche Kulturlandschaft Hügelland“ heißen müsste.

Bezugnehmend auf die Kritik am Fachbeitrag Landschaftsbild (Einlage G.5.3.1), dass die „Terrassen- und Hügellandschaft Geißberg“ im Fachbeitrag mit der Angabe „südwestlich von Mannersdorf“ unrichtig verortet sei, wird seitens des Sachverständigen für **Landschaftsschutz**, DI Johann Fertl, festgestellt, dass lt. Trassenplan G.5.3.2. des Büros Lacon / Wien vom 27.11.2012 der Teilbereich „westlich von Mannersdorf“ als „Terrassen- und Hügelland Geißberg“ bezeichnet wird.

Unter Punkt B der Stellungnahme wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Fachbeitrags Landschaftsbild (Einlage G.5.3.1) betreffend die Veränderung des Erscheinungsbilds im Landschaftsraum „Terrassen- und Hügelland“ bezweifelt, dass die mit „hoch“ eingestufte Eingriffsintensität mittels der im Projekt vorgesehenen Minderungsmaßnahmen zu verbleibenden Auswirkungen der Kategorie „mittel“ abgemindert werden kann. Aus Sicht des Sachverständigen für **Landschaftsschutz**, DI Johann Fertl, wurden die Einstufungen und die daraus resultierenden Ableitungen der verbleibenden Auswirkungen im gegenständlichen Fachbeitrag korrekt vorgenommen. Die Einstufung der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen mit „mittel“ bzw. „mäßig“ wird bestätigt, da diese Einstufung gemäß RVS 04.01.11 den Maßnahmen nur eine teilweise Vermeidung / Kompensation der negativen Wirkungen des Projekts zuspricht. Im Übrigen wird dazu auf die Ausführungen des Sachverständigen zu den Risikofaktoren 78, 79 und 80 im Kapitel 3.5 des vorliegenden Berichts verwiesen.

Bezüglich die Ausführungen im Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Prüfung, Bericht“ (Einlage 03.1), Kapitel 6.2.2 zur Bedeutung des Hügellandes westlich von Mannersdorf welches im Einreichoperat aus biologischer Sicht als sehr bedeutend dargestellt wird, wird in Frage gestellt, dass die geltenden Gesetze durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Seitens des Sachverständigen für **Naturschutz**, Dr. Alfred Grüll, wird festgehalten, dass es die Zielsetzung der UVP ist zu prüfen, ob die negativen ökologischen Auswirkungen des Projektes durch entsprechende Maßnahmen soweit reduziert werden können, dass trotz Realisierung des Projektes der langfristige Bestand der betroffenen Lebensräume und Populationen gesichert ist.

Zur Stellungnahme des Landesumweltanwaltschaft Burgenland vom 19.06.2013

Betreffend der auf Seite 4 der Stellungnahme unter dem Punkt „Landschaftsbild“ befürchteten starken Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, die Sichtbeziehungen und die Funktionszusammenhänge im Untersuchungsraum, wird seitens des Sachverständigen für **Landschaftsschutz**, DI Johann Fertl, auf die Ausführungen zum Risikofaktor 79 der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

Zu der in der Stellungnahme geäußerten Befürchtung, dass sich durch das geplante Vorhaben die trassennahen Erholungsmöglichkeiten verringern, wird seitens des Sachverständigen für **Raumordnung** und **Sachgüter**, Dr. Erich Kummer, auf die Ausführungen zum Risikofaktor 25 in der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

Betreffend der in der Stellungnahme erwähnten Annahme, dass sich durch das geplante Vorhaben eine Minderung der Erholungsqualität aufgrund der Lärmentwicklung ergibt, wird seitens des Sachverständigen für **Lärmschutz**, DI Werner Kaufmann, ausgeführt, dass es durch die geplante B 61a zu deutlichen Verkehrsentslastungen der derzeitigen Hauptverkehrsachsen kommt. Damit tritt eine deutliche Minderung der Lärmbelastung (bis zu 10 dB) entlang der betroffenen Ortsdurchfahrten ein, welche im Bestand teilweise erhebliche Grenzwertüberschreitungen aufweisen. Im Bereich der nächstgelegenen Siedlungsränder sind die Immissionsanteile der B 61a für den aus schallschutztechnischer Sicht ungünstigeren Nachtzeitraum mit Werten zwischen 35 dB bis 40 dB nachts anzugeben. Die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung des im strengsten Fall geltenden Immissionsgrenzwertes nach der Lärmschutzrichtlinie des Landes von 45 dB nachts ist somit sichergestellt. Bei Betrachtung des betriebsbedingten Immissionsanteils der B 61a alleine zeigt sich, dass im Anrainerbereich die Planungsrichtwerte für „Wohnen“ mit

55/50/45 dB Tag/Abend/Nacht zur Gänze eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Auch die Gesamtlärmsituation (bestehendes Netz + B 61a) für das Prognosenetz ist hinsichtlich der Zusatzbelastung von Siedlungsgebieten in ruhigen und besonders ruhigen Gebieten wie etwa der Sonnriegel-Siedlung und dem nördlichen Ortsrand von Unterloisdorf als unkritisch einzustufen.

Seitens des Sachverständigen für **Raumordnung** und **Sachgüter**, Dr. Erich Kummer, wird diesbezüglich auf die Ausführungen zum Risikofaktor 19 der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

Auch aus Sicht des **umweltmedizinischen** Sachverständigen, Dr. Ernst Gschiel, wird diesbezüglich angeführt, dass aufgrund der geringen Lärmbelastung vom maximal 50 dB während der gesamten Bauzeit mit keiner erheblichen Lärmbelästigung und Gesundheitsgefährdung zu rechnen ist. Auch der Jahresgrenzwert der WHO von 40 dB nachts wird eingehalten.

Zu erwarten ist allerdings, dass sich bis zum Jahr 2025 das Verkehrsaufkommen noch weiter erhöhen wird und die dauernde Lärmbelastung in diesem Gebiet sich noch steigern wird. Bei nicht realisieren des geplanten Vorhabens könnte eine Reduktion von Tempo 50 auf Tempo 30 die Lärmbelastung um 2 dB bis 3 dB verringern, doch diese Reduktion reicht aus umweltmedizinischer Sicht nicht aus, um eine ausreichende Lärmreduktion der derzeit gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung dieser am stärksten durch Lärm belasteten Bevölkerung zu erreichen.

In der Stellungnahme wird auf Seite 5 gefordert, dass die Gehölzpflanzungen nicht nur in der erforderlichen Reihenzahl durchgeführt werden, sondern durch Höhen- und Altersabstufungen sowie geschwungene Randlinien etc. gestaltet werden, die Trassenabschnitte in Dammlage bepflanzt werden sollen und bei der Auswahl der Pflanzen darauf zu achten ist, dass nur standortgerechte, heimische, möglichst aus der Region stammende Pflanzen Verwendung finden. Dazu verweist der Sachverständige für Landschaftsschutz, DI Johann Fertl, auf die Auflagenvorschläge im Kapitel Bedingungen, Auflagen, Maßnahmen sowie Befristungen der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung.

Betreffend der auf Seite 6 der Stellungnahme angeführten Feststellung, dass die vorliegenden Projektunterlagen in Bezug auf das Schutzgut Amphibien keine Einschätzung von Ausdehnung und Lage der Wanderrouuten zulassen sowie das Fehlen von Angaben und Darstellungen der Wanderkorridore beanstandet wird, verweist der Sachverständigen für **Naturschutz**, Dr. Alfred Grüll, auf die Ausführungen zum Risikofaktor 48 in Kapitel 3.2.2.1.7 des naturschutzfachlichen Gutachtens (siehe auch entsprechendes Kapitel der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung). Diese Problematik betrifft nicht den gesamten Trassenverlauf, sondern den Abschnitt „Riedelland Langholz“. Vom Sachverständigen für Naturschutz wird daher vorgeschlagen, durch eine UVP-Auflage eine zusätzliche Voruntersuchung im kritischen Trassenbereich festzulegen, die noch vor Betriebsbeginn die genaue Situation der Amphibienmigrationen abklären sollte. Siehe dazu Auflagenvorschläge NS.A.04 und NS.A.11 in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Die prognostizierte Wasserführung in den Retentionsbecken wurde in der UVP naturschutzfachlich überprüft. Auf Grund der nur kurzfristigen Dotierungen kann ein Abbläuen von Amphibien in nennenswertem Umfang ausgeschlossen werden. Zur amphibiensicheren Ausführung der Ablässe in den Retentionsbecken wird vom Sachverständigen für Naturschutz eine eigene Auflage vorgesehen (Auflagenvorschlag NS.A.07).

Zur architektonischen Ausgestaltung der Brückenbauwerke liegen dem Sachverständigen keine Unterlagen vor. Eine allfällige Verglasung wäre nach dem Stand der Technik gegen Vogelschlag abzusichern.

Zum Thema Einwanderung von Amphibien in belastete Gewässer führt der Sachverständige für **Verkehrsplanung und Verkehrstechnik**, DI Christoph Pichler, an, dass die Straßenentwässerung samt den Gewässerschutzanlagen gemäß dem Stand der Technik geplant wurden. Die notwendigen Absicherungen und Umzäunungen sind aufgrund des Detaillierungsgrads eines Einreichprojekts nicht dargestellt.

Zum Thema Barrierewirkung wird seitens des Sachverständigen für **Forst- und Jagdwirtschaft**, DI Hubert Iby, darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Projekt keine Wildzäune vorgesehen sind. Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und der Wildtiere werden Wildwarnreflektoren angebracht. Diese Maßnahmen können den Wildwechsel nicht völlig unterbinden und werden auch zu erhöhten Fallwildzahlen in einigen Streckenabschnitten bzw. Jagdgebieten führen. Neben diesen nachteiligen Auswirkungen hat die unterbleibende Zäunung aus wildbiologischer Sicht

den Vorteil, dass bestehende Fernwechsel, wenn auch eingeschränkt, erhalten bleiben können. Somit ist die Möglichkeit eines genetischen Austausches zwischen verschiedenen Populationen auch für die Zukunft sichergestellt. Damit entsteht durch die Trasse nur eine relative Barrierewirkung.

Zur Forderung einer bilanzierten Darstellung der Waldgesellschaften, die durch die Rodung verloren gehen, wird angemerkt, dass im Lageplan Forstwirtschaft inkl. Waldökologie die wesentlichen Biotoptypen im Projektgebiet dargestellt sind. Durch die im Projekt enthaltenen Ersatzaufforstungen ist aus forstfachlicher Sicht jedenfalls sichergestellt, dass die Wirkungen des Walds schon nach wenigen Jahren wiederhergestellt sind. Eine noch genauere Bilanzierung im obigen Sinn ist aus forstfachlicher Sicht nicht erforderlich. In ökologischer Hinsicht werden die neugegründeten Wälder eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Vorbestand darstellen, da sie ausschließlich Baum- und Straucharten der potenziellen Waldgesellschaft enthalten werden.

Aus Sicht des Sachverständigen für **Naturschutz**, Dr. Alfred Grüll, liegen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Modelle der Wildwarnreflektoren für die im vorliegenden Teilgutachten behandelten bzw. relevanten Tiergruppen (v.a. Vögel, Amphibien) in der Literatur keine ausreichenden Unterlagen für eine fachlich fundierte Beurteilung vor. Der Sachverständige für **Verkehrsplanung und Verkehrstechnik**, DI Christoph Pichler, erläutert dazu, dass die Art und Anordnung der Wildwarnreflektoren im Zuge der Ausschreibungsplanung gemäß dem Stand der Technik erfolgt. Es werden jene auszuschreiben sein, welche aus Sicht der Straßenverkehrssicherheit die geringste Blendung der Verkehrsteilnehmer aufweisen.

Zu der auf den Seiten 8 und 9 der Stellungnahme ausgeführten Forderung, bei der Errichtung der Hop-Over möglichst großes mehrfach verschultes Pflanzmaterial zu verwenden, die Leiteinrichtungen ausreichend dicht zu bepflanzen, die Errichtung von Durchlässen mit Leitstrukturen an geeigneten Stellen ebenso wie die Anbindung von Leitstrukturen an Brückenbauwerke zu prüfen, da diese ein geringeres Risiko für querende Fledermäuse beinhalten, sind aus der Sicht des Sachverständigen für **Naturschutz**, Dr. Alfred Grüll, die Maßnahmen für Fledermäuse (Anlage von Hop-Over-Strukturen) im Einreichprojekt Einlage G.5.2.1 für die zielgerechte Umsetzung ausreichend detailliert beschrieben. Zusätzlich werden vom Sachverständigen naturschutzfachliche Auflagen vorgeschlagen, deren zielgerechte Umsetzung durch die Bestellung einer Ökologischen Bauaufsicht sichergestellt wird (NS.A.10) und durch ein entsprechendes Monitoring die Wirksamkeit der Hop-Over-Strukturen überprüft wird (NS.B.02). Dieser Ausführung schließt sich auch der Sachverständige für **Landschaftsschutz**, DI Johann Fertl, an.

Zu den weiteren auf Seite 9 der Stellungnahme geäußerten Bedenken bezüglich der Positionierung der Ausgleichsflächen führt der **naturschutzfachliche** Sachverständige, Dr. Alfred Grüll, aus, dass die Situierung der geplanten Ausgleichsflächen im Einreichprojekt entweder flächengenau verortet wurde, oder innerhalb sogenannter „Pools“ in größeren Vorschlagsflächen vorgegeben wurde. Die Pool-Flächen wurden dabei derart ausgewählt, dass die Umsetzung der Maßnahme auf allen Teilflächen die Sicherung der Ausgleichsziele gewährleistet. Eine zusätzliche Kontrolle ist daher nach Ansicht des Sachverständigen nicht erforderlich. Für die Einrichtung einer Ökologischen Bauaufsicht wird eine eigene Auflage vorgeschlagen (NS.A.10) Der Aufgabenbereich der Ökologischen Bauaufsicht kann jedoch nur die zielgerechte Umsetzung aller Maßnahmen nach den Vorgaben des Einreichprojekts sein, nicht deren grundsätzliche Evaluierung. Zur Vermeidung „Ökologischer Fallen“ sind Auflagenvorschläge vorgesehen (siehe Kapitel Bedingungen, Auflagen, Maßnahmen sowie Befristungen der vorliegenden Zusammenfassende Bewertung, NS.A.07 und NS.A.09). Weitere Auflagenvorschläge sollen sicherstellen, dass ungünstige Entwicklungen auf den Ausgleichsflächen rechtzeitig erkannt werden und entsprechende Lenkungs- oder Zusatzmaßnahmen bei der Pflege gesetzt werden können (NS.A.11 und NS.B.01 in den Kapiteln Bedingungen, Auflagen, Maßnahmen sowie Befristungen der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung). Für die Forderung einer vollständigen Umsetzung aller Maßnahmen bis 1 Jahr vor Baubeginn liegen nach Einschätzung des Sachverständigen keine ökologischen Argumente vor. Auf die zeitgerechte Sicherstellung der Ausgleichsflächen wird im Auflagenvorschlag NS.A.01 (siehe Kapitel Bedingungen, Auflagen, Maßnahmen sowie Befristungen der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung) eingegangen.

Zu der auf Seite 10 geforderten Überprüfung der Alternative zum Bau der B 61a, eine geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme in den Ortsgebieten zu verhängen, wird seitens des Sachverständigen für **Verkehrsplanung und Verkehrstechnik**, DI Christoph Pichler, angegeben, dass Maßnahmen am Bestand in Ortsgebieten üblicherweise nur dann durchsetzbar sind, wenn keine gleichwertigen oder besseren Alternativrouten angeboten werden können. Eine Geschwindigkeitsreduktion in den Ortsgebieten inklusive Gestaltungsmaßnahmen im Straßenraum als Alternative zum Bau der B 61a wird aufgrund dessen als nicht realisierbar eingestuft und führt auch zu keiner Verkehrsreduktion in den Ortsgebieten. Zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und entsprechender Verbesserung der Lärm- und Luftsituation in den Ortsgebieten kommt es nur durch die Auslagerung des Verkehrs.

Betreffend den auf Seite 10 geforderten zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Amphibien an bereits bestehenden Straßen im Umfeld des Projektes, können aus **naturschutzfachlicher** Sicht keine fundierten Aussagen getroffen werden, da kein entsprechendes Datenmaterial zur Intensität und räumlichen Verteilung der Amphibienwanderungen vorliegt. Die Forderung nach einer Kontrolle des Fischbestands im geplanten Ersatzlaichgewässer ist durch die Auflagenvorschläge NS.A.11 und NS.B.01 ausreichend abgedeckt (siehe Kapitel Bedingungen, Auflagen, Maßnahmen sowie Befristungen der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung).

Der Forderung betreffend einer Analyse der Fallwildzahlen nach Fertigstellung der Trasse und Evaluierung der Wildwarneinrichtungen wird durch den Auflagenvorschlag FJ.B.01 (siehe Kapitel Bedingungen, Auflagen, Maßnahmen sowie Befristungen der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung) des Sachverständigen für **Forst- und Jagdwirtschaft**, DI Hubert Iby, entsprochen.

Zur Stellungnahme des Umweltdachverbands vom 20.06.2013

In der Stellungnahme des Umweltdachverbands wird auf Seite 6 angeführt, dass der Antragsteller selbst ausführt, dass es im Zuge der Realisierung zu gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen kommt. Die geltenden Immissionsgrenzwerte können, da eine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums (1,0 dB bis zu 1,2 dB) erfolgt, nicht eingehalten werden. Der Projektwerber führt dahingehend aus, dass die Förderung von objektseitigen Maßnahmen vorgeschlagen wird. Dazu führt der Sachverständige für **Lärmschutz**, DI Werner Kaufmann, aus, dass es aufgrund des geplanten Projekts zwischen dem Kreisverkehr der S 31 und der B 61 zu einer Verkehrszunahme und somit auch zu einer Schallpegelerhöhung von bis zu 1,2 dB kommen kann (geringfügige Überschreitung des Irrelevanzkriteriums um max. 0,3 dB). Daher werden für Wohnhäuser mit entsprechenden Grenzwertüberschreitungen Förderungen von objektseitigen Maßnahmen angeboten.

Aus **umweltmedizinischer** Sicht ist die verkehrslärmbedingte Gesundheitsgefährdung der Bewohner von Mannersdorf an der Rabnitz bei Nichtrealisierung des eingereichten Projektes höher als die zu erwartende zusätzliche Lärmbelastung im Ortsgebiet von Oberpullendorf zwischen dem Kreisverkehr der S 31 und der B 61. Letztere kann aus umweltmedizinischer Sicht durch das Angebot eines objektseitigen Lärmschutzes entsprechend der Richtlinie des Landes Burgenlandes für Straßenbauprojekte auf ein erträgliches Ausmaß reduziert werden.

Sämtliche anderen Punkte im Vorbringen des Umwelt-Dachverbands sind rechtlicher Natur und nicht Gegenstand der Beweisthemen in den Teilgutachten der Sachverständigen und in der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen.

Zur Stellungnahme des BMLFUW vom 20.06.2013

Die Sachbearbeiterin des BMLFUW führt in ihrer Stellungnahme auf Seite 4 aus, dass in den vorliegenden UVE-Unterlagen die Erhebung und Dokumentation von allfälligen Altablagerungen, Altstandorten, Verdachtsflächen bzw. Altlasten fehlt. Diesbezüglich wird seitens des Sachverständigen für **Abfallwirtschaft** und **Altlasten**, DI Christian Sailer, mitgeteilt, dass im Bezirk Oberpullendorf eine flächendeckende Verdachtsflächenerhebung durch das Büro Dipl.-Ing. Dieter Depisch durchgeführt wurde. Diese Erhebungen waren die Grundlage für die Meldung der Flächen beim zuständigen Ministerium für eine eventuelle Aufnahme in den Verdachtsflächenkataster bzw. in den Altlastenatlas. Im Vorfeld zur Projektierung des Vorhabens hat sich der Planer über bestehende Altablagerungen im Bereich der geplanten Straßentrasse informiert.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass nur die Altablagerung „Deponie Unterloisdorf“, in der Nähe der Straßentrasse liegt (befindet sich nicht im Verdachtsflächenkataster). Diese Altablagerung wird gemäß dem vorliegenden Projekt von den Baumaßnahmen nicht unmittelbar berührt. Bezüglich der Altstandorte wurde im Jahr 2005 eine flächendeckende Erhebung durchgeführt. Auch hier werden von der Straßentrasse keine Grundstücke berührt, die als Altstandorte ausgewiesen sind. Aus abfalltechnischer Sicht sind keine weiteren Erhebungen erforderlich.

Bezüglich der in der Stellungnahme auf Seite 4 geäußerten Forderung, die Ausbaupläne der Kernbohrungen KB02 und KB05 den Unterlagen beizulegen, führt der Sachverständige für **Oberflächen-** und **Grundwasser**, Mag. Herbert Szinovatz, aus, dass die Bodenprofile dieser Kernbohrungen dem Sachverständigen übergeben wurden und hierortig aufliegen. Beide Kernbohrungen wurden ausgebaut, wobei KB05 in der Trasse liegt und nicht weiter verwendet werden kann und sich KB02 am Rand der Trasse befindet und in das Beweissicherungsprogramm mitbezogen wird.

Bezüglich der Anmerkung, dass sowohl aus qualitativer wie auch quantitativer Sicht Ergänzungen wie z.B. Grundwasserschichtenlinien oder Aussagen zur Grundwasserqualität notwendig wären, führt der Sachverständige aus, dass den Sachverständigen alle Unterlagen sowohl quantitativer Natur wie auch qualitativer Daten (GZÜV) im Trassenbereich amtlicherseits zur Verfügung stehen und aus diesem Grund zusätzliche oder weitere Unterlagen bzw. Erhebungen nicht eingefordert wurden. Die vorhandenen, zur Verfügung stehenden Unterlagen sind ausreichend, um die Beantwortung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Betreffend des in der Stellungnahme auf Seite 5 geäußerten Vorbringens, dass bei den angeführten Sickerversuchen des wasserrechtlichen Einreichoperates lediglich Chlorid berücksichtigt wurde und alle anderen projektrelevanten Schadstoffe im Rahmen der UVP nicht berücksichtigt wurden, wird seitens des Sachverständigen für **Oberflächen-** und **Grundwasser**, Mag. Herbert Szinovatz, erklärt, dass alle Schadstoffe ausreichend wissenschaftlich betrachtet und dokumentiert wurden und somit keine weiteren Schadstoffparameter zu berücksichtigen oder zu ergänzen sind.

Zu der auf Seite 5 der Stellungnahme im Kapitel 2.3 im Punkt „Landschaft“ ausgeführten Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens wird seitens des Sachverständigen für **Landschaftsschutz**, DI Johann Fertl, zunächst festgestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt, welche in den Einreichunterlagen beschrieben und berücksichtigt sind, als integrierter Teil des Vorhabens anzusehen sind. Die Einbeziehung dieser Maßnahmen in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens ist daher korrekt. Was die im Fachbeitrag Landschaftsbild (Einlage G.5.3.1) fehlende Darstellung der aus Sensibilität und Eingriffsintensität resultierenden Eingriffserheblichkeit samt deren Verschneidung mit der Maßnahmenwirksamkeit betrifft, wird der Stellungnahme des BMLFUW gefolgt. Aus den Angaben im Fachbeitrag kann jedoch gemäß RVS 04.01.11 die Eingriffserheblichkeit mit „hoch“ abgeleitet werden, was bei einer mit „mäßig“ (im Fachbeitrag mit „mittel“ bezeichnet) eingestuften Maßnahmenwirksamkeit zu verbleibenden Auswirkungen mit der Einstufung „mittel“ führt.

Betreffend der in der Stellungnahme auf Seite 5 und 6 behandelten Themen Waldrandverlust und Ausgleichsmaßnahmen für die befristete Rodung wird seitens des Sachverständigen für **Forst- und Jagdwirtschaft**, DI Hubert Iby, auf die Ausführungen zu § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a ForstG in Kapitel 3.2.1.1 seines Gutachtens sowie auf die Ausführungen zu Risikofaktor 36 verwiesen.

Zum Thema „Luftschadstoffe in der Bauphase“ könnte aus forstfachlicher Sicht in der Bauphase die Staubentwicklung durch die LKW-Transporte zu Beeinträchtigungen der Waldvegetation führen. Zu ihrer Vermeidung wurde ein Auflagenvorschlag bezüglich ständiger Befeuchtung der Zufahrtswege in Trockenzeiten formuliert.

Bezüglich Barrierewirkung wird auf die entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen im entsprechenden Kapitel verwiesen.

Bezüglich der Wartung des Entwässerungssystems sowie zum Vorgehen bei Störfällen / Unfällen wird seitens des Sachverständigen für **Oberflächen-** und **Grundwasser**, Mag. Herbert Szinovatz, auf die entsprechenden Auflagenvorschläge verwiesen. Zum Wunsch nach einem entsprechenden Monitoring, um die Immissionssituation überwachen zu können, führt der Sachverständige für **Luftschadstoffe**, DI Dr. Michael Graf, aus, dass es nur in der Bauphase im Bereich der Sonnriegelsiedlung zu Überschreitungen der Irrelevanzschwelle kommen kann. Nachdem die Bauphase zeitlich begrenzt ist, sind keine verbleibenden Auswirkungen gegeben. Gegenüber der Nullvariante kommt es bei fast allen angenommenen Immissionspunkten zu einer Verbesserung. Dieser Trend ist zu erwarten, schlüssig und nachvollziehbar. Ein diesbezügliches Monitoring würde keine neuen Erkenntnisse liefern.

Die in der Stellungnahme auf Seite 7 beschriebene Darstellung der Bodenfunktionen und der Eingriffserheblichkeit oder Maßnahmenwirksamkeit erfolgt lt. Sachverständigen für **Landwirtschaft und Boden**, DI Albert Mehsam, nicht nach der Nomenklatur der ÖNORM L1076, jedoch deckt die inhaltliche Beschreibung und fachliche Wertung in der UVE die methodische Umsetzung der ÖNORM L1076 ab.

Der Massenüberschuss in der Bauphase wird während der Bauherstellung großteils auf landwirtschaftlichen Flächen zwischengelagert, woraus sich eine Flächenbeanspruchung ergibt. Die Maßnahme BO Bau 3 besteht in der ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung dieses Massenüberschusses und reduziert daher die Flächenbeanspruchung. Die anschließende Rekultivierung ist in der Maßnahme BO Bau 5 enthalten. Die Gesamtheit der Maßnahmen zur Reduktion der Flächenbeanspruchung in der Bauphase (Kapitel 6.1.1 des Fachbeitrags „Landwirtschaft und Boden“) wird in Bezug auf ihre Wirksamkeit als „mäßig“ eingestuft (sh. Kapitel 10.1 des Fachbeitrags „Landwirtschaft und Boden“), was aus fachlicher Sicht plausibel erscheint. Die in der Stellungnahme angeregte getrennte Darlegung der Wirksamkeit der Maßnahme BO Bau 3 erscheint daher nicht erforderlich.

Die Maßnahme LW 1 ist im Fachbeitrag „Landwirtschaft und Boden“ explizit in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ bezogen und zielt daher auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Wirtschaftsraum des Menschen ab. Aus fachlicher Sicht erscheint die Einbeziehung der Wirksamkeit dieser Maßnahme in die Gesamtbewertung „Landwirtschaft“ daher plausibel.

Zu der in der Stellungnahme geäußerte Befürchtung, dass Rückstände und Emissionen von Baufahrzeugen zu einem früheren Zeitpunkt höher sind und damit auch höhere Immissionsbelastungen zu erwarten sind wird seitens des Sachverständigen für **Luftschadstoffe**, DI Dr. Michael Graf, erläutert, dass auf Grund der Tatsache, dass bei Realisierung des Projekts bei fast allen Immissionspunkten eine Entlastung eintritt, höher angenommene Gesamtemissionen diesen Trend noch verstärken und somit keine neuen Erkenntnisse liefern würden.

Bezüglich der auf Seite 8 der Stellungnahme erwähnten Abschätzung der anfallenden Abfallmengen wird seitens des Sachverständigen für **Abfallwirtschaft** und **Altlasten**, DI Christian Sailer, angemerkt, dass schon aufgrund wirtschaftlicher Kriterien auf einen sinnvollen und nur im erforderlichen Ausmaß erfolgenden Einsatz von Baustoffen geachtet wird. Es ist nicht anzunehmen, dass Baustoffe, Hilfsmittel und Ressourcen im Zuge der Errichtung und Umsetzung der Umfahrungsstraße unsachgemäß eingesetzt bzw. vergeudet werden. Es scheint demnach nicht erforderlich, eine Aufstellung der möglicherweise anfallenden Abfälle in Blickrichtung auf eine Abfallvermeidung durchzuführen.

Bezüglich der Möglichkeit des „Modal Shift“ führt der Sachverständige für **Verkehrsplanung und Verkehrstechnik**, DI Christoph Pichler, aus, dass im Zuge der regionalen Verkehrsuntersuchungen und der Strategischen Umweltprüfung 2011 nicht auf den öffentlichen Schienenverkehr eingegangen wurde, da derzeit kein durchgängiges Schienennetz auf der Achse zwischen Oberpullendorf und Szombathely existiert. Gemäß dem Leitbild Landesentwicklungsplan für das Burgenland 2010 ist dies auch nicht geplant.

Die Empfehlung zur Erstellung einer Übersichtskarte, auf der die Konnektivität zwischen den durchtrennten Teilräumen beiderseits der Straße klar erkennbar ist, wird aus **naturschutzfachlicher** Sicht unterstützt. Eine Präzisierung der Maßnahmenbeschreibung in Bezug auf den Strukturaufbau der Waldränder auf den Aufforstungsflächen wird aus ökologischer Sicht befürwortet.

In der Stellungnahme wird auf Seite 9 die Formulierung „ in Anlehnung an“ als unkonkret bemängelt. Dazu erläutert der Sachverständigen für **Landwirtschaft und Boden**, DI Albert Meh-sam, dass diese Richtlinie nicht als Anregung gedacht ist, sondern als Grundlage für die sachge-rechte Bodenrekultivierung. Damit wird auch dem Stand der Technik entsprochen.

Zu der in der Stellungnahme erörterte Annahme, dass es sich bei einem Großteil der zu roden-den Waldflächen um waldökologisch wertvollen Waldtrauf handelt und aus diesem Grund eine Konkretisierung der Maßnahmenbeschreibung erfolgen soll, wird seitens des Sachverständigen für **Forst- und Jagdwirtschaft**, DI Hubert Iby, ausgeführt, dass im Lageplan Forstwirtschaft inkl. Waldökologie die wesentlichen Biotoptypen im Projektgebiet dargestellt werden. Die Rodungsflä-chen betreffen überwiegend Kiefern-Eichen-Mischbestände, zum kleineren Teil Eichenwälder, Nadelholz- und Robinienmonokulturen. Durch die im Projekt enthaltenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 1 : 1,5 für dauernde Rodungsflächen ist aus forstfachlicher Sicht jedenfalls sicher-gestellt, dass die Wirkungen des Waldes schon nach wenigen Jahren wiederhergestellt werden können. Eine noch genauere Bilanzierung im obigen Sinn ist aus forstfachlicher Sicht nicht erfor-derlich. In ökologischer Hinsicht werden die neubegründeten Wälder eine wesentliche Verbesse-rung gegenüber dem Vorbestand darstellen, da sie ausschließlich Baum- und Straucharten der potenziellen Waldgesellschaft enthalten werden.

6. Bedingungen, Auflagen, Maßnahmen sowie Befristungen

Die in den einzelnen Gutachten enthaltenen Auflagenvorschläge - und nunmehr im Spruch vorgeschrieben Nebenbestimmungen - wurden aus den Teilgutachten der Sachverständigen übernommen und danach inhaltlich unter der Leitung des UVP-Koordinators und mit juristischer Unterstützung des UVP-Verfahrensleiters mit den Sachverständigen abgestimmt.

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird von der Wiedergabe der Nebenbestimmungen an dieser Stelle Abstand genommen, da diese ohnehin im Spruch vorgeschrieben worden sind.

7. Gesamtschlussfolgerung

Die vorliegende Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Basis der Teilgutachten der Sachverständigen und der Einreichunterlagen erstellt. Die nachstehenden Wirkungsmatrizen für die Bauphase und für die Betriebsphase geben einen Überblick über die einzelnen Bewertungen der Sachverständigen.

SCHUTZGÜTER			AUSWIRKUNGEN							
			Lärm	Erschütterungen	Luftschadstoffe	Wasserhaushalts- veränderung qualitativ	Wasserhaushalts- veränderung quantitativ	Flächenbeanspruchung	Veränderung Funktionszusammenhänge	Veränderung Erscheinungsbild
			A	B	C	D	E	F	G	H
1	Mensch Lebens- räume (Nutzung)	1	Gesundheit, Wohlbef.	1	1	1				
		2	Siedlungsraum	1	1	1	1	1	1	2
		3	Wirtschafts- raum	1	1	1	1	1	1	
		4	Erholungsraum	2	1	1	1	1	1	1
		5	Landwirtschaft			1	1	2	3	
		6	Forstwirtschaft			1	1	1	2	

		7	Jagdwirtschaft	2					4	4	
		8	Fischerei				2	2			
2	Tiere, Pflanzen Lebensräume	1	Tiere (Arten)	2	2	2	2	2	3	4	
		2	Pflanzen (Arten)			2	2	2	3		
		3	Lebensräume			2	2	2	3	4	
3	Boden	1	Bodenaufbau		1			1	1	3	
		2	Bodenqualität			2	1	1	1		
4	Wasser	1	Oberflächenwasser				2	2	2		
		2	Grundwasser				2	2	2	2	
5	Luft und Klima	1	Luft			2					
		2	Klima			1			1	1	
6	Landschaft	1	Landschaftsbild					1	2	2	2
		2	Stadtbild/Ortsbild						2	2	2
7	Sach- und Kulturgüter	1	Sachgüter		1				1	1	1
		2	Kulturgüter		2				4	4	1
1 keine / vernachlässigbare Auswirkungen 2 geringe nachteilige Auswirkungen 3 mäßige nachteilige Auswirkungen 4 hohe, jedoch vertretbare Auswirkungen 5 untragbar hohe / unbeherrschbare nachteilige Auswirkungen P positive Auswirkungen											

Abbildung 4: Wirkungsmatrix Bauphase

Hohe Auswirkungen in der **Bauphase** werden durch Flächenbeanspruchung auf die Schutzgüter Jagdwirtschaft und Kulturgüter sowie durch Veränderung der Funktionszusammenhänge auf die Schutzgüter Jagdwirtschaft, Tiere (Arten), Lebensräume und Kulturgüter erwartet. Infolge der begrenzten Dauer der Bauphase sind diese Auswirkungen jedoch vertretbar.

Mäßige nachteilige Auswirkungen sind in der Bauphase durch Flächenbeanspruchung auf die Schutzgüter Tiere (Arten), Pflanzen und Lebensräume sowie durch Veränderung der Funktionszusammenhänge auf die Schutzgüter Landwirtschaft, und Bodenaufbau gegeben.

Geringe nachteilige Auswirkungen sind in der Bauphase durch die Zunahme von Lärm, qualitativer und quantitativer Veränderungen des Wasserhaushalts, sowie durch zusätzlichen Flächenbedarf, Veränderung der Funktionszusammenhänge und Veränderung des Erscheinungsbilds in Bezug auf die Nutzung des menschlichen Lebensraums (Erholungsraum, Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei) gegeben. Auf die Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume sind infolge von Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffemissionen sowie qualitativer und quantitativer Veränderungen des Wasserhaushalts geringe nachteilige Auswirkung die Folge. Luftschadstoffemissionen, die die Bodenqualität beeinträchtigen können, haben ebenfalls geringe nachteilige Auswirkungen. Infolge der qualitativen und quantitativen Veränderung des Wasserhaushalts ist mit geringen nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächenwasser und Grundwasser zu rechnen. Luftschadstoffemissionen wirken sich auch gering nachteilig auf die Luft aus. Auch Flächenbedarf, Veränderung der Funktionszusammenhänge und die Veränderung des Erscheinungsbildes haben gering nachteilige Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild. Erschütterungen wirken sich auch gering nachteilig auf im Projektgebiet verortete Kulturgüter aus.

SCHUTZGÜTER			AUSWIRKUNGEN							
			Lärm	Erschütterungen	Luftschadstoffe	Wasserhaushalts- veränderung qualitativ	Wasserhaushalts- veränderung quantitativ	Flächenbeanspruchung	Veränderung Funktionszusammenhänge	Veränderung Erscheinungsbild
			A	B	C	D	E	F	G	H
1	Mensch Lebens- räume (Nutzun- g)	1	Gesundheit, Wohlbef.	2	1	P				
		2	Siedlungsraum	P	1	P	1	1	P	2
		3	Wirtschafts- raum	1	1	1	1	1	P	
		4	Erholungsraum	P	1	P	1	1	1	1
		5	Landwirtschaft			1	1	2	2	
		6	Forstwirtschaft			1	1	1	2	
		7	Jagdwirtschaft	2					3	4
		8	Fischerei				1	1		
2	Tiere, Pflanzen Lebens- räume	1	Tiere (Arten)	2	2	2	2	2	3	4
		2	Pflanzen (Arten)			2	2	2	3	
		3	Lebensräume			2	2	2	3	4

3	Boden	1	Bodenaufbau		1			1	1	1	
		2	Bodenqualität			1	1	1	1		
4	Wasser	1	Oberflächen- wasser				2	2	2		
		2	Grundwasser				2	2	2	1	
5	Luft und Klima	1	Luft			1					
		2	Kima			1			1	1	
6	Land- schaft	1	Landschaftsbild					1	2	2	2
		2	Stadtbild/Orts- bild						2	2	2
7	Sach- und Kultur- güter	1	Sachgüter		1				1	1	1
		2	Kulturgüter		1				1	1	1

1

2

3

4

5

P

keine / vernachlässigbare Auswirkungen

geringe nachteilige Auswirkungen

mäßige nachteilige Auswirkungen

hohe, jedoch vertretbare Auswirkungen

untragbar hohe / unbeherrschbare nachteilige Auswirkungen

positive Auswirkungen

Abbildung 5: Wirkungsmatrix Betriebsphase

Hohe, jedoch vertretbare Auswirkungen in der **Betriebsphase** werden durch Veränderung der Funktionszusammenhänge auf die Schutzgüter Jagdwirtschaft, Tiere (Arten) und Lebensräume erwartet.

Mäßige nachteilige Auswirkungen sind in der Betriebsphase durch Flächenbeanspruchung auf die Schutzgüter Jagdwirtschaft, Tiere (Arten), Pflanzen und Lebensräume gegeben.

Geringe nachteilige Auswirkungen sind in der Betriebsphase durch die Zunahme von Lärm, quantitativer Veränderungen des Wasserhaushalts, sowie durch zusätzlichen Flächenbedarf, Veränderung der Funktionszusammenhänge und Veränderung des Erscheinungsbilds in Bezug auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie auf die Nutzung des menschlichen Lebensraums (Siedlungsraum, Land-, Forst- und Jagdwirtschaft) gegeben. Auf die Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume haben infolge von Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffemissionen sowie qualitativer und quantitativer Veränderungen des Wasserhaushalts geringe nachteilige Auswirkungen zur Folge. Infolge der qualitativen und quantitativen Veränderung des Wasserhaushalts und der Flächenbeanspruchung ist mit gering nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Ebenso haben Flächenbedarf, die Veränderung der Funktionszusammenhänge und die Veränderung des Erscheinungsbildes geringe nachteilige Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild.

Positive Auswirkungen entstehen durch das geplante Vorhaben aufgrund der Verbesserung der Lärmsituation, Reduktion der Luftschadstoffemissionen und Veränderung der Funktionszusammenhänge, einerseits auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen als auch auf den Siedlungs-, Wirtschafts- und Erholungsraum.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), den UVE-Fachbeiträgen und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den Sachverständigen als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, kann im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau von einer Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projekts „B 61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf“ ausgegangen werden.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die geplante Trasse der B 61a beginnt beim derzeitigen Ende der S 31 (Kreisverkehr S 31/B 50), hat einen niveaugleichen Anschluss (Kreisverkehr) an die Landesstrasse L 332 südlich von Oberloisdorf und endet mit einem niveaugleichen Anschluss (Kreisverkehr) an der B 61 zwischen Mannersdorf an der Rabnitz und Rattersdorf-Liebing. Die Gesamtprojektlänge der B 61a beträgt 9.881,50 m.

Im Prognosejahr 2025 werden auf der B 61a durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken von DTV = 6.625 KFZ/24 h bis DTV = 8.457 KFZ/24 h erwartet. Bei Realisierung des Vorhabens erfolgt im Jahr 2025 in Steinberg eine Reduktion der Verkehrsstärken um 65 % und in Mannersdorf um 85 %.

Alternativen, Trassenvarianten, Null-Variante und Nachsorgemaßnahmen

Die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften **Alternativen, Trassenvarianten** sowie die Umweltauswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens (**Null-Variante**) wurden in den Einreichunterlagen ausreichend dargelegt und nachvollziehbar begründet. Hinsichtlich **Nachsorge** (d.h. nach Stilllegung des Vorhabens) werden Maßnahmen ausschließlich vom Sachverständigen für Landschaftsschutz als erforderlich erachtet.

Umweltauswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf den Menschen

Auf die **Gesundheit und das Wohlbefinden** der im Projektgebiet ansässigen Wohnbevölkerung hat das Vorhaben in der *Bauphase* keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen, da keine bzw. nur sehr geringe Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen oder Luftschadstoffe auftreten werden.

In der *Betriebsphase* erfolgt durch die vorhabensbedingte Verkehrsentlastung von Wohngebieten eine Sanierung der gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung in den Ortschaften entlang der L 332 und des Südbereichs der B 61, insbesondere in der Ortsdurchfahrt durch Mannersdorf, was eine Verbesserung für die Gesundheit und das Wohlbefinden der dort ansässigen Wohnbevölkerung bedeutet. Im Umfeld des Kreisverkehrs S 31/B 50 in Oberpullendorf kann die errechnete verkehrsbedingte Lärmerhöhung durch die Umsetzung entsprechender Auflagenvorschläge der Sachverständigen (Förderung objektseitiger Lärmschutzmaßnahmen) aus umweltmedizinischer Sicht ausgeglichen werden, sodass in diesem Bereich mit keiner erheblichen Belästigung zu rechnen ist.

Der **Siedlungsraum** im Vorhabensumfeld ist in der Bauphase keinen bzw. vernachlässigbaren Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Wasserhaushaltsveränderungen, Flächenbeanspruchung oder Trennwirkungen ausgesetzt. Geringe Beeinflussungen entstehen durch die Veränderung des Erscheinungsbilds der Landschaft.

In der *Betriebsphase* ergibt sich durch das Vorhaben eine deutliche Entlastung der Hauptverkehrsachsen in den benachbarten Ortschaften, was für den Siedlungsraum Verbesserungen hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffe sowie Erreichbarkeit bedeutet. Erschütterungen, Wasserhaushaltsveränderungen sowie Flächenbeanspruchungen infolge des Projekts finden in Siedlungsräumen nicht statt.

Für den **Wirtschaftsraum** sind weder in der *Bauphase* noch in der *Betriebsphase* nennenswerte nachteilige Auswirkungen infolge des Vorhabens zu erwarten. In der Betriebsphase wird generell die Erreichbarkeit der Region verbessert, durch die Entlastung der Ortsdurchfahrten im Vorhabensumfeld werden zudem die Funktionszusammenhänge im Wirtschaftsraum innerhalb der Ortschaften verbessert.

Bis auf die geringe Lärmbelastung durch Bautätigkeiten erfolgt in der *Bauphase* durch das Projekt keine Beeinträchtigung von **Erholungsräumen**. In der *Betriebsphase* sind jene Radwege, Mountainbike-Strecken, Reitwege, Skating-Routen und Wanderwege, die parallel zur B 61a geführt werden oder diese queren, von geringen verkehrsbedingten Lärmerhöhungen betroffen, die Strecken entlang der bestehenden Straßen B 61 und L 332 werden jedoch ebenso wie die siedlungsnahen Erholungsräume von verkehrsbedingtem Lärm entlastet. Somit ergeben sich in der Betriebsphase positive Auswirkungen auf den gesamten Erholungsraum.

Für die **Landwirtschaft** haben vor allem die in der *Bauphase* notwendigen Umwege zu den Feldschlägen mäßig nachteilige Auswirkungen. Die auch in der *Betriebsphase* wirksamen Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung werden durch spezielle Förderprogramme ausgeglichen. In Abschnitten, in welchen die Straße in Dammlage geführt wird, können infolge des Tagwassers kleinflächige Vernässungsbereiche an den Dammfüßen auftreten. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe haben vernachlässigbar nachteilige Auswirkungen auf die unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Auswirkungen der in der *Bauphase* vorgesehenen befristeten und dauernden Rodungen auf die **Forstwirtschaft** werden in der *Betriebsphase* durch entsprechende Aufforstungsmaßnahmen ausgeglichen. Sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase wird die Erreichbarkeit des Walds durch das linienförmige Vorhaben in geringem Ausmaß beeinträchtigt. Andere projektbedingte Umweltauswirkungen sind auf die Forstwirtschaft nicht zu erwarten.

Die Flächenbeanspruchung des Projekts bewirkt in der *Bauphase* hohe, jedoch vertretbare Auswirkungen auf die **Jagdwirtschaft**. Da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in wenigen Jahren ihre volle Wirksamkeit entfalten, werden diese Auswirkungen in der *Betriebsphase* auf ein mäßig nachteiliges Maß reduziert. Aufgrund der projektbedingten Lärmentwicklung und der unvermeidbaren Trennwirkungen durch das Vorhaben in Bau- und Betriebsphase ist sind hohe, jedoch vertretbare Auswirkungen auf die Jagdwirtschaft zu erwarten, da das Wild vorerst in ruhigere Revierteile ausweicht und sich schließlich an die neuen Bedingungen anpasst.

Für die **Fischerei** ist in der *Bauphase* infolge projektbedingter Wasserhaushaltsveränderungen mit geringen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. In der *Betriebsphase* sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Die **Tiere** und **Pflanzen** im Vorhabensumfeld sind in *Bau-* und *Betriebsphase* durch geringe nachteilige Auswirkungen infolge Luftschadstoffen sowie Wasserhaushaltsveränderungen betroffen. Gleiches gilt für die Tiere in Bezug auf Lärm und Erschütterungen.

Die stärksten projektbedingten Beeinträchtigungen erfahren die **Lebensräume** von Tieren und Pflanzen sowohl in der *Bauphase* als auch in der *Betriebsphase* durch die vom Vorhaben ausgehenden Trennwirkungen. Dies betrifft hauptsächlich Amphibien während ihrer Laichwanderungen, andere Tierarten sind dank ihrer hohen Mobilität weniger von Trenneffekten betroffen. Durch Maßnahmen zur Querungsmöglichkeit werden diese Auswirkungen auf ein vertretbares Maß abgemindert. Der Flächenverlust an Tier- und Pflanzen-Lebensräumen ist speziell in der Bauphase hoch, wird jedoch einerseits durch die im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und andererseits durch weiterführende, vom naturschutzfachlichen Sachverständigen als Auflagen vorgeschlagene Maßnahmen auf ein mäßiges Maß abgemindert.

Auswirkungen auf den Boden

In der *Bauphase* verbleibt in Bezug auf den **Bodenaufbau** ein Rest-Risiko bezüglich Setzungen und Abrutschungen, welches durch entsprechende Maßnahmen in der *Betriebsphase* praktisch auf Null reduziert wird. Bau- und betriebsbedingte Erschütterungen und Wasserhaushaltsveränderungen infolge der Straßenentwässerungsmaßnahmen sowie die projektbedingte Flächenbeanspruchung haben auf den Bodenaufbau keine nachteiligen Auswirkungen.

Auf die **Bodenqualität** hat ausschließlich die durch die Bautätigkeiten erhöhte Luftschadstoffkonzentration Auswirkungen. Da sich diese jedoch in einem kaum messbaren Bereich bewegt und zeitlich auf die *Bauphase* begrenzt bleibt, sind diese Auswirkungen gering nachteilig. Projektbedingte Wasserhaushaltsveränderungen und Flächenbeanspruchungen haben weder in der *Bauphase* noch in der *Betriebsphase* nachteilige Auswirkungen auf die Bodenqualität.

Auswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer werden durch erhöhte Trübstoff- und Feinsedimentfrachten und Flächenbeanspruchungen in der *Bauphase* gering nachteilig beeinflusst. Diese Auswirkungen werden in der *Betriebsphase* lokal begrenzt.

In der *Bauphase* sind auch erhöhte Trübstoff- und Feinsedimenteinträge in das **Grundwasser** nicht zu vermeiden. Diese können jedoch ebenso wie die Auswirkungen infolge der Flächenbeanspruchung durch die vom zuständigen Sachverständigen als Auflagen vorgeschlagenen Maßnahmen vermindert werden. Die während der Bauzeit möglichen geringen Auswirkungen durch Trenneffekte im Zuge von Gründungsarbeiten treten in der *Betriebsphase* nicht mehr auf.

Auswirkungen auf Luft und Klima

In der *Bauphase* haben die projektbedingten Luftschadstoffe geringe nachteilige Auswirkungen auf die Qualität der **Luft**, da nur geringe sowie lokal und zeitlich begrenzte Belastungen auftreten. Die *Betriebsphase* hat im Vergleich zum Unterbleiben des Vorhabens bei einem Großteil der betroffenen Anrainer in jedem Fall eine Verbesserung der Luftqualität zur Folge, die großräumigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität sind vernachlässigbar.

Durch das Vorhaben entstehen infolge des projektbedingten Luftschadstoffausstoßes, der Flächenbeanspruchung und der Trennwirkungen in *Bau-* und *Betriebsphase* marginale Beeinflussungen des **Mikroklimas** im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Allfällige nachteilige Wirkungen, z.B. durch Schattenwurf der baulichen Einrichtungen bzw. der begleitenden Bepflanzungen werden durch positive Effekte wie Wind- und Erosionsschutz kompensiert.

Auswirkungen auf die Landschaft

Für das **Landschaftsbild** bedeuten *Bau-* und *Betriebsphase* des Vorhabens einen merkbaren Eingriff, der aufgrund der Flächenbeanspruchung, der Barrierewirkungen und der Veränderungen des Erscheinungsbilds entsteht. Infolge der im Projekt vorgesehenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Bepflanzungen, begrünten Böschungen etc. können diese Auswirkungen jedoch auf ein gering nachteiliges Maß reduziert werden. Projektbedingte Veränderungen des Wasserhaushalts haben keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

In der *Bau-* und *Betriebsphase* entstehen durch die projektbedingte Flächenbeanspruchung, Barrierewirkungen und die Veränderung des Erscheinungsbildes vernachlässigbare Auswirkungen auf das **Stadt- und Ortsbild**, da Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Bepflanzungen, begrünten Böschungen etc. im Projekt vorgesehen sind.

Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter

Sachgüter sind weder in der *Bauphase* noch in der *Betriebsphase* von projektbedingten Auswirkungen wie Erschütterungen, Flächenbeanspruchung, Trennwirkungen und Veränderungen des Erscheinungsbildes betroffen.

Auf **Kulturgüter** hat die *Bauphase* des Vorhabens infolge Flächenbeanspruchung und Trennwirkungen hohe, nach Durchführung archäologischer Grabungen jedoch vertretbare Auswirkungen, da durch die Bauarbeiten ein hoher Substanzverlust an archäologischen Fundstellen entsteht. Die Auswirkungen des Vorhabens in der *Betriebsphase* infolge Erschütterungen, Flächenbeanspruchung, Trennwirkungen und Veränderung des Erscheinungsbilds sind vernachlässigbar.

Auswirkungen auf ungarisches Staatsgebiet

Aus Sicht sämtlicher befassten Sachverständigen können **für alle Schutzgüter Auswirkungen auf ungarisches Staatsgebiet** durch die relevanten Wirkfaktoren Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Wasserhaushaltsveränderungen sowie durch Flächenbeanspruchung, Trennwirkungen und Veränderungen des Erscheinungsbildes **ausgeschlossen** werden.

Schlussfolgerung

Neben der Analyse und Bewertung der oben beschriebenen Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens wurde das Projekt seitens der befassten Sachverständigen auch auf dessen **Konformität mit den geltenden und sachlich mit anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen** überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung zeigt, dass das Vorhaben auf Basis der vorgelegten Einreichunterlagen und unter der Voraussetzung, dass die von den Sachverständigen als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, die relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

In den betroffenen Fachbereichen wurde durch die zuständigen Sachverständigen zusätzlich überprüft und nachfolgend bestätigt, dass durch das Vorhaben weder auf österreichischem noch auf ungarischem Staatsgebiet **Auswirkungen auf öffentliche Konzepte und Pläne in Bezug auf die Entwicklung des Raums** zu erwarten sind.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), den UVE-Fachbeiträgen und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den Sachverständigen als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, kann im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau daher von einer Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projekts „B 61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf“ ausgegangen werden.“

1.5. Verfahrensabschnitt mündliche Verhandlung bis zur Erlassung des Bescheides erster Instanz

Die erstellten Fachgutachten sowie die Zusammenfassende Bewertung wurden über Ersuchen der Landeumweltanwaltschaft sowie der Projektwerberin den Genannten übermittelt.

Am 19. September 2013 wurde die mündliche Verhandlung in Oberpullendorf abgehalten. Die Verhandlungsniederschrift wurde eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung für drei Wochen bei der Behörde sowie den Standortgemeinden während der Amtsstunden aufgelegt.

Frau Pia Reimitz, 7341 M.St. Martin, Rosengasse 6, hat noch am 21. Oktober 2013 eine Stellungnahme zur geplanten Verlängerung der S 31 abgegeben und zusammengefasst vorgebracht, dass eine weitaus klima- und umweltverträglichere noch dazu billigere Variante, nämlich die Reaktivierung der Bahnlinie, möglich sei. Sowohl für Menschen, insbesondere für nachfolgende Generationen, die den Klimawandel bewältigen müssten, als auch für Tiere (Verlust der Lebensräume), Pflanzen (Vernichtung seltener Arten) und die Landschaft (idyllischer Lebensraum) brächte das Vorhaben nur Nachteile. In Anbetracht des kürzlich veröffentlichten Weltklimaberichtes dürften weder weitere Straßen gebaut werden, noch die Versiegelung der Böden, die mitverantwortlich für Überschwemmungen seien, voranschreiten.

2. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Parteistellung:

2.1.1. Nachbarn/Nachbarinnen (§ 19 Abs 1 Z 1 UVP-G)

Das Gesetz sieht vor, dass als Nachbarn/Nachbarinnen Personen gelten, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dinglichen Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sofern sie sich nicht bloß vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten oder sie nicht dinglich berechtigt sind.

Im Zuge der Auflage der Unterlagen im Wege des Edikts sowie Verständigung der bekannten Beteiligten und Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinden Oberpullendorf, Frankenau-Unterpullendorf, Steinberg-Dörfel, Oberloisdorf und Mannersdorf an der Rabnitz hat nur Herr Stefan Felber wohnhaft in 2500 Baden, Weilburgstrasse 12A/17, Einwände als „Nachbar“ erhoben. Trotz des Hinweises im Edikt, dass nur solche Vorbringen für Nachbarn zum Erhalt der Parteistellung „rechtswirksam“ möglich sind, wenn sie durch das Vorhaben persönlich in ihrem Leben oder in ihrer Gesundheit gefährdet oder dass sie unzumutbar belästigt oder dass ihre dingliche Rechte gefährdet werden, hat Herr Felber keine ihm eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte vorgebracht. Sein gesamtes Vorbringen bezieht sich ausschließlich auf Vorschriften, die eine objektive Umweltvorsorge normieren (falsche Riedbezeichnung; zweifelhafte Einstufung der Eingriffsintensität im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild, vgl. dazu VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115; VwGH 26.06.2009, 2006/04/0066; VwGH 22.12.2003, 2003/10/0232; naturschutzfachliche Vorbringen).

An dieser Stelle sei festgehalten, dass nach Abs. 1 Z. 1 infolge des Nichterhebens von qualifizierten Einwendungen sich keine Parteistellung für Herrn Felber begründet. Mit Wohnsitz Baden fehlt ihm die persönliche Betroffenheit der geschützten Rechtssphäre. Eine dingliche Berechtigung an einer Liegenschaft im Immissionsbereich oder dass er Inhaber von Einrichtungen wäre, in denen sich vorübergehend regelmäßig Personen aufhalten, wurde von Herrn Felber ebenso nicht behauptet, sodass allenfalls ein bloß vorübergehender Aufenthalt im Immissionsbereich bei Herrn Felber in Frage kommt, woraus noch keine Nachbarschaftsstellung ableitbar ist.

Frau Pia Reimitz hat es verabsäumt, innerhalb der im Edikt genannten Frist Einwendungen schriftlich zu erheben. Als Folge ist sie präkludiert, das heißt sie verliert ihre Parteistellung.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch sie keine Verletzung ihrer subjektiven-öffentlichen Rechten (Gefährdung der Gesundheit oder Belästigungen) vorgebracht hat. Mit Wohnsitz Markt St. Martin fehlt auch ihr die persönliche Betroffenheit.

2.1.2. Parteien nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht bereits nach Z 1 erfasst sind (§ 19 Abs 1 Z 2 UVP-G)

Eine nähere Prüfung, ob allenfalls Inhaber von Rechten eine über die Bestimmung des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G hinausgehende Parteistellung zukommt, wird bei der Behandlung der einzelnen Gesetzesmaterien erfolgen.

2.1.3. Umweltanwalt (§ 19 Abs. 1 Z 3 UVP-G):

Da es nach der Judikatur dem einfachen Gesetzgeber obliegt, Parteistellung einzuräumen (VwGH, 30.6.2004, 2004/04/0076, 14.12.2004, 2004/05/0256) und im § 19 Abs. 1 Z 3 UVP-G der Umweltanwalt explizit verankert wurde, ist es unstrittig, dass dieser Parteistellung im gegenständlichen Verfahren genießt.

2.1.4. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (§ 19 Abs 1 Z 4 UVP-G) und Gemeinden (§ 19 Abs. 1 Z 5 leg. cit.):

Die Ausführungen zur Parteistellung des Umweltanwalts treffen auch auf das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (hinkünftig kurz als WWPO bezeichnet) und die im Abs. 3 leg. cit. definierte Gemeinde zu.

2.1.5. Bürgerinitiativen (§§ 19 Abs 1 Z 6 i.V.m. Abs 2 UVP-G)

Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen. Eine solche hat sich im gegenständlichen Verfahren nicht gebildet.

2.1.6. Umweltorganisationen (§§ 19 Abs 1 Z 7 i.V.m. Abs 10 UVP-G)

Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Beim Umweltdachverband, der rechtzeitig Einwendungen gegen das Straßenvorhaben erhoben hat, handelt es sich um eine solche anerkannte Umweltorganisation, sodass sie Partei des Verfahrens ist.

2.2. Allgemeines

Die erkennende Behörde hat bei ihrer Entscheidung die Genehmigungsvoraussetzungen der im vorliegenden Fall mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften und weiters die in § 17 Abs 2, 4 und 5 UVP-G angeführten weiteren Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen der in § 17 Abs. 1 UVP-G verwiesenen Materiengesetze einhält. In einem zweiten Schritt ist, sofern diese Anforderungen nicht bereits durch die Materiengesetze selbst abgedeckt sind, zu prüfen, ob die Anforderungen des § 17 Abs. 2 UVP-G erfüllt sind.

Ergänzend hat die Behörde § 17 Abs. 4 UVP-G anzuwenden, wonach die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, zusammenfassende Bewertung einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten

und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Schließlich hat die Behörde auch § 17 Abs. 5 UVP-G zu beachten und die nach dieser Bestimmung gebotene Gesamtbewertung vorzunehmen.

Nachstehende Ausführungen folgen dieser Gliederung des UVP-G.

2.3. Zu den gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen

2.3.1. §§ 10, 14, 21 Abs. 1, 30 Abs. 3, 30a, 32, 38 und 42a Abs. 2 Z 2 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2013

§ 10 Abs. 2 In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

§ 14. Bei Wasserbauten aller Art ist dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen zur Vermeidung wesentlicher Wirtschafterschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgegolten wird.

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

§ 30 Abs. 3

1. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

2. Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydro-morphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

3. Verschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Wasser die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen

§ 30a. (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.

Er hat dabei insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;
2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;
3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse (§ 55d) die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse für das Entsprechungsregime sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern vorzugeben.

Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.

- (3)
1. Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer.
 2. Ein Oberflächenwasserkörper ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers.
 3. Der Zustand des Oberflächengewässers ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand.
 4. Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang C basierenden Verordnung (Abs. 2 Z 1).

5. Das ökologische Potential ist der ökologische Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Oberflächenwasserkörpers, der den Kriterien einer auf Anhang C basierenden Verordnung entspricht.
6. Schadstoff ist jeder Stoff, der zu einer Verschmutzung der Gewässer führen kann, insbesondere Stoffe des Anhangs E Abschnitt I.
7. Gefährliche Stoffe sind Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind und sonstige Stoffe und Gruppen von Stoffen, die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben.
8. Prioritäre Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt II.
9. Prioritäre gefährliche Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt III.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,

- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

g) (Anm.: aufgehoben durch [BGBI. I Nr. 87/2005](#))

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezug habenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 42 a Abs. 2 Insbesondere für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko

1. sind – sofern nicht bereits ausreichender Hochwasserschutz besteht oder Planungen vorliegen, die den nachstehenden Planungen gleichwertig sind - zur Erreichung der gemäß § 55I Abs. 2 festgelegten Ziele Gefahrenzonenplanungen zu erstellen und

2. können auf der Grundlage der Gefahrenzonenplanungen wasserwirtschaftliche Regionalprogramme (§ 55g Abs. 1 Z 1) erlassen werden.

Bis zum Vorliegen des ersten Hochwasserrisikomanagementplans können wasserwirtschaftliche Regionalprogramme auf der Grundlage von Planungen, die den Gefahrenzonenplanungen gleichwertig sind, erlassen werden.

Parteien und Beteiligte

§ 102. (1) Parteien sind:

- a) der Antragsteller;
- b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;

ferner

- c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
- d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
- f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;
- g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;

h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

(2) Beteiligte im Sinne des § 8 AVG. sind - nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt - insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen, die Erhebung von Einwendungen steht ihnen jedoch nicht zu.

(4) Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Laut einschlägigem wasserfachlichen Gutachten, das entsprechend den obzitierten Bestimmungen des WRG 1959 in einzelnen Beweisthemen aufgegliedert wurde, sind die erwartenden Emissionen von Schadstoffen entsprechend dem Stand der Technik (Anwendung RVS) begrenzt.

Die Immissionsbelastungen werden entsprechend den Vorgaben (RVS) so weit als möglich vermieden oder möglichst gering gehalten, sodass die mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen Einwirkungen auf Gewässer – unmittelbare und mittelbare - keine gravierende nachhaltigen Auswirkungen mit sich bringen.

Die Umweltauswirkungen können durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen wie auch durch Auflagen verhindert oder auf ein erträgliches Maß reduziert werden.

Die geplanten Wasserbauten sind mit den seitens des Sachverständigen formulierten Auflagen im öffentlichen Interesse als zulässig anzusehen und widersprechen nicht den Punkten § 105 Abs. 1 lit. a – n WRG 1959.

Die im Zuge der Straßenbaues zu errichtenden Kunstbauten (Wasseransammlungen, Teiche, Brücken etc.) können auf Grund der Planung wie auch durch Auflagen nachteilige Beeinträchtigungen der Umwelt im Wesentlichen vermeiden oder vermindern.

Entsprechend der Planung (RVS) erfolgt eine fallweise Nutzung des Grundwassers (so weit als überhaupt vorhanden und je nach Abschnitt). Die jeweilige Nutzung verändert den Grundwasserstand nicht in dem Maß, dass eine rechtmäßige geübte Nutzung des Grundwassers beeinträchtigt wird.

Durch die geplanten Wasserbauten und die nunmehr im Spruch vorgesehenen Auflagen kommt es zu keiner Gefährdung von Personen und Eigentum. Bezüglich eventueller Verkehrserschwerisse darf aus das Gutachten des Verkehrstechnikers hingewiesen werden.

Als Frist zur Benutzung der Gewässer wurde in den Auflagen nunmher der 31.12.2050 vorgeschrieben. Diese Dauer wurde aus fachlicher Sicht für vertretbar erachtet und auch vorgeschlagen. Durch das geplante Vorhaben entstehen keine mehr als bloß geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer bzw. können durch die vorgesehenen „Wasserschutzmaßnahmen“ (RVS) wie auch durch die Auflagen des Sachverständigen, die nunmehr im Spruch vorgeschrieben worden sind, Auswirkungen auf Gewässer weitgehend vermieden werden.

Eine Zustandsveränderung/verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie tritt auf Grund der geplanten Ausführung nicht ein.

Eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die entsprechenden Bemessungen für Hochwasserereignisse (RVS) eingehalten werden.

Da Herr Felber im Zusammenhang mit wasserfachlichen bzw. wasserrechtlichen relevanten Themen kein Vorbringen erstattete sowie ein Verletzung ihm allenfalls zustehender Wasserrecht nicht einmal behauptete, kommt ihm auch im Sinne des vorzit. § 102 leg. cit. keine Parteistellung zu.

2.3.2 Forstgesetz 1975, BGBl Nr. 440/1975 idF BGBl I Nr. 189/2013

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.”

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

Wie der forsttechnische Sachverständige in seinem Gutachten ausführt, ist zum Ausgleich eines dauernden Waldflächenverlustes von seitens der Projektwerberin eine Ersatzaufforstung im Ausmaß von 150 % der Rodungsflächen vorgesehen. Aus forstfachlicher Sicht ist jedenfalls sichergestellt, dass die entfallenden Wirkungen der dauernd zu rodenden Wälder durch diese Ersatzaufforstungen im definierten Ausmaß in unmittelbarer Nähe des Projektgebietes kompensiert werden.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht geht durch die geplanten Rodungen Produktionsfläche in geringem Ausmaß verloren. Zuzufolge § 18 Abs.1 ForstG ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Eine Kompensation der entfallenden Wirkungen ist dadurch gewährleistet.

Das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche, nämlich der Straßenerrichtung, überwiegt bei der Interessensabwägung über das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald. Dabei wird auf die einschlägigen Aussagen in der UVE, in den Fachgutachten sowie in der Zusammenfassenden Bewertung verwiesen, die von einer wichtigen Verkehrsachse zwischen Österreich und Ungarn zwecks Weiterführung des Transitverkehrs ausgehen, die gleichzeitig eine wesentliche Verkehrsentlastung in den Ortsgebieten mit sich bringt.

Die diesbezüglichen Auflagen zur Milderung bzw. Kompensation der mit der Rodung einhergehenden negativen Auswirkungen haben im Vorschreibungskatalog des Spruchs unter Fachbereich „Forst- und Jagdwesen“ ihren Niederschlag gefunden.

Herr Felber vermag auch, abgesehen davon, dass er kein Vorbringen im Zusammenhang mit forsttechnischen und/oder forstrechtlichen Aspekten erstattete, keine Parteistellung gemäß § 19 Abs. 4 ForstG zu begründen.

2.3.3. § 20 Abs. 1 bis 3 Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2010

§ 20

(1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM_{10} gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für $\text{PM}_{2,5}$ gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM_{10} gemäß Anlage 1a oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 34/2003](#), ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Der mit der Thematik „Schutzgut Luft“ befasste Sachverständige im Verfahren kommt zum Ergebnis, dass zwar in der Bauphase Luftschadstoffe auf die Luftqualität *geringe nachteilige* Auswirkungen haben, diese aber nur lokale und zeitlich begrenzte geringe Belastungen mit sich bringen. In der Betriebsphase gibt es *keine / vernachlässigbare* Auswirkungen. Gegenüber der Null-Variante kommt es in jedem Fall zu einer **Verbesserung der Luftqualität bei einem Großteil der betroffenen Anrainer**. Somit leisten die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung, weshalb auch keine emissionsbegrenzende Auflagen bzw. Maßnahmen im Sinne von § 20 Abs. 3 Z. 2 IG-L erforderlich waren.

2.3.4. § 24 Eisenbahngesetz BGBl. Nr. 60/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013

Bauverbotsbereich

§ 42. (1) Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Straßenbahnen auf eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet.

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Die fehlende Zustimmung Dritter (das Eisenbahnunternehmen) ist von der Projektwerberin noch einzuholen. Ein entsprechender Hinweis wurde im Spruch aufgenommen.

2.3.5. §§ 5 und 6 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG, LGBI. Nr. 27/1991 i.d.F. LGBI. Nr. 7/2010

Bewilligungspflichtige Vorhaben zum Schutze der freien Natur und Landschaft

Folgende Vorhaben bedürfen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Wohn-, Dorf-, Geschäfts-, Industrie- und Betriebsgebiete, gemischte Baugebiete oder als Verkehrsflächen (§§ 14 Abs. 3 lit. a bis f, 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBI. Nr. 18/1969) ausgewiesen sind, einer Bewilligung:

- a) die Errichtung und Erweiterung von
 - 1. Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen mit Ausnahme mobiler Folientunnel für Zwecke der pflanzlichen Produktion im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, Baustelleneinrichtungen für eine bestimmte Zeit, Anlagen im Rahmen einer Veranstaltung für längstens 2 Wochen, Einrichtungen zur Wartung oder Kontrolle behördlich genehmigter Anlagen, Hochständen und Ansitzen, die üblicherweise zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd erforderlich sind, künstlerisch wertvollen Skulpturen, historischen Denkmalen und Kapellen;
 - 2. Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art; ausgenommen jedoch Einfriedungen von Hausgärten sowie Einfriedungen, die dem Schutze land- und forstwirtschaftlicher Kulturen oder der Nutztierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, sofern diese dem Charakter des betroffenen Landschaftsraumes (§ 6 Abs. 1 lit. c) angepasst sind und ein sachlicher oder funktioneller Zusammenhang zwischen der Einfriedung und der Nutzung der Fläche für die Dauer des Bestehens der Einfriedung gegeben ist.
- b) die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen;
- c) die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen sowie Grabungen und Anschüttungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art; ausgenommen sind Anlagen in Vor-, Haus- und Obstgärten, die in einem Zusammenhang mit Wohngebäuden stehen;

- d) der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Bachbettes sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches, einschließlich von Altarmen; ausgenommen sind die Instandhaltung und Pflege solcher Uferbereiche;
- e) die Errichtung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 Kilovolt (KV);
- f) die Errichtung von Anlagen für Zwecke des Motocross- und Autocrosssportes oder ähnlicher Sportarten;
- g) die Anlage von Flug-, Modellflug-, Golf- und Minigolfplätzen;
- h) das Verfüllen oder sonstige Verändern von natürlichen Gräben

oder Hohlwegen, ausgenommen geringfügige flächenhafte Anschüttungen oder nicht ins Gewicht fallende andere Veränderungen.

§ 6

Voraussetzung für Bewilligungen

(1) Bewilligungen im Sinne des § 5 sind zu erteilen, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

- a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum
nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist oder
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird.

(2) Eine nachteilige Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur liegt vor, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben

- a) ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet wird oder
- b) der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
- c) sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist.

(3) Eine nachteilige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist jedenfalls gegeben, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben

- a) eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft vorgenommen werden soll, für die keine Notwendigkeit nach den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 5 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, nachgewiesen werden kann (Zersiedelung) oder Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art gemäß § 5 lit. a Z 2 errichtet werden sollen, für die keine sachlich oder funktionell begründete Notwendigkeit im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung der Fläche gegeben ist,
- b) eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
- c) der Eindruck der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
- d) natürliche Oberflächenformen wie Flußterrassen, Flußablagerungen, naturnahe Fluß- oder Bachläufe, Hügel, Hohlwege und dgl. oder landschaftstypische oder historisch gewachsene bauliche Strukturen und Anlagen wesentlich gestört werden oder
- e) freie Gewässer durch Einbauten, Anschüttungen und ähnliche Maßnahmen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittet wird.

(4) Die Bewilligung von Einbauten in Gewässer und an diese angrenzende Uferbereiche ist zu untersagen, wenn nicht durch eine entsprechende Flächenwidmung der Gemeinde gewährleistet ist, dass die Maßnahme mit den örtlichen Zielen der Raumplanung vereinbar ist.

Ausgenommen sind wasserbau- und verkehrstechnisch notwendige Einbauten sowie Einbauten zur Gewinnung von Energie aus Wasserkraft.

(5) Eine Bewilligung im Sinne des § 5 kann entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, der Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaues.

(6) In jenen Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des Abs. 5 erteilt wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Auflagen zu bewirken, daß die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens möglichst gering gehalten werden.

Festzuhalten ist, dass das Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz nur **hochbauliche Anlagen** (Brücken über Wege, Gräben und Gewässer), Wasseransammlungen, Umgestaltung eines Uferbereiches udgl. als bewilligungspflichtige Vorhaben definiert. Straßen (Tiefbauten) zählen als solche nicht dazu. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt jedoch in ihrer Gesamtheit. Was die Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen betrifft, wird im Wesentlichen auf das Fachgutachten zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume verwiesen.

In der Bauphase sind Trenneffekte aus naturschutzfachlicher Sicht nur für Amphibien relevant. Diese ergeben sich in erster Linie während der Laichzeit, in der es bei den Wanderungen über Baustraßen bzw. durch die Bauaktivitäten zu Populationsverlusten kommen kann. Für alle anderen Artengruppen sind wesentliche Beeinträchtigungen in der Bauphase durch das jeweils nur lokal begrenzte Baugeschehen entweder wegen der hohen Mobilität (z.B. Fledermäuse, Vögel, flugfähige Insekten) oder wegen der geringen Naturschutzrelevanz (Masse der häufigen Evertebraten) mit größter Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

In der Betriebsphase stellen Trenneffekte hingegen neben der Flächenbeanspruchung den Hauptfaktor für die Beeinträchtigung von Tierpopulationen dar, vor allem für Amphibien. Durch die projektierten Maßnahmen wird in allen Fällen eine wesentliche Verbesserung der Konnektivität zwischen getrennten Teilräumen erreicht, die entweder durch Amphibienleiteinrichtungen, Hop-Over-Strukturen (z.B. für Vögel und Fledermäuse) und Überbrückungen sichere Querungsmöglichkeiten schaffen, oder mit Durchlässen Barrierewirkungen vermindern.

Durch zusätzliche Auflagen des Sachverständigen und die Umsetzung aller im Fachbeitrag angeführten Maßnahmen (Öko 1-2, 4, 10; Tec_Öko 1-5; Baustellenabsicherung durch Amphibienzäune) kann die Auswirkung der Veränderung der Funktionszusammenhänge auf Tiere in der **Bau-** und der **Betriebsphase** mit *hoch, jedoch vertretbar* bewertet werden.

Die Straßenerrichtung im Zuge des Vorhabens erfolgt weder in besonders schutzwürdigen Gebieten (Feuchtgebiet, „Natura 2000“-Gebiete), noch werden das Gefüge des Haushalts der Natur, das Wirkungsgefüge, der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tiere oder die Biosphäre in betroffenen Lebensräumen vernichtet, gefährdet oder durch Schadstoffe nachteilig beeinträchtigt.

Auch das Landschaftsbild erfährt durch Flächenbeanspruchungen in Bau- und Betriebsphase nur eine gering nachteilige Beeinflussung, die durch bereits im Projekt vorgesehenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen weiter abgemindert werden.

Herrn Felber kommt auch im Zusammenhang mit dieser Gesetzesmaterie keine Parteistellung zu, da Parteien in Verfahren nach § 5 lit. a bis g im Sinne des § 52 leg. cit. neben dem Antragsteller nur die Gemeinden sind, in deren Gebiet das Vorhaben vorgesehen ist.

2.3.6. § 2 Abs. 1 Gesetz vom 24. November 1988 über die Aufforstung von Nichtwaldflächen LGBl. Nr. 17/1989, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001

(1) Wenn durch die beabsichtigte Maßnahme für ein angrenzendes landwirtschaftlich genutztes Grundstück Bewirtschaftungs Nachteile, insbesondere infolge Durchwurzelung oder Beschattung zu erwarten sind, ist die Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, einen 5 m breiten Streifen entlang der Grenze von der Holzvegetation freizuhalten. Dieser Abstand kann von der Bezirksverwaltungsbehörde je nach der Reichweite der zu erwartenden Einwirkungen der

Holzvegetation auf das Nachbargrundstück durch Beschattung oder Durchwurzelung bis 3 m herabgesetzt oder bis 7 m erhöht werden.

Es sind durch die beabsichtigte Aufforstung für angrenzende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke keine Bewirtschaftungsnachteile außerhalb des Schutzabstands von 5 m zu erwarten. Entsprechende Empfehlungen für die Bepflanzung von Flächen sind nunmehr im Spruch des Bescheides eingeflossen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000 – zusätzliche Genehmigungskriterien (§ 17 Abs. 2 UVP-G):

§ 1 Abs. 1 UVP-G

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen (vgl. § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 UVP-G 2000).

Zufolge **§ 17 Abs. 2 UVP-G** gelten, soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anhang 1 Z 9 UVP-G lautet:

	Infrastrukturprojekte		
Z 9	a) Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km; b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen; c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;	d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen ¹⁾, wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;	g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen ¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen ¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen. Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen (§ 17 Abs. 5 leg. cit.).

Zu den Belastungen der Umwelt gemäß Z 2 lit. b leg.cit. ist auf die Ausführungen zu den mitanzuwendenden Materiengesetzen zu verweisen.

Die in § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz unter Z 2 – 3 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen sind ebenfalls bereits in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften, hier insbesondere dem Wasserrechtsgesetz, ForstG, Immissionsschutzgesetz-Luft, dem Bgld. Natur- und Landschaftsschutzgesetz sowie Gesetz vom 24. November 1988 über die Aufforstung von Nichtwaldflächen, ausführlich dargestellt, sodass diesbezüglich auf die genannten Materiengesetze und die damit im Zusammenhang stehenden Ausführungen zu verweisen ist.

Ergänzend ist zum Fachbereich Kulturgüter festzuhalten, dass ein beträchtlicher Substanzverlust von archäologischen Bodendenkmälern zu erwarten ist, der durch gelistete Maßnahmen der Prospektion im Einreichprojekt samt anschließender archäologischer Befundung kompensiert wird.

Auch die Auswirkungen auf den Boden und die Landwirtschaft werden vom landwirtschaftlichen Sachverständigen als gering nachteilig bewertet. Rest- und Zwickelflächen aus der landwirtschaftlichen Flurzerschneidungen werden zum Teil als ökologische Ausgleichsflächen verwendet.

Aus verkehrstechnischer Sicht kommt es bei Realisierung des Vorhabens zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sowie auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs. Durch die vorgeschlagenen und nunmehr vorgeschriebenen einschlägigen Auflagen wird die Verkehrssicherheit und Verkehrsflüssigkeit unterstützt.

Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes (vgl. § 12. Abs. 5 Z. 5 UVP-G) wurden zusammengefasst wie folgt bewertet:

Zu den Fachbereichen **Abfallwirtschaft**, **Bodenmechanik** sowie **Oberflächenwasser**, **Grundwasser**, **Gewässerökologie** und **Fischerei** und **Naturschutz** existieren keine öffentlichen Konzepte und Pläne, auf welche Auswirkungen durch das Vorhaben in Bezug auf die Entwicklung des Raums zu erwarten sind. Das Vorhaben steht auch nicht mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung, mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan, mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung, mit einem Sanierungsprogramm oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch.

Aus Sicht der Fachbereiche **Erschütterungen**, **Lärmschutz**, **Forst- und Jagdwirtschaft**, **Kulturgüter** sowie **Landwirtschaft und Boden**, **Sachgüter** und **Luft und Klima** sind keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Raums zu erwarten.

Aus Sicht des **Naturschutzes** liegen keine öffentlichen Entwicklungskonzepte oder –pläne für das Projektgebiet vor, die den betroffenen Raum für zukünftige Entwicklungen im Naturschutz als Vorrangfläche ausweisen.

Auch aus **umweltmedizinischer** Sicht sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes zu erwarten, da die Sanierung der derzeitigen verkehrsbedingten gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung von Teilen der Wohnbevölkerung in den Ortsgebieten (an den Durchzugsstraßen) hohe Priorität hat.

Eine messbare Veränderung des bestehenden Belastungsniveaus oder Zustandes tritt ein, die jedoch keinesfalls zu Grenzwertüberschreitungen oder erheblichen Veränderungen der Qualität des Schutzguts **Landschaft** führt. In diese Kategorie sind unter Berücksichtigung absehbarer Kumulationseffekte auch geringfügige Belastungserhöhungen einzustufen, wenn bereits Grenzwertüberschreitungen vorliegen. Somit sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bau- und Betriebsphase auf die Entwicklung des Raums aus landschaftsschutzfachlicher Sicht mit gering nachteilig zu bewerten.

Aus Sicht des Fachbereichs **Verkehrstechnik** entspricht das Vorhaben B 61a in abgewandelter Form (nicht mehr als Verlängerung der S 31 Burgenland Schnellstraße) dem Leitbild Landesentwicklungsplan für das Burgenland 2010 und ist Teil des im Burgenland geplanten Ausbaus der Straßen-Infrastruktur als Teil des Nord-Süd-Korridors in Richtung Szombathely in Ungarn. Mit der B 61a erfolgt der Anschluss des Zentrums Oberpullendorf nach Süden. Aus verkehrstechnischer Sicht entsteht durch das Vorhaben eine Verbindung der regionalen Zentren Oberpullendorf und Szombathely.

Die Auswirkungen auf öffentliche Pläne auf Gesetzes- und Verordnungsbasis (z.B. Landesentwicklungsprogramm 2011, Flächenwidmungspläne, Bebauungsrichtlinien, Teilbebauungspläne, Bebauungspläne etc.) werden aus raumordnungsfachlicher Sicht als nicht wesentlich eingestuft. Öffentliche Konzepte dienen als fachliche Orientierungshilfe bzw. Grundlage und sind gegebenenfalls zu adaptieren.

Für sämtliche Fachbereiche können während des Baus wie auch während des Betriebs grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung des Raums auf ungarischem Staatsgebiet ausgeschlossen werden.

Des Weiteren ist auch zu betonen, dass im Gegenstandsfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet wird als Nachbarn des Vorhabens belastet. Die Genehmigungsvoraussetzung (Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994) gilt als erfüllt, da die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann (vgl. § 24 Abs. 2 UVP-G).

Im Übrigen sind die Auswirkungen auf die Umwelt durch die bereits vorhabensgemäß vorgesehenen Maßnahmen gering gehalten. Bei Beachtung der von den Gutachtern formulierten Nebenbestimmungen, die im Spruch nunmehr für verbindlich erklärt wurden, lässt sich zusammenfassen, dass den umfassenden wahrzunehmenden Schutzinteressen des UVP-G entsprochen wird.

4. Zu den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen:

Zu den Einwänden der **Herren Felber** vom 19.06.2013, wie bereits unter Kapitel Parteistellung ausgeführt, kommt diesem mangels qualifizierter Vorbringen keine Parteistellung mehr zu. Fachlich wurde dazu trotzdem Folgendes ausgeführt:

Betreffend den Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Prüfung, Bericht“ (Einlage 03.1), Kapitel 6.2.2 handelt es sich nach Auskunft des Sachverständigen für **Naturschutz**, Dr. Alfred Grüll, bei der Tabellenüberschrift offensichtlich um einen Flüchtigkeitsfehler. Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zugestimmt, dass die Überschrift „Teilraum strukturreiche Kulturlandschaft Hügelland“ heißen müsste.

Bezugnehmend auf die Kritik am Fachbeitrag Landschaftsbild (Einlage G.5.3.1), dass die „Terrassen- und Hügellandschaft Geißberg“ im Fachbeitrag mit der Angabe „südwestlich von Mannersdorf“ unrichtig verortet sei, wird seitens des Sachverständigen für **Landschaftsschutz**, DI Johann Fertl, festgestellt, dass lt. Trassenplan G.5.3.2. des Büros Lacon / Wien vom 27.11.2012 der Teilbereich „westlich von Mannersdorf“ als „Terrassen- und Hügelland Geißberg“ bezeichnet wird.

Unter Punkt B der Stellungnahme wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Fachbeitrags Landschaftsbild (Einlage G.5.3.1) betreffend die Veränderung des Erscheinungsbilds im Landschaftsraum „Terrassen- und Hügelland“ bezweifelt, dass die mit „hoch“ eingestufte Eingriffsintensität mittels der im Projekt vorgesehenen Minderungsmaßnahmen zu verbleibenden Auswirkungen der Kategorie „mittel“ abgemindert werden kann. Aus Sicht des Sachverständigen für **Landschaftsschutz**, DI Johann Fertl, wurden die Einstufungen und die daraus resultierenden Ableitungen der verbleibenden Auswirkungen im gegenständlichen. Fachbeitrag korrekt vorgenommen. Die Einstufung der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen mit „mittel“ bzw. „mäßig“ wird bestätigt, da diese Einstufung gemäß RVS 04.01.11 den Maßnahmen nur eine teilweise

Vermeidung / Kompensation der negativen Wirkungen des Projekts zuspricht. Im Übrigen wird dazu auf die Ausführungen des Sachverständigen zu den Risikofaktoren 78, 79 und 80 im Kapitel Schutzgut Landschaft, Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, verwiesen.

Bezüglich die Ausführungen im Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Prüfung, Bericht“ (Einlage 03.1), Kapitel 6.2.2 zur Bedeutung des Hügellandes westlich von Mannersdorf welches im Einreichoperat aus biologischer Sicht als sehr bedeuten dargestellt wird, wird in Frage gestellt, dass die geltenden Gesetze durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Seitens des Sachverständigen für **Naturschutz**, Dr. Alfred Grüll, wird festgehalten, dass es die Zielsetzung der UVP ist zu prüfen, ob die negativen ökologischen Auswirkungen des Projektes durch entsprechende Maßnahmen soweit reduziert werden können, dass trotz Realisierung des Projektes der langfristige Bestand der betroffenen Lebensräume und Populationen gesichert ist.

Zur Stellungnahme des Landesumweltanwaltschaft Burgenland vom 19.06.2013

Betreffend der auf Seite 4 der Stellungnahme unter dem Punkt „Landschaftsbild“ befürchteten starken Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, die Sichtbeziehungen und die Funktionszusammenhänge im Untersuchungsraum, wird seitens des Sachverständigen für **Landschaftsschutz**, DI Johann Fertl, auf die Ausführungen zum Risikofaktor 79 der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

Zu der in der Stellungnahme geäußerten Befürchtung, dass sich durch das geplante Vorhaben die trassennahen Erholungsmöglichkeiten verringern, wird seitens des Sachverständigen für **Raumordnung** und **Sachgüter**, Dr. Erich Kummer, auf die Ausführungen zum Risikofaktor 25 der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

Betreffend der in der Stellungnahme erwähnten Annahme, dass sich durch das geplante Vorhaben eine Minderung der Erholungsqualität aufgrund der Lärmentwicklung ergibt, wird seitens des Sachverständigen für **Lärmschutz**, DI Werner Kaufmann, ausgeführt, dass es durch die geplante B 61a zu deutlichen Verkehrsentlastungen der derzeitigen Hauptverkehrsachsen kommt. Damit tritt eine deutliche Minderung der Lärmbelastung (bis zu 10 dB) entlang der betroffenen Ortsdurchfahrten ein, welche im Bestand teilweise erhebliche Grenzwertüberschreitungen aufweisen. Im Bereich der nächstgelegenen Siedlungsränder sind die Immissionsanteile der B 61a für den aus schallschutztechnischer Sicht ungünstigeren Nachtzeitraum mit Werten zwischen

35 dB bis 40 dB nachts anzugeben. Die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung des im strengsten Fall geltenden Immissionsgrenzwertes nach der Lärmschutzrichtlinie des Landes von 45 dB nachts ist somit sichergestellt. Bei Betrachtung des betriebsbedingten Immissionsanteils der B 61a alleine zeigt sich, dass im Anrainerbereich die Planungsrichtwerte für „Wohnen“ mit 55/50/45 dB Tag/Abend/Nacht zur Gänze eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Auch die Gesamtlärmsituation (bestehendes Netz + B 61a) für das Prognosenetz ist hinsichtlich der Zusatzbelastung von Siedlungsgebieten in ruhigen und besonders ruhigen Gebieten wie etwa der Sonnriegel-Siedlung und dem nördlichen Ortsrand von Unterloisdorf als unkritisch einzustufen.

Seitens des Sachverständigen für **Raumordnung** und **Sachgüter**, Dr. Erich Kummer, wird diesbezüglich auf die Ausführungen zum Risikofaktor 19 der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

Auch aus Sicht des **umweltmedizinischen** Sachverständigen, Dr. Ernst Gschiel, wird diesbezüglich angeführt, dass aufgrund der geringen Lärmbelastung vom maximal 50 dB während der gesamten Bauzeit mit keiner erheblichen Lärmbelästigung und Gesundheitsgefährdung zu rechnen ist. Auch der Jahresgrenzwert der WHO von 40 dB nachts wird eingehalten.

Zu erwarten ist allerdings, dass sich bis zum Jahr 2025 das Verkehrsaufkommen noch weiter erhöhen wird und die dauernde Lärmbelastung in diesem Gebiet sich noch steigern wird. Bei nicht realisieren des geplanten Vorhabens könnte eine Reduktion von Tempo 50 auf Tempo 30 die Lärmbelastung um 2 dB bis 3 dB verringern, doch diese Reduktion reicht aus umweltmedizinischer Sicht nicht aus, um eine ausreichende Lärmreduktion der derzeit gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung dieser am stärksten durch Lärm belasteten Bevölkerung zu erreichen.

In der Stellungnahme wird auf Seite 5 gefordert, dass die Gehölzpflanzungen nicht nur in der erforderlichen Reihenzahl durchgeführt werden, sondern durch Höhen- und Altersabstufungen sowie geschwungene Randlinien etc. gestaltet werden, die Trassenabschnitte in Dammlage bepflanzt werden sollen und bei der Auswahl der Pflanzen darauf zu achten ist, dass nur standortgerechte, heimische, möglichst aus der Region stammende Pflanzen Verwendung finden. Dazu verweist der Sachverständige für Landschaftsschutz, DI Johann Fertl, auf die Auflagenvorschläge in der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung.

Betreffend der auf Seite 6 der Stellungnahme angeführten Feststellung, dass die vorliegenden Projektunterlagen in Bezug auf das Schutzgut Amphibien keine Einschätzung von Ausdehnung und Lage der Wanderrouen zulassen sowie das Fehlen von Angaben und Darstellungen der Wanderkorridore beanstandet wird, verweist der Sachverständigen für **Naturschutz**, Dr. Alfred Grüll, auf die Ausführungen zum Risikofaktor 48 in Kapitel 3.2.2.1.7 des naturschutzfachlichen Gutachtens (sowie der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung). Diese Problematik betrifft nicht den gesamten Trassenverlauf, sondern den Abschnitt „Riedelland Langholz“. Vom Sachverständigen für Naturschutz wird daher vorgeschlagen, durch eine UVP-Auflage eine zusätzliche Voruntersuchung im kritischen Trassenbereich festzulegen, die noch vor Betriebsbeginn die genaue Situation der Amphibienmigrationen abklären sollte. Siehe dazu Auflagenvorschläge NS.A.04 und NS.A.11.

Die prognostizierte Wasserführung in den Retentionsbecken wurde in der UVP naturschutzfachlich überprüft. Auf Grund der nur kurzfristigen Dotierungen kann ein Abbläuen von Amphibien in nennenswertem Umfang ausgeschlossen werden. Zur amphibien-sicheren Ausführung der Ablässe in den Retentionsbecken wird vom Sachverständigen für Naturschutz eine eigene Auflage vorgesehen (Auflage NS.A.07).

Zur architektonischen Ausgestaltung der Brückenbauwerke liegen dem Sachverständigen keine Unterlagen vor. Eine allfällige Verglasung wäre nach dem Stand der Technik gegen Vogelschlag abzusichern.

Zum Thema Einwanderung von Amphibien in belastete Gewässer führt der Sachverständige für **Verkehrsplanung und Verkehrstechnik**, DI Christoph Pichler, an, dass die Straßenentwässerung samt den Gewässerschutzanlagen gemäß dem Stand der Technik geplant wurden. Die notwendigen Absicherungen und Umzäunungen sind aufgrund des Detaillierungsgrads eines Einreichprojekts nicht dargestellt.

Zum Thema Barrierewirkung wird seitens des Sachverständigen für **Forst- und Jagdwirtschaft**, DI Hubert Iby, darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Projekt keine Wildzäune vorgesehen sind. Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und der Wildtiere werden Wildwarnreflektoren angebracht. Diese Maßnahmen können den Wildwechsel nicht völlig unterbinden und werden auch zu erhöhten Fallwildzahlen in einigen Streckenabschnitten bzw. Jagdgebieten führen. Neben diesen nachteiligen Auswirkungen hat die unterbleibende Zäunung aus wildbiologischer Sicht

den Vorteil, dass bestehende Fernwechsel, wenn auch eingeschränkt, erhalten bleiben können. Somit ist die Möglichkeit eines genetischen Austausches zwischen verschiedenen Populationen auch für die Zukunft sichergestellt. Damit entsteht durch die Trasse nur eine relative Barrierewirkung.

Zur Forderung einer bilanzierten Darstellung der Waldgesellschaften, die durch die Rodung verloren gehen, wird angemerkt, dass im Lageplan Forstwirtschaft inkl. Waldökologie die wesentlichen Biotoptypen im Projektgebiet dargestellt sind. Durch die im Projekt enthaltenen Ersatzaufforstungen ist aus forstfachlicher Sicht jedenfalls sichergestellt, dass die Wirkungen des Walds schon nach wenigen Jahren wiederhergestellt sind. Eine noch genauere Bilanzierung im obigen Sinn ist aus forstfachlicher Sicht nicht erforderlich. In ökologischer Hinsicht werden die neugegründeten Wälder eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Vorbestand darstellen, da sie ausschließlich Baum- und Straucharten der potenziellen Waldgesellschaft enthalten werden.

Aus Sicht des Sachverständigen für **Naturschutz**, Dr. Alfred Grüll, liegen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Modelle der Wildwarnreflektoren für die im vorliegenden Teilgutachten behandelten bzw. relevanten Tiergruppen (v.a. Vögel, Amphibien) in der Literatur keine ausreichenden Unterlagen für eine fachlich fundierte Beurteilung vor. Der Sachverständige für **Verkehrsplanung und Verkehrstechnik**, DI Christoph Pichler, erläutert dazu, dass die Art und Anordnung der Wildwarnreflektoren im Zuge der Ausschreibungsplanung gemäß dem Stand der Technik erfolgt. Es werden jene auszuschreiben sein, welche aus Sicht der Straßenverkehrssicherheit die geringste Blendung der Verkehrsteilnehmer aufweisen.

Zu der auf den Seiten 8 und 9 der Stellungnahme ausgeführten Forderung, bei der Errichtung der Hop-Over möglichst großes mehrfach verschultes Pflanzmaterial zu verwenden, die Leiteinrichtungen ausreichend dicht zu bepflanzen, die Errichtung von Durchlässen mit Leitstrukturen an geeigneten Stellen ebenso wie die Anbindung von Leitstrukturen an Brückenbauwerke zu prüfen, da diese ein geringeres Risiko für querende Fledermäuse beinhalten, sind aus der Sicht des Sachverständigen für **Naturschutz**, Dr. Alfred Grüll, die Maßnahmen für Fledermäuse (Anlage von Hop-Over-Strukturen) im Einreichprojekt Einlage G.5.2.1 für die zielgerechte Umsetzung

ausreichend detailliert beschrieben. Zusätzlich werden vom Sachverständigen naturschutzfachliche Auflagen vorgeschlagen – und nunmehr vorgeschrieben –, deren zielgerechte Umsetzung durch die Bestellung einer Ökologischen Bauaufsicht sichergestellt wird (NS.A.10) und durch ein entsprechendes Monitoring die Wirksamkeit der Hop-Over-Strukturen überprüft

wird (NS.B.02). Dieser Ausführung schließt sich auch der Sachverständigen für **Landschaftsschutz**, DI Johann Fertl, an.

Zu den weiteren auf Seite 9 der Stellungnahme geäußerten Bedenken bezüglich der Positionierung der Ausgleichsflächen führt der **naturschutzfachliche** Sachverständige, Dr. Alfred Grüll, aus, dass die Situierung der geplanten Ausgleichsflächen im Einreichprojekt entweder flächengenau verortet wurde, oder innerhalb sogenannter „Pools“ in größeren Vorschlagsflächen vorgegeben wurde. Die Pool-Flächen wurden dabei derart ausgewählt, dass die Umsetzung der Maßnahme auf allen Teilflächen die Sicherung der Ausgleichsziele gewährleistet. Eine zusätzliche Kontrolle ist daher nach Ansicht des Sachverständigen nicht erforderlich. Für die Einrichtung einer Ökologischen Bauaufsicht wird eine eigene Auflage vorgeschlagen (NS.A.10). Der Aufgabenbereich der Ökologischen Bauaufsicht kann jedoch nur die zielgerechte Umsetzung aller Maßnahmen nach den Vorgaben des Einreichprojekts sein, nicht deren grundsätzliche Evaluierung. Zur Vermeidung „Ökologischer Fallen“ sind Auflagenvorschläge vorgesehen (siehe vorliegenden Zusammenfassende Bewertung, NS.A.07 und NS.A.09). Weitere Auflagenvorschläge sollen sicherstellen, dass ungünstige Entwicklungen auf den Ausgleichsflächen rechtzeitig erkannt werden und entsprechende Lenkungs- oder Zusatzmaßnahmen bei der Pflege gesetzt werden können (NS.A.11 und NS.B.01 der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung). Für die Forderung einer vollständigen Umsetzung aller Maßnahmen bis 1 Jahr vor Baubeginn liegen nach Einschätzung des Sachverständigen keine ökologischen Argumente vor. Auf die zeitgerechte Sicherstellung der Ausgleichsflächen wird im Auflagenvorschlag NS.A.01 eingegangen.

Zu der auf Seite 10 geforderten Überprüfung der Alternative zum Bau der B 61a, eine geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme in den Ortsgebieten zu verhängen, wird seitens des Sachverständigen für **Verkehrsplanung und Verkehrstechnik**, DI Christoph Pichler, angegeben, dass Maßnahmen am Bestand in Ortsgebieten üblicherweise nur dann durchsetzbar sind, wenn keine gleichwertigen oder besseren Alternativrouten angeboten werden können. Eine Geschwindigkeitsreduktion in den Ortsgebieten inklusive Gestaltungsmaßnahmen im Straßenraum als Alternative zum Bau der B 61a wird aufgrund dessen als nicht realisierbar eingestuft und führt auch zu keiner Verkehrsreduktion in den Ortsgebieten. Zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und entsprechender Verbesserung der Lärm- und Luftsituation in den Ortsgebieten kommt es nur durch die Auslagerung des Verkehrs.

Betreffend den auf Seite 10 geforderten zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Amphibien an bereits bestehenden Straßen im Umfeld des Projektes, können aus **naturschutzfachlicher** Sicht keine fundierten Aussagen getroffen werden, da kein entsprechendes Datenmaterial zur Intensität und räumlichen Verteilung der Amphibienwanderungen vorliegt. Die Forderung nach einer Kontrolle des Fischbestands im geplanten Ersatzlaichgewässer ist durch die Auflagen NS.A.11 und NS.B.01 ausreichend abgedeckt.

Der Forderung betreffend einer Analyse der Fallwildzahlen nach Fertigstellung der Trasse und Evaluierung der Wildwarneinrichtungen wird durch den Auflagenvorschlag, der im Spruch des Bescheides übernommen wurde, FJ.B.01 (der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung) des Sachverständigen für **Forst- und Jagdwirtschaft**, DI Hubert Iby, entsprochen.

Der Herr Landesumweltanwalt hat im Zuge der mündlichen Verhandlung auch darauf hingewiesen, dass, wenn die in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), den UVE-Fachbeiträgen und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den Sachverständigen als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, von einer Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projekts „B 61a Pullendorfer Straße, Kreisverkehr S 31/B 50 – B 61 Rattersdorf“ ausgegangen werden.

Zur Stellungnahme des Umweltdachverbands vom 20.06.2013

Der Umweltdachverband vermeint u.a., dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben als Schnellstraße zu qualifizieren sei und sohin Anhang 1 Z 9 lit. a UVP-G 2000 unterliege.

Für den Begriff Schnellstraßen im UVP-Sinne ist die Definition des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.1.1975 maßgebend. Demnach sind Schnellstraßen Straßen, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und nur durch kreuzungsfreie Verkehrsknoten bzw. Anschlussstellen (englisch „interchanges“) oder „geregelte Einmündungen“ bzw. „kontrollierte Einmündungen“ (englisch „controlled junctions“) zugänglich sind, wobei insbesondere das Anhalten und Parken auf den Fahrbahnen verboten sind (vgl. EuGH 25.07.2008, C-142/07 *Ecologistas en Accion-CODA* zur Verbesserung und Erneuerung fast der gesamten, bestehenden, autobahnähnliche ausgebauten Ringstraße M 30 Madrid).

Nur Straßen, die unter diesen Begriff fallen, sind unionsrechtlich zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, was auch im Gegenstandsfall ohnehin freiwillig erfolgte.

Lt. Projektsunterlagen sind nunmehr sowohl beim Beginn des Straßenbauvorhabens (bei Einmündung von der S31) als auch beim Endpunkt (bei der Einmündung in die B61) niveaugleiche Straßenknoten (Kreisverkehre) vorgesehen. Des Weiteren ist auch bei der „Querung“ der L332, somit auf offener Strecke, ein weiterer Kreisverkehr geplant. Ausgehend von dieser Beschreibung liegt im Gegenstandsfall schon aus diesem Grund keine Schnellstraße im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 vor, da mehrere niveaugleiche Kreuzungen vorgesehen sind. In der projektierten baulichen Ausgestaltung (mit niveaugleichen Kreuzungen) ist das Vorhaben demnach keine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens und sohin auch nicht im Sinne des UVP-G, das auf diese verweist.

Ob allenfalls eine Verordnung des Straßenbauvorhabens zu einer Autostraße gemäß § 47 StVO erfolgt, ist hier ohne Belang und lässt sich auch den Einreichunterlagen nicht entnehmen, weil – wie oben dargelegt – die Qualifikation als Schnellstraße schon an der mangelnden baulichen Ausgestaltung scheitert.

Geht man von einem Neubau einer „sonstigen Straße“ aus, wie auch der Umweltdachverband in seinem Schriftsatz aufgezeigt hat und vermeint in der Spalte 1 Z. 9 lit. b UVP-G 2000 „landen zu müssen“, so findet man sich ohnehin wieder in der lit. h der Ziffer 9, die nach Ansicht der erkennenden Behörde einschlägig ist, da das Längenkriterium der lit. b Z. 9 von 10 km nicht erreicht wird.

Bezüglich dem Vorbringen des Umweltdachverbandes die Stückelung betreffend gilt es bei der eingereichten freiwilligen UVP nach Ansicht der erkennenden Behörde zu bedenken, dass damit nicht die UVP-Pflicht vermieden werden sollte, gerade das Gegenteil ist zutreffend.

Der Versuch der Umgehung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Einreihung des Vorhabens in die Spalte 3 des Anhangs 1 zum UVP-G und der Verhinderung einer Parteistellung von Bürgerinitiativen kann schon deshalb nicht gesehen werden, da sich keine Bürgerinitiative gebildet hat, der Beteiligtenstellung zugekommen wäre.

Ebenso kann keine "Verhinderung" eines ESPOO Verfahrens im Sinn von § 10 UVP-G gesehen werden. Sämtliche Fachgutachter wurden im Zuge der Vorgabe der Beweisthemen im Prüfbuch befragt, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf ungarisches Staatsgebiet vorstellbar sind. Alle Gutachter haben diese Frage verneint. Dass das Vorhaben lt. Projekt nicht bis zur Staatsgrenze geführt werden soll, ergibt sich aufgrund des Umstandes, dass mit Ungarn hinsichtlich der Weiterführung der Straße keine Lösung gefunden werden konnte. Zumal keine grenzüberschreitenden Auswirkungen vorstellbar sind, war auch keine Notifizierung gegenüber Ungarn erforderlich. Im Zuge der österreichischen-ungarischen Gewässerkommission wurde die Thematik erörtert. Ungarn hat keinen Einwand gegen das Straßenbauvorhaben erhoben.

Auch nach den Bestimmungen des österreichischen Bundesstraßenrechts (vgl. § 2 Abs 1 BStG; Bundesstraßen S; Bundesschnellstraße) sind sämtliche Bundesschnellstraßen im Verzeichnis 2 des BStG aufgelistet und durch die Eigentümerherstellung des Bundes charakterisiert. Die Bundesstraßen eignen sich für den Schnellverkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften, weisen keine höhengleichen Überschneidungen mit anderen Verkehrswegen auf und dienen nicht der lokalen Aufschließung.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Projektwerberin „freiwillig“ die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat. Hätte sich eine UVP-Pflicht im Rahmen eines solchen Feststellungsverfahrens ergeben, wäre es auch „nur“ im vereinfachten Verfahren durchzuführen gewesen.

Dem Vorbringen des Umweltdachverbands, dass die Antragstellerin selbst ausführt, dass es im Zuge der Realisierung zu gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen kommt, ist Nachstehendes zu entgegnen. Die geltenden Immissionsgrenzwerte können, da eine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums (1,0 dB bis zu 1,2 dB) erfolgt, nicht eingehalten werden. Die Projektwerberin führt dahingehend aus, dass die Förderung von objektseitigen Maßnahmen vorgeschlagen wird. Dazu führt der Sachverständige für **Lärmschutz**, DI Werner Kaufmann, aus, dass es aufgrund des geplanten Projekts zwischen dem Kreisverkehr der S 31 und der B 61 zu einer Verkehrszunahme und somit auch zu einer Schallpegelerhöhung von bis zu 1,2 dB kommen kann (geringfügige Überschreitung des Irrelevanzkriteriums um max. 0,3 dB). Daher werden für Wohnhäuser mit entsprechenden Grenzwertüberschreitungen Förderungen von objektseitigen Maßnahmen angeboten.

Aus **umweltmedizinischer** Sicht ist die verkehrslärmbedingte Gesundheitsgefährdung der Bewohner von Mannersdorf an der Rabnitz bei Nichtrealisierung des eingereichten Projektes höher als die zu erwartende zusätzliche Lärmbelastung im Ortsgebiet von Oberpullendorf zwischen dem Kreisverkehr der S 31 und der B 61. Letztere kann aus umweltmedizinischer Sicht durch das Angebot eines objektseitigen Lärmschutzes entsprechend der Richtlinie des Landes Burgenlandes für Straßenbauprojekte auf ein erträgliches Ausmaß reduziert werden.

Aus diesen Erwägungen war dem Vorbringen des Umweltdachverbades auf Einhaltung der vorgebrachten Umweltschutzvorschriften nicht zu folgen und spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Stellungnahme des BMLFUW vom 20.06.2013

Die Sachbearbeiterin des BMLFUW führt in ihrer Stellungnahme auf Seite 4 aus, dass in den vorliegenden UVE-Unterlagen die Erhebung und Dokumentation von allfälligen Altablagerungen, Altstandorten, Verdachtsflächen bzw. Altlasten fehlt. Diesbezüglich wird seitens des Sachverständigen für Abfallwirtschaft und Altlasten, DI Christian Sailer, mitgeteilt, dass im Bezirk Oberpullendorf eine flächendeckende Verdachtsflächenerhebung durch das Büro Dipl.-Ing. Dieter Depisch durchgeführt wurde. Diese Erhebungen waren die Grundlage für die Meldung der Flächen beim zuständigen Ministerium für eine eventuelle Aufnahme in den Verdachtsflächenkataster bzw. in den Altlastenatlas. Im Vorfeld zur Projektierung des Vorhabens hat sich der Planer über bestehende Altablagerungen im Bereich der geplanten Straßentrasse informiert.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass nur die Altablagerung „Deponie Unterloisdorf“, in der Nähe der Straßentrasse liegt (befindet sich nicht im Verdachtsflächenkataster). Diese Altablagerung wird gemäß dem vorliegenden Projekt von den Baumaßnahmen nicht unmittelbar berührt. Bezüglich der Altstandorte wurde im Jahr 2005 eine flächendeckende Erhebung durchgeführt. Auch hier werden von der Straßentrasse keine Grundstücke berührt, die als Altstandorte ausgewiesen sind. Aus abfalltechnischer Sicht sind keine weiteren Erhebungen erforderlich.

Bezüglich der in der Stellungnahme auf Seite 4 geäußerten Forderung, die Ausbaupläne der Kernbohrungen KB02 und KB05 den Unterlagen beizulegen, führt der Sachverständige für Oberflächen- und Grundwasser, Mag. Herbert Szinovatz, aus, dass die Bodenprofile dieser Kernbohrungen dem Sachverständigen übergeben wurden und hierortig aufliegen. Beide Kernbohrungen wurden ausgebaut, wobei KB05 in der Trasse liegt und nicht weiter verwendet werden kann und sich KB02 am Rand der Trasse befindet und in das Beweissicherungsprogramm mit einbezogen wird.

Bezüglich der Anmerkung, dass sowohl aus qualitativer wie auch quantitativer Sicht Ergänzungen wie z.B. Grundwasserschichtenlinien oder Aussagen zur Grundwasserqualität notwendig wären, führt der Sachverständige aus, dass den Sachverständigen alle Unterlagen sowohl quantitativer Natur wie auch qualitativer Daten (GZÜV) im Trassenbereich amtlicherseits zur Verfügung stehen und aus diesem Grund zusätzliche oder weitere Unterlagen bzw. Erhebungen nicht eingefordert wurden. Die vorhandenen, zur Verfügung stehenden Unterlagen sind ausreichend, um die Beantwortung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Betreffend des in der Stellungnahme auf Seite 5 geäußerten Vorbringens, dass bei den angeführten Sickerversuchen des wasserrechtlichen Einreichoperates lediglich Chlorid berücksichtigt wurde und alle anderen projektrelevanten Schadstoffe im Rahmen der UVP nicht berücksichtigt wurden, wird seitens des Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser, Mag. Herbert Szinovatz, erklärt, dass alle Schadstoffe ausreichend wissenschaftlich betrachtet und dokumentiert wurden und somit keine weiteren Schadstoffparameter zu berücksichtigen oder zu ergänzen sind.

Zu der auf Seite 5 der Stellungnahme im Kapitel 2.3 im Punkt „Landschaft“ ausgeführten Kritik an der Nachvollziehbarkeit der Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens wird seitens des Sachverständigen für Landschaftsschutz, DI Johann Fertl, zunächst festgestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung zum Ausgleich wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt, welche in den Einreichunterlagen beschrieben und berücksichtigt sind, als integrierter Teil des Vorhabens anzusehen sind. Die Einbeziehung dieser Maßnahmen in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens ist daher korrekt. Was die im Fachbeitrag Landschaftsbild (Einlage G.5.3.1) fehlende Darstellung der aus Sensibilität und Eingriffsintensität resultierenden Eingriffserheblichkeit samt deren Verschneidung mit der Maßnahmenwirksamkeit betrifft, wird der Stellungnahme des BMLFUW gefolgt. Aus den Angaben im Fachbeitrag kann jedoch gemäß RVS 04.01.11 die Eingriffserheblichkeit mit „hoch“ abgeleitet werden, was bei einer mit

„mäßig“ (im Fachbeitrag mit „mittel“ bezeichnet) eingestuften Maßnahmenwirksamkeit zu verbleibenden Auswirkungen mit der Einstufung „mittel“ führt.

Betreffend der in der Stellungnahme auf Seite 5 und 6 behandelten Themen Waldrandverlust und Ausgleichsmaßnahmen für die befristete Rodung wird seitens des Sachverständigen für Forst- und Jagdwirtschaft, DI Hubert Iby, auf die Ausführungen zu § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a ForstG in Kapitel 3.2.1.1 seines Gutachtens sowie auf die Ausführungen zu Risikofaktor 36 in Kapitel 3.2.2.1.4 (siehe vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung) verwiesen.

Zum Thema „Luftschadstoffe in der Bauphase“ könnte aus forstfachlicher Sicht in der Bauphase die Staubentwicklung durch die LKW-Transporte zu Beeinträchtigungen der Waldvegetation führen. Zu ihrer Vermeidung wurde ein Auflagenvorschlag bezüglich ständiger Befeuchtung der Zufahrtswege in Trockenzeiten formuliert.

Bezüglich Barrierewirkung wird auf die entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen der vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung verwiesen.

Bezüglich der Wartung des Entwässerungssystems sowie zum Vorgehen bei Störfällen / Unfällen wird seitens des Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser, Mag. Herbert Szinovatz, auf die entsprechenden Auflagenvorschläge, die nunmehr verbindlich vorgeschrieben worden sind, verwiesen (siehe vorliegenden Zusammenfassenden Bewertung).

Zum Wunsch nach einem entsprechenden Monitoring, um die Immissionssituation überwachen zu können, führt der Sachverständige für Luftschadstoffe, DI Dr. Michael Graf, aus, dass es nur in der Bauphase im Bereich der Sonnriegelsiedlung zu Überschreitungen der Irrelevanzschwelle kommen kann. Nachdem die Bauphase zeitlich begrenzt ist, sind keine verbleibenden Auswirkungen gegeben. Gegenüber der Nullvariante kommt es bei fast allen angenommenen Immissionspunkten zu einer Verbesserung. Dieser Trend ist zu erwarten, schlüssig und nachvollziehbar. Ein diesbezügliches Monitoring würde keine neuen Erkenntnisse liefern.

Die in der Stellungnahme auf Seite 7 beschriebene Darstellung der Bodenfunktionen und der Eingriffserheblichkeit oder Maßnahmenwirksamkeit erfolgt lt. Sachverständigen für Landwirtschaft und Boden, DI Albert Mehsam, nicht nach der Nomenklatur der ÖNORM L1076, jedoch deckt die inhaltliche Beschreibung und fachliche Wertung in der UVE die methodische Umsetzung der ÖNORM L1076 ab.

Der Massenüberschuss in der Bauphase wird während der Bauherstellung größtenteils auf landwirtschaftlichen Flächen zwischengelagert, woraus sich eine Flächenbeanspruchung ergibt. Die Maßnahme BO Bau 3 besteht in der ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung dieses Massenüberschusses und reduziert daher die Flächenbeanspruchung. Die anschließende Rekultivierung ist in der Maßnahme BO Bau 5 enthalten. Die Gesamtheit der Maßnahmen zur Reduktion der Flächenbeanspruchung in der Bauphase (Kapitel 6.1.1 des Fachbeitrags „Landwirtschaft und Boden“) wird in Bezug auf ihre Wirksamkeit als „mäßig“ eingestuft (sh. Kapitel 10.1 des Fachbeitrags „Landwirtschaft und Boden“), was aus fachlicher Sicht plausibel erscheint. Die in der Stellungnahme angeregte getrennte Darlegung der Wirksamkeit der Maßnahme BO Bau 3 erscheint daher nicht erforderlich.

Die Maßnahme LW 1 ist im Fachbeitrag „Landwirtschaft und Boden“ explizit in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ bezogen und zielt daher auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Wirtschaftsraum des Menschen ab. Aus fachlicher Sicht erscheint die Einbeziehung der Wirksamkeit dieser Maßnahme in die Gesamtbewertung „Landwirtschaft“ daher plausibel.

Zu der in der Stellungnahme geäußerte Befürchtung, dass Rückstände und Emissionen von Baufahrzeugen zu einem früheren Zeitpunkt höher sind und damit auch höhere Immissionsbelastungen zu erwarten sind wird seitens des Sachverständigen für Luftschadstoffe, DI Dr. Michael Graf, erläutert, dass auf Grund der Tatsache, dass bei Realisierung des Projekts bei fast allen Immissionspunkten eine Entlastung eintritt, höher angenommene Gesamtemissionen diesen Trend noch verstärken und somit keine neuen Erkenntnisse liefern würden.

Bezüglich der auf Seite 8 der Stellungnahme erwähnten Abschätzung der anfallenden Abfallmengen wird seitens des Sachverständigen für Abfallwirtschaft und Altlasten, DI Christian Sailer, angemerkt, dass schon aufgrund wirtschaftlicher Kriterien auf einen sinnvollen und nur im erforderlichen Ausmaß erfolgenden Einsatz von Baustoffen geachtet wird. Es ist nicht anzunehmen, dass Baustoffe, Hilfsmittel und Ressourcen im Zuge der Errichtung und Umsetzung der Umfahrungsstraße unsachgemäß eingesetzt bzw. vergeudet werden. Es scheint demnach nicht erforderlich, eine Aufstellung der möglicherweise anfallenden Abfälle in Blickrichtung auf eine Abfallvermeidung durchzuführen.

Bezüglich der Möglichkeit des „Modal Shift“ führt der Sachverständige für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, DI Christoph Pichler, aus, dass im Zuge der regionalen Verkehrsuntersuchungen und der Strategischen Umweltprüfung 2011 nicht auf den öffentlichen Schienenverkehr eingegangen wurde, da derzeit kein durchgängiges Schienennetz auf der Achse zwischen Oberpullendorf und Szombathely existiert. Gemäß dem Leitbild Landesentwicklungsplan für das Burgenland 2010 ist dies auch nicht geplant.

Die Empfehlung zur Erstellung einer Übersichtskarte, auf der die Konnektivität zwischen den durchtrennten Teilräumen beiderseits der Straße klar erkennbar ist, wird aus naturschutzfachlicher Sicht unterstützt. Eine Präzisierung der Maßnahmenbeschreibung in Bezug auf den Strukturaufbau der Waldränder auf den Aufforstungsflächen wird aus ökologischer Sicht befürwortet.

In der Stellungnahme wird auf Seite 9 die Formulierung „in Anlehnung an“ als unkonkret bemängelt. Dazu erläutert der Sachverständigen für Landwirtschaft und Boden, DI Albert Mehsam, dass diese Richtlinie nicht als Anregung gedacht ist, sondern als Grundlage für die sachgerechte Bodenrekultivierung. Damit wird auch dem Stand der Technik entsprochen.

Zu der in der Stellungnahme erörterte Annahme, dass es sich bei einem Großteil der zu rodenden Waldflächen um waldökologisch wertvollen Waldtrauf handelt und aus diesem Grund eine Konkretisierung der Maßnahmenbeschreibung erfolgen soll, wird seitens des Sachverständigen für Forst- und Jagdwirtschaft, DI Hubert Iby, ausgeführt, dass im Lageplan Forstwirtschaft inkl. Waldökologie die wesentlichen Biotoptypen im Projektgebiet dargestellt werden. Die Rodungsflächen betreffen überwiegend Kiefern-Eichen-Mischbestände, zum kleineren Teil Eichenwälder, Nadelholz- und Robinienmonokulturen. Durch die im Projekt enthaltenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 1 : 1,5 für dauernde Rodungsflächen ist aus forstfachlicher Sicht jedenfalls sichergestellt, dass die Wirkungen des Waldes schon nach wenigen Jahren wiederhergestellt werden können. Eine noch genauere Bilanzierung im obigen Sinn ist aus forstfachlicher Sicht nicht erforderlich. In ökologischer Hinsicht werden die neubegründeten Wälder eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Vorbestand darstellen, da sie ausschließlich Baum- und Straucharten der potenziellen Waldgesellschaft enthalten werden.

Zusammenfassend ist damit für die erkennende Behörde die Einhaltung obiger Genehmigungsvoraussetzung als erwiesen zu betrachten. Es ist somit gewährleistet, dass im Sinne des § 17 Abs. 4 UVP-G die Entscheidung über den Genehmigungsantrag so gehalten ist, dass zu dem bestmöglichen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird.

Wie das Ermittlungsverfahren gezeigt hat, werden die öffentlichen wahrzunehmenden Schutzinteressen, die sich aus § 1 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 sowie den mitanzuwenden materiellrechtlichen Vorschriften ergeben, bei Realisierung des Vorhabens bestmöglich geschützt.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass sich das verfahrensgegenständliche Vorhaben im Sinne der Bestimmungen des § 1 UVP-G 2000 bei Einhaltung der im Spruch nunmehr vorgeschriebenen Auflagen als „umweltverträglich“ erweist, weshalb auch die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G zu erteilen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

I.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, im Wege der automatisch unterstützten Datenverarbeitung (E-Mail) oder mit Telefax beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr, Hauptreferat IV, Gewerbe- und Baurecht, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt, Berufung erhoben werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet (bitte Bescheidzahl angeben) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

II.

Gegen den Kostenbescheid (Spruchpunkt IV.) kann binnen zwei Wochen ab Zustellung ho. schriftlich Vorstellung eingebracht werden, da es sich dabei um die Vorschreibung von Geldleistungen ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren handelt (Mandatsbescheid). Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet zu bezeichnen, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Vorstellung ist zu vergewähren; die Eingabe mit 14,30 Euro, Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, höchstens mit 21,80 Euro; diese Gebühren sind nach Zustellung der Entscheidung über die Vorstellung zu entrichten.

Hinweise:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, gilt Folgendes:

- Haben Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Revision beim Bundesverwaltungsgerichtshof erheben.
- Haben Sie vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, gilt Folgendes:

- Haben Sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 noch keine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung erheben.
- Haben Sie vor Ablauf des 31. Dezember 2013 bereits Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

1. das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, 7000 Eisenstadt, Thomas Alva Edison-Strasse 2, unter Anschluss eines Erlagscheins, RSb, wobei die mit den Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen mit gesonderter Post zugestellt werden,
2. die Abt. 3 Finanzen und Buchhaltung im Hause, zur Vormerkung der Kosten
3. Herrn Koordinator Dipl. Ing. Wilfried Pisticky, 1060 Wien, Barnabitengasse 8/2/21, per E-Mail,
- 4 die Abteilung 9, z.Hd. Dipl. Ing.. Gerald Hüller, in seiner Funktion als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, RSb, wobei die mit den Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen mit gesonderter Post zugestellt werden,
- 5 die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft, im Hause, RSb,
- 6 Herrn Stefan Felber, 2500 Baden, Weilburgstrasse12A/17, RSb,
- 7 den Umweltdachverband, 1080 Wien, Strozzigasse 10/7-9, RSb,
- 8 Frau Pia Reimitz, 7341 Markt St. Martin, Rosengasse 6, RSb,
- 9 des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien,
- 10 die Bezirkshauptmannschaft 7350 Oberpullendorf,
- 11 die Stadtgemeinde 7350 Oberpullendorf,
- 12 die Gemeinde 7452 Frankenau-Unterpullendorf,
- 13 die Gemeinde 7453 Steinberg-Dörfel,
- 14 die Gemeinde 7451 Oberloisdorf

- 15 die Gemeinde 7444 Mannersdorf an der Rabnitz
- 16 die Abteilung 5, Hauptreferat Verkehr, z.g.K.,
- 17 das Bundesdenkmalamt, zHd. Herrn Mag. Franz Sauer, 1010 Wien, Hofburg – Säulenhof, per E-Mail,
- 18 Herrn Dr. Kummer, LAD-Raumordnung, per E-Mail ,
- 19 Herrn WHR Dipl. Ing. Albert Mehsam, Abt. 6, per E-Mail,
- 20 Herrn Dr. Alfred Grüll, Biologische Station Neusiedler See, 7142 Illmitz, per E-Mail,
- 21 Herrn WHR Dipl. Ing. Iby, Abt. 4b - Forsttechnik, per E-Mail,
- 22 Herrn WHR Dipl. Ing. Johann Fertl LAD-Raumordnung, per E-Mail,
- 23 Herrn WHR Dr. Ernst Gschiel, Abt. 6, per E-Mail,
- 24 Herrn Dipl. Ing. Dr. Michael Graf, Abt. 8, per E-Mail,
- 25 Herrn Dipl. Ing. Christian Sailer, Abt. 9, per E-Mail,
- 26 Herrn WHR: Mag. Herbert Szinovatz, Abt. 9, per E-Mail,
- 27 Herrn Dipl. Ing. Werner Kaufmann, per E-Mail,
- 28 Herrn Dipl. Ing. Fritz Krejcarek,
- 29 Herrn Dipl. Ing. Dr. Wolfgang Unterberger, per E-Mail.

Für die Landesregierung:

Dr. Hochwarter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.
Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>